DWS Concept

Verkaufsprospekt

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
nach luxemburgischem Recht

20. Oktober 2026

DWS

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt, Satzung oder Verwaltungsreglement, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie im Internet unter **www.dws.com/fundinformation** erhältlich.

Anleger in Deutschland können ihre Kauf-, Verkaufs - und Umtauschaufträge bei ihrer depotführenden Stelle einreichen. Zahlungen an die Anleger wie Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen erfolgen durch ihre depotführende Stelle.

Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet unter **www.dws.com/fundinformation**, wo verfügbar auf **www.fundinfo.com,** und in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auf einem zusätzlichen dauerhaften Datenträger veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung im Großherzogtum Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im **Bundesanzeiger**.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im **Bundesanzeiger**.

Einrichtungen beim Vertrieb an Privatanleger gemäß § 306a KAGB

Aufgaben	**Informationen zu den Einrichtungen**
Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile des Fonds nach Maßgabe der Voraussetzungen, die in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, dem Basisinformationsblatt (KID) und dem letzten Halbjahres- und Jahresbericht festgelegt sind („Verkaufsunterlagen" im Sinne von § 297 Absatz 4 KAGB):	DWS Investment S.A. 2, Boulevard Konrad Adenauer 1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg info@dws.com
Bereitstellung von Informationen für Anleger, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden:	DWS Investment S.A. 2, Boulevard Konrad Adenauer 1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg +352 421 01 - 1 info@dws.com
Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit **Anlegerbeschwerden** gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB:	DWS Investment S.A. 2, Boulevard Konrad Adenauer 1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg +352 421 01 - 1 dws.lu@dws.com
Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds zu veröffentlichen sind:	DWS Investment S.A. 2, Boulevard Konrad Adenauer 1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg +352 421 01 - 1 info@dws.com

Bereitstellung der relevanten Informationen für Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt:	DWS Investment S.A. 2, Boulevard Konrad Adenauer 1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg +352 421 01 - 1 info@dws.com

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Republik Österreich

Für folgenden Teilfonds wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Republik Österreich bei der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) erstattet, sodass Anteile dieser Teilfonds im Geltungsbereich des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

– DWS Concept Institutional Fixed Income

Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt, Satzung oder Verwaltungsreglement, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie im Internet unter **www.dws.com/fundinformation** erhältlich.

Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet unter **www.dws.com/fundinformation**, wo verfügbar auf **www.fundinfo.com**, und in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auf einem zusätzlichen dauerhaften Datenträger veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung im Großherzogtum Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Österreich auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform der Republik Österreich (EVI).

Kontaktstelle in Österreich gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2019/1160:

Aufgaben	**Informationen zu den Einrichtungen**
Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile des Fonds nach Maßgabe der Voraussetzungen, die in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, dem Basisinformationsblatt (KID) und dem letzten Halbjahres- und Jahresbericht festgelegt sind:	DWS Investment S.A. 2, Boulevard Konrad Adenauer 1115 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg info@dws.com
Bereitstellung von Informationen für Anleger, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden:	DWS Investment S.A. 2, Boulevard Konrad Adenauer 1115 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg +352 421 01 - 1 info@dws.com
Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit **Anlegerbeschwerden**:	DWS Investment S.A. 2, Boulevard Konrad Adenauer 1115 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg +352 421 01 - 1 dws.lu@dws.com
Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds zu veröffentlichen sind:	DWS Investment S.A. 2, Boulevard Konrad Adenauer 1115 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg +352 421 01 - 1 info@dws.com

Bereitstellung der relevanten Informationen für Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt:	DWS Investment S.A. 2, Boulevard Konrad Adenauer 1115 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg +352 421 01 - 1 info@dws.com

Inhalt

2 / A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

2 / 1. Allgemeine Informationen

7 / 2. Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds

11 / 3. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

19 / 4. Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren

35 / 5. Anteile des Fonds

43 / 6. Verhinderung von Market Timing und Late Trading-Risiken

44 / 7. Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

46 / 8. Vergütungen und Kosten

49 / 9. Steuergesichtspunkte

51 / 10. Interessenkonflikte

52 / 11. Instrumente des Liquiditätsmanagement des Fonds zur Verwaltung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

54 / 12. Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil

54 / 13. Gesellschafterversammlungen

55 / 14. Auflegung, Schließung/Liquidation und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen

56 / 15. Liquidation oder Verschmelzung des Fonds

56 / 16. Benchmarks

57 / 17. Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

57 / 18. Weitere für Anleger verfügbare Informationen, Mitteilungen und Dokumente

58 / 19. Börsen und Märkte

59 / B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

59 / DWS Concept ESG Blue Economy

74 / DWS Concept Institutional Fixed Income

90 / DWS Concept Kaldemorgen

106 / DWS Concept Nissay Japan Value Equity

110 / DWS Concept Platow

115 / Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

1.1 Glossar

Aktionär	Eine Person, die Inhaber von Anteilen des Fonds ist.
Aktionärsregister	Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ist verpflichtet, ein Aktionärsregister zu führen. Dieses Register enthält den Namen jedes Aktionärs, seinen Wohnsitz oder eingetragenen Geschäftssitz, die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile und, soweit zutreffend, die Anteilklasse.
Allgemeiner Teil des Verkaufsprospekts	Bezeichnet den allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt, in dem die allgemeinen Rahmenbedingungen, Anlagebeschränkungen, Risikofaktoren und die Governance-Struktur des OGAW und andere für den Fonds und seine Teilfonds geltenden Regelungen dargelegt sind.
Anlageberater	Der von der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise dem Fondsmanager mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Anlageberatungsvertrag gegebenenfalls bestellte Anlageberater, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.
Annahmeschluss	Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit), bis zu dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge eingegangen sein müssen, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.
Anteil(e)	Der/die von dem Fonds jeweils ausgegebene(n) Anteil(e) innerhalb eines bestimmten Teilfonds oder innerhalb einer Anteilklasse eines Teilfonds.
Anteilklasse	Eine von dem Fonds aufgelegte Anteilklasse eines Teilfonds, die durch eine bestimmte Ausschüttungspolitik, Verkaufs- und Rücknahmeregelung, Gebührenstruktur, vorgeschriebene Haltedauer, Währung und Absicherungspolitik oder andere besondere Merkmale gekennzeichnet ist.
Bankarbeitstag	Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der jeweils gültigen Fassung.
Besonderer Teil des Verkaufsprospekts	Der Nachtrag/die Nachträge zu diesem Verkaufsprospekt mit teilfondsspezifischen Informationen zu den einzelnen Teilfonds, die fester Bestandteil des Verkaufsprospekts sind.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag, an dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds bewertet werden, wie in Abschnitt 7.1 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ näher ausgeführt.
Börsenhandelstag	Ein Börsenhandelstag ist ein Tag, an dem die im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegebene maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.
CoCos	Contingent convertible bonds.
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Eigenkapitalrichtlinie IV) in der jeweils gültigen Fassung.
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (Kapitaladäquanzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
CRS-Gesetz	Gesetz vom 18. Dezember 2015 über die Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Finanzaufsichtsbehörde des Großherzogtums Luxemburg.
CSSF-Rundschreiben 08/356	CSSF-Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbaren Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Rundschreiben 11/512	CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 über die Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung Nr. 10-04 und der Präzisierung der ESMA, die zusätzlichen Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der Regeln betreffend das Risikomanagement sowie die Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagementverfahrens in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Rundschreiben 14/592	CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 über die Leitlinien der ESMA betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen in der jeweils gültigen Fassung.

CSSF-Verordnung 10-04	Verordnung 10-04 der CSSF vom 20. Dezember 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.
Drittstaat	Bezeichnet einen Staat, der kein Mitgliedstaat ist.
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, eine unabhängige Behörde der Europäischen Union (EU), die durch die Verbesserung des Anlegerschutzes und die Förderung stabiler und ordnungsgemäß funktionierender Finanzmärkte zum Schutz der Stabilität des Finanzsystems der EU beiträgt.
ESMA/2014/944	Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 31. Juli 2014 über „Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments".
EU-Recht	Recht der Europäischen Union, einschließlich unter anderem EU-Abkommen, EU-Richtlinien, EU-Verordnungen, delegierter Rechtsakte, Durchführungsrechtsakten und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie anderer Rechtsinstrumente, die europäisches Recht begründen.
FATCA	Die Bestimmungen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, besser bekannt als „Foreign Account Tax Compliance Act".
Fonds	Bezeichnung des auf der Titelseite genannten Fonds, der die Kriterien einer société d'investissement à capital variable im Sinne von Teil I des Gesetzes von 2010 erfüllt und in der Rechtsform einer société anonyme gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften gegründet wurde.
Gesetz von 2010	Luxemburgisches Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2019	Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer und 1. zur Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission und 2. zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 zum Handels- und Gesellschaftsregister sowie zur Buchführung und zum Jahresabschluss der Unternehmen in der jeweils gültigen Fassung.
Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008	Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, das durch das Gesetz von 2010 ersetzt wurde, in der jeweils gültigen Fassung.
Hauptvertriebsstelle	Die Verwaltungsgesellschaft handelt als Hauptvertriebsstelle für die Anteile des Fonds.
KID	Basisinformationsblatt (im Sinne der Verordnung (EU) 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)) oder Wesentliche Anlegerinformationen (im Sinne der Verordnung (EU) 583/2010 der Kommission (zum Beispiel bei Anteilklassen mit Vertrieb im Vereinigten Königreich)) mit Angaben zur jeweiligen Anteilklasse eines Teilfonds.
MiFID II-Richtlinie	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils gültigen Fassung.
Mitgliedstaat	Ein Staat, der den Gründungsvertrag der Europäischen Union unterzeichnet hat. Die Staaten, die Parteien des Vertrags zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsraums sind und bei denen es sich nicht um Mitgliedstaaten der Europäischen Union handelt, werden innerhalb der durch diesen Vertrag und die zugehörigen Rechtsakte festgelegten Grenzen als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichwertig betrachtet.
NAV	Der Nettoinventarwert in Bezug auf eine Anteilklasse eines Teilfonds entspricht dem Wert des auf diese Anteilklasse entfallenden Nettovermögens des Teilfonds, der gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 7 „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts" berechnet wird.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGA-Verwalter	Der in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds" angegebene Rechtsträger, der die Tätigkeit der OGA-Verwaltung ausübt. Diese Tätigkeit kann eine, zwei oder alle drei Funktion(en) der OGA-Verwaltung umfassen, wie in Abschnitt 2.7 „OGA-Verwaltungstätigkeit " näher ausgeführt wird.
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder der OGAW-Richtlinie.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung.

OGAW-Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.
OTC	Außerbörsliche Geschäfte, sogenannte Over-The-Counter-Geschäfte, bei denen Wertpapiere über ein Broker-Dealer-Netzwerk und nicht über eine zentrale Börse gehandelt werden.
RCS	Registre de Commerce et des Sociétés, das Handels- und Firmenregister des Großherzogtums Luxemburg.
RESA	Recueil Electronique des Sociétés et Associations, die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen des Großherzogtums Luxemburg.
Satzung	Die Satzung des Fonds in der jeweils gültigen Fassung.
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
SFT-Verordnung	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen Fassung.
Sonstiger OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen, bei dem es sich nicht um einen OGAW handelt, das heißt, der nicht in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 fällt.
Teilfonds	Ein oder mehrere Teilfonds des Fonds.
Teilfondsmanager	Der Teilfondsmanager wird von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Anlageverwaltungsvertrags bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft überträgt die Anlageverwaltungsfunktion für die einzelnen Teilfonds an die DWS Investment GmbH, die (i) die Anlageverwaltung selbst ausführen, (ii) an einen oder mehrere Teilfondsmanager untervergeben oder (iii) die Anlageverwaltungsfunktion zusammen mit einem weiteren Teilfondsmanager ausüben kann. Der/die für die einzelnen Teilfonds ernannte(n) Teilfondsmanager werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.
VaR	Value-at-Risk, eine Berechnungsmethode zur Bestimmung des Gesamtrisikos, die in einschlägigen Gesetzen und Vorschriften, darunter im CSSF-Rundschreiben 11/512 in der jeweils gültigen Fassung, dargelegt und in Abschnitt 4.4 „Ansatz zur Bestimmung des Gesamtrisikos“ näher ausgeführt wird.
Verkaufsprospekt	Dieser Verkaufsprospekt mit allen Anhängen und Nachträgen in der jeweils gültigen Fassung.
Verwahrstelle	Die von dem Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag bestellte Depotbank, wie in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ angegeben.
Verwaltungsgesellschaft	Die von dem Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag bestellte Verwaltungsgesellschaft, wie in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ angegeben.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds, dessen Mitglieder in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ näher bezeichnet sind.

1.2 Vorwort

Der Fonds DWS Concept ist im Großherzogtum Luxemburg als ein OGAW gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 zugelassen und erfüllt die Kriterien eines OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie und der OGAW-Verordnung.

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds strukturiert, um Anlegern einen oder mehrere Teilfonds mit spezifischen Anlageschwerpunkten anzubieten, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Fonds hat die DWS Investment S.A. als seine Verwaltungsgesellschaft bestellt, wie in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ näher ausgeführt.

Verkaufsprospekt und andere Fondsdokumente

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem aktuellen KID, dem letzten Jahres- sowie dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, gültig. Diese Dokumente gelten als Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Potenziellen Anlegern wird die aktuelle Fassung des KID rechtzeitig vor ihrer geplanten Zeichnung von Anteilen zur Verfügung gestellt. Abhängig von den maßgeblichen Rechtsvorschriften (einschließlich unter anderem der MIFID II) in den Vertriebsländern, werden den Anlegern unter der Verantwortung von lokalen Vermittlern/ Vertriebsstellen gegebenenfalls zusätzliche Informationen über den Fonds, die Teilfonds und die Anteile zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde ausschließlich für Anleger erstellt und wird diesen ausschließlich bereitgestellt, damit sie eine Anlage in Anteilen bewerten können. Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds nur in Betracht ziehen, wenn sie die damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines Totalverlusts des investierten Kapitals, verstehen. Potenzielle Anleger sollten die Risikofaktoren in Abschnitt 4 „Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren“ lesen und beachten, bevor sie in den Fonds investieren. Ferner sollten sie sich auch über die möglichen steuerlichen Folgen, die rechtlichen Anforderungen und etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, denen sie nach dem Recht des Landes, dessen

Staatsangehörigkeit sie besitzen, in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, unterliegen könnten und die für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten. Weitere steuerliche Erwägungen sind Abschnitt 9 „Steuergesichtspunkte" zu entnehmen.

Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, dazu nicht befugt ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Daher obliegt es den Personen, die sich im Besitz dieses Verkaufsprospekts befinden, und den Personen, die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen gemäß diesem Verkaufsprospekt stellen möchten, sich über sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese zu befolgen. Weitere Erwägungen zu Verkaufsbeschränkungen werden nachstehend erläutert.

Alle Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und der dortigen aufsichtsrechtlichen Praxis und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und der aufsichtsrechtlichen Praxis. Klarstellend wird festgehalten, dass die Autorisierung und Zulassung des Fonds als OGAW nicht stillschweigend eine positive Beurteilung des Inhalts dieses Verkaufsprospekts oder des Portfolios der von den Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte durch die CSSF oder eine andere luxemburgische Behörde darstellt. Jede gegenteilige Behauptung ist unzulässig und rechtswidrig.

Potenzielle Anleger, die Zweifel hinsichtlich des Inhalts des vorliegenden Verkaufsprospekts haben, sollten sich von ihrer Bank, ihrem Broker, Steuer- oder Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder einem anderen professionellen Finanzberater beraten lassen.

Dieser Verkaufsprospekt wurde auf Englisch erstellt, kann aber in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen Fassung des Verkaufsprospekts und einer Übersetzung in eine andere Sprache hat die englische Fassung des Verkaufsprospekts Vorrang, sofern die Gesetze einer Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, nichts anderes bestimmen.

Vereinigte Staaten von Amerika
Die hiermit angebotenen Anteile wurden nicht von der US-amerikanischen Börsen- und Wertpapieraufsichtsbehörde (SEC) oder einer anderen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt, und weder die SEC noch eine andere Behörde haben die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bestätigt. Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act") angeboten und verkauft. Jede Person, die eine US-Person (gemäß der Definition des Begriffs „U. S. person" in Regulation S des Securities Act) ist, ist nicht berechtigt, in den Fonds zu investieren. Der Fonds wurde und wird nicht als Investmentgesellschaft gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (der „Investment Company Act") registriert und unterliegt daher nicht den Bestimmungen des Investment Company Act, die den Schutz von Anlegern in registrierten Investmentgesellschaften gewährleisten sollen. Die Anteile dürfen nicht an US-Personen verkauft, abgetreten, übertragen, verpfändet, sicherungsübereignet, US-Personen zugerechnet, mit Rechten von US-Personen belastet oder mit US-Personen getauscht werden, und Derivatekontrakte, Tauschgeschäfte (Swaps), strukturierte Schuldverschreibungen (structured notes) oder andere Vereinbarungen dürfen US-Personen weder unmittelbar noch mittelbar oder synthetisch Rechte an den Anteilen einräumen oder US-Personen den Bestimmungen solcher Vereinbarungen in Bezug auf die Anteile unterwerfen (jeweils eine „Übertragung"). Jede derartige Übertragung an eine US-Person ist nichtig. Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anlegerrechte
Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte – insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der Aktionäre – nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er selbst und in seinem eigenen Namen im Aktionärsregister des Fonds eingetragen ist. Wenn ein Anleger über eine vermittelnde Stelle in einen Fonds investiert und diese Stelle die Anlage in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers tätigt, (1) ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend zu machen, und (2) ist das Recht eines Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern bei der Berechnung des NAV oder der Nichteinhaltung der für einen Teilfonds geltenden Anlagebestimmungen möglicherweise beeinträchtigt und kann unter Umständen nur mittelbar ausgeübt werden. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

1.3 Allgemeiner Datenschutz

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Dienstleister speichern und verarbeiten personenbezogene Daten der Anleger gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO") und den zugehörigen Durchführungsvorschriften und verfügbaren Leitlinien der zuständigen Datenschutz- und Finanzbehörden.

Weitere Informationen sind den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite https://www.dws.com/de-de/footer/Rechtliche-Hinweise/datenschutz/ zu entnehmen.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister können personenbezogene Daten der Anleger an ihre unterstützenden Partner und/oder Beauftragten übermitteln.

1.4 Organisation des Fonds

Gesellschaftssitz

2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +352 4 21 01-1
Fax: +352 4 21 01-900
www.dws.com

Verwaltungsrat des Fonds

Niklas Seifert
Vorsitzender und Mitglied
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Oliver Bolinski
Mitglied
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Stefan Robert Kreuzkamp
Mitglied
Trier, Deutschland

Jan-Oliver Meissler
Mitglied
DWS International GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Thilo Hubertus Wendenburg
Mitglied
Medius Capital,
Frankfurt am Main, Deutschland

Elena Wichmann
Mitglied
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Julia Witzemann
Mitglied
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Christoph Zschätzsch
Mitglied
DWS International GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Jessica Dyckmans
Mitglied
DWS Investment GmbH
Frankfurt am Main, Deutschland

Florian Kutzer
Mitglied
DWS Investment S.A.
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Nathalie Bausch
Vorsitzende
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Leif Bjurstroem
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Dr. Stefan Junglen
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Michael Mohr
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Manfred Bauer
Vorsitzender
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Holger Naumann
DB Management Support GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Corinna Orbach
DWS Group GmbH & Co. KGaA,
Frankfurt am Main, Deutschland

Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Ernst & Young S.A.
35E, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltung, Dienstleister und andere Hauptbeteiligte

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
17, Boulevard de Kockelscheuer
1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Domiziliarstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

OGA-Verwalter

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

- Funktion der Registerstelle
- NAV-Berechnung und Fondsbuchhaltung, übertragen an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
- Kundenkommunikation

Teilfondsmanager

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Informationen über einen oder mehrere weitere beauftragte Teilfondsmanager und etwaige Anlageberater sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer des Fonds

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Stand: 01.07.2026

1.5 Sonstige Informationen über die Fondsstruktur

Der Fonds
Der Fonds ist ein offener OGAW in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable), gemäß Teil I des Gesetzes von 2010.

Der Fonds wurde als Aktiengesellschaft (société anonyme, S.A.) am 28. März 2011 auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Satzung des Fonds wurde beim RCS unter der Nummer B160062 hinterlegt, und eine Bekanntmachung der Hinterlegung beim RCS wurde im RESA veröffentlicht.

Eine Bekanntmachung der Hinterlegung von Änderungen der Satzung erfolgt beim RCS und wurde im RESA veröffentlicht. Die rechtsverbindliche Fassung der Satzung wird beim RCS hinterlegt, wo sie eingesehen werden kann und Kopien davon erhältlich sind. Eine Kopie der Satzung des Fonds und seines letzten Abschlusses sind auch auf Anfrage kostenlos am Sitz des Fonds zu den üblichen Geschäftszeiten und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Das Grundkapital des Fonds entspricht dem gesamten NAV des Fonds und muss innerhalb von sechs Monaten nach der Registrierung als OGAW eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,– EUR) übersteigen.

Der Verwaltungsrat
Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Unternehmens- und Anlagepolitik für die Anlagen der einzelnen Teilfonds zu bestimmen und über die Verwaltung und Führung der Geschäfte des Fonds zu entscheiden.

Die Verwaltungsgesellschaft
Als Verwaltungsgesellschaft hat der Fonds die DWS Investment S.A. benannt. In dieser Eigenschaft wurden der Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben der Anlageverwaltung, Administration und Vermarktung für den Fonds nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 übertragen.

Weitere Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und darüber, wie sie die vorstehenden Funktionen für den Fonds wahrnimmt beziehungsweise unterbeauftragt hat, sind Abschnitt 2 „Verwaltung und Administration des Fonds" zu entnehmen.

Die Teilfonds
Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht daher aus mindestens einem Teilfonds. Jeder Teilfonds stellt ein Portfolio mit verschiedenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar und gilt in Bezug auf die Aktionäre und Dritte als separate Einheit. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds oder die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Die Liste der bestehenden Teilfonds, ihre Denominierung und Referenzwährung sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann jederzeit neue Teilfonds auflegen, deren Anteile ähnliche oder andere Merkmale als die Anteile der bestehenden Teilfonds aufweisen. Bei der Auflegung neuer Teilfonds durch den Verwaltungsrat wird dieser Verkaufsprospekt mit den entsprechenden Angaben aktualisiert.

Die Anteilklassen
Die Anteile der Teilfonds können verschiedenen Anteilklassen zugeordnet sein. Jede Anteilklasse kann mit unterschiedlichen Merkmalen ausgestattet sein, die sich beispielsweise im Hinblick auf die Verwendung der Erträge, Absicherungen, Währungen und/oder sonstige Merkmale unterscheiden.

Einige Anteilklassen können an der Luxemburger Börse oder anderen Wertpapierbörsen notiert sein.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds auflegen und ausgeben. In Abschnitt 5.7 „Anteilklassen" des Verkaufsprospekts ist näher ausgeführt, welche Anteilklassen der Verwaltungsrat innerhalb eines Teilfonds auflegen kann. Eine neue Anteilklasse kann andere Merkmale als die derzeit bestehenden Anteilklassen haben.

Weitere Informationen über die Merkmale der einzelnen möglichen Anteilklassen und die jeweils damit verbundenen Rechte sowie die Merkmale eines Angebots neuer Anteilklassen sind Abschnitt 5 „Anteile" und dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Daten zur aktuellen Wertentwicklung der Anteilklassen können dem KID und der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation entnommen werden.

1.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar jedes Jahres und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Der geprüfte Jahresbericht des Fonds wird innerhalb von vier (4) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ende der jeweiligen Berichtsperiode, auf den er sich bezieht, veröffentlicht. Die Berichte werden Anlegern kostenlos auf Anfrage am Sitz des Fonds zu den üblichen Geschäftszeiten und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation zur Verfügung gestellt.

1.7 Rechnungslegungsgrundsätze

Die Aufstellung des Jahresabschlusses des Fonds und die Berechnung des NAV erfolgen nach den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften (LUX GAAP).

1.8 Referenzwährung

Die Referenzwährung des Fonds ist EUR.

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der NAV eines Teilfonds oder einer Anteilklasse eines bestimmten Teilfonds berechnet und ausgedrückt werden, kann von der Referenzwährung des Fonds abweichen und wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

2. Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds

2.1 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat des Fonds hat die DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 im Großherzogtum Luxemburg als Aktiengesellschaft (société anonyme) auf unbestimmte Zeit gegründet und ist im RCS unter der Nummer B 25.754 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in 2, Boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 30.677.400 EUR.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und wird von der CSSF beaufsichtigt. Sie ist im amtlichen Verzeichnis der in Luxemburg zugelassenen Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrats des Fonds dafür verantwortlich, tägliche Anlageverwaltungs-, Administrations- und Vertriebsdienstleistungen für alle Teilfonds des Fonds zu erbringen.

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, ihre Funktionen und Aufgaben ganz oder teilweise unter ihrer Verantwortung und Aufsicht auf Dritte zu übertragen.

2.2 Andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds

Zum Standdatum des Verkaufsprospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft neben dem Fonds auch andere OGA. Eine Liste dieser OGA

ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Internetseite www.dws.com/fundinformation erhältlich.

2.3 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft, eine Tochtergesellschaft der DWS Group GmbH & Co. KGaA, ist in die Vergütungsstrategie der DWS-Gruppe (der DWS Group GmbH & Co. KGaA und ihrer Tochtergesellschaften) einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien der DWS-Gruppe überwacht. Die DWS-Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der feste und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch an die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens anknüpfen. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeiter auf Ebene der Geschäftsleitung einen Anteil der variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die zu einem großen Teil an die langfristige Wertentwicklung der DWS-Aktie oder der Anlageprodukte gekoppelt sind.

Des Weiteren berücksichtigt die Vergütungspolitik folgende Leitlinien:

a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von übermäßigen Risiken.
b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der DWS-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Investmentfonds und der Anleger dieser Investmentfonds) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
c) Die Leistungsbewertung der Portfoliomanager erfolgt grundsätzlich in einem mehrjährigen Rahmen.
d) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Internetseite unter https://download.dws.com/download?elib-assetguid=771cee13e91c4d559695c82a7a106c83 veröffentlicht. Hierzu zählt die Beschreibung des Vergütungssystems für Mitarbeiter, einschließlich der Grundsätze zur Gewährung der variablen Vergütung, der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Beschreibung des Vergütungsausschusses, der unterhalb der Geschäftsleitung der DWS Group GmbH & Co. KGaA eingerichtet ist. Auf Anforderung werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Ferner legt die Verwaltungsgesellschaft im Jahresbericht weitere Informationen zur Mitarbeitervergütung offen.

2.4 Anlageverwaltung

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Ausübung der Anlageverwaltungsfunktion beauftragt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch einen oder mehrere Teilfondsmanager ernennen, die unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Aufsicht und auf eigene Kosten sowie vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde die Anlageverwaltung für einen oder mehrere Teilfonds übernehmen und die entsprechende Anlagepolitik umsetzen. Der oder die ernannten Teilfondsmanager führen das Tagesgeschäft der Vermögensverwaltung für einen oder mehrere Teilfonds aus und treffen die damit verbundenen Anlage- und Veräußerungsentscheidungen.

Der Teilfondsmanager kann auf eigene Kosten und im Einklang mit den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde einen oder mehrere zusätzliche Teilfondsmanager ernennen, die die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds übernehmen und die damit verbundenen Anlage- und Veräußerungsentscheidungen treffen.

Der/die für die einzelnen Teilfonds ernannte(n) Teilfondsmanager werden im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

2.5 Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfondsmanager können unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Aufsicht einen oder mehrere Anlageberater damit beauftragen, Informationen und Empfehlungen in Bezug auf potenzielle und bestehende Anlagen der Teilfonds abzugeben. Jede von dem Anlageberater vorgeschlagene oder empfohlene Anlage wird von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Teilfondsmanager kritisch und unabhängig analysiert, bevor sie eine Anlage- oder Veräußerungsentscheidung treffen.

Die Rolle des Anlageberaters beschränkt sich auf die Bereitstellung von Informationen und Empfehlungen im Zusammenhang mit Anlagen und Veräußerungen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfondsmanager sind nicht an diese Informationen und Empfehlungen gebunden und treffen selbst die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen.

Der oder die für die einzelnen Teilfonds ernannte (n) Anlageberater und etwaige(n) Unteranlageberater werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Fällt eine erfolgsabhängige Vergütung an und hat der Anlageberater Anspruch auf einen Teil dieser erfolgsabhängigen Vergütung, sind der betreffende Anlageberater und sein Anteil an der erfolgsabhängigen Vergütung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben.

2.6 Verwahrstelle und Unterverwahrstellen

2.6.1 Die Verwahrstelle

Der Fonds hat die State Street Bank International GmbH, die über die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, handelt, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz sich in der Hansastraße 29a, 81373 München befindet und die unter der Nummer HRB 42872 beim Registergericht München eingetragen ist. Es handelt sich dabei um ein von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Kreditinstitut.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist durch die CSSF im Großherzogtum Luxemburg ermächtigt, als Verwahrstelle zu fungieren, und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist unter der Nummer B 148 186 im RCS eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State-Street-Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die in den USA börsennotierte State Street Corporation ist.

2.6.2 Aufgaben der Verwahrstelle

Das Verhältnis zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle wird durch das Gesetz von 2010 und die Bedingungen des Verwahrstellenvertrags geregelt. Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags wurde die Verwahrstelle mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und Entwertung von Anteilen gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgt;
- Ausführung der Weisungen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, diese

Weisungen verstoßen gegen anwendbares Recht oder die Satzung;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Zahlungsströme eines Teilfonds;
- Verwahrung des Teilfondsvermögens, einschließlich zu verwahrender Finanzinstrumente, der Überprüfung des Eigentums und der Aufbewahrung von Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

2.6.3 Haftung der Verwahrstelle

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 19 des Gesetzes von 2010 festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art an den Fonds zurück oder erstattet unverzüglich den entsprechenden Betrag.

Die Verwahrstelle haftet nicht, sofern sie gemäß der OGAW-Richtlinie und der OGAW-Verordnung nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht hätten kontrolliert und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Aktionäre Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle mittelbar oder unmittelbar über den Fonds geltend machen, sofern dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds zudem für sämtliche sonstigen Verluste, die dieser infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

2.6.4 Übertragung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder sämtliche der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrpflichten gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, Massachusetts 02114-2016, USA, übertragen, die von ihr als globale Unterverwahrstelle bestellt wurde. Als globale Unterverwahrstelle hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrstellen innerhalb ihres globalen Verwahrungsnetzwerks bestellt.

Angaben zu den übertragenen Verwahrfunktionen sowie die Namen der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder auf folgender Internetseite verfügbar: https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians.

2.6.5 Interessenkonflikte zwischen Verwahrstelle und Fonds

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe (State Street), die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen dann, wenn die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen gesonderter vertraglicher oder anderweitiger Vereinbarungen Geschäften nachgehen. Hierzu können unter anderem folgende Tätigkeiten zählen:

(i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Fondsmanagement-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für den Fonds;
(ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit dem Fonds entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

Für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen gilt Folgendes:

(i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten, und, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, ist die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds nicht zur Offenlegung solcher Gewinne oder Vergütungen verpflichtet, die die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesen anderen Tätigkeiten vereinnahmen.
(ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte bzw. -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
(iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Parallel- oder Gegengeschäfte zu den getätigten Geschäften eingehen, wobei diese auf Informationen beruhen können, die ihnen vorliegen, dem Fonds jedoch nicht zur Verfügung stehen.
(iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern des Fonds, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen, wobei die Entgeltregelungen variieren.
(v) Der Fonds kann der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen Gläubiger- und andere Rechte, zum Beispiel Haftungsfreistellungen, einräumen, die diese in ihrem eigenen Interesse ausüben können. Bei der Ausübung dieser Rechte können die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen gegenüber Drittgläubigern den Vorteil eines größeren Wissens über die Angelegenheiten des Fonds haben und können ihre Rechte dadurch besser und in einer Weise ausüben, die der Strategie des Fonds möglicherweise entgegensteht.

Der Fonds darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung des Fonds auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, mit diesen Geschäften Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten. Das verbundene Unternehmen tätigt solche Geschäfte zu den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen. Die Verwahrstelle wird Gewinne dieser verbundenen Unternehmen nicht offenlegen, sofern sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Werden Barmittel des Fonds bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, werden diese nicht vom eigenen Vermögen getrennt. Dadurch entsteht ein potenzieller Konflikt im Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen beziehungsweise diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank erhält.

Der Fonds kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein. In solchen Fällen kann ein Konflikt entstehen, wenn die Verwahrstelle sich weigert, Aufforderungen oder Anweisungen des Fonds Folge zu leisten, die möglicherweise unmittelbar den Interessen der Anleger eines Fonds zuwiderlaufen.

Art und Ausmaß der Risiken, die die Verwahrstelle einzugehen bereit ist, können mit

der bevorzugten Anlagepolitik und -strategie des Fonds in Konflikt stehen.

Aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle können sich möglicherweise Konflikte ergeben, die sich in die folgenden allgemeinen Kategorien unterteilen lassen:

(i) Die Globalverwahrstelle und die Unterverwahrstellen sind bestrebt, mit oder zusätzlich zu ihren Verwahrdienstleistungen Gewinne zu erzielen. Beispiele hierfür sind die Entgelte und sonstigen Gebühren für die Dienstleistungen, Gewinne aus dem Einlagengeschäft, Erträge aus Sweep- und Repo-Vereinbarungen, Devisengeschäfte, vertragliche Abwicklung, Fehlerkorrektur (sofern mit anwendbarem Recht vereinbar) sowie Provisionen für den Verkauf von Anteilsbruchteilen;
(ii) die Verwahrstelle erbringt normalerweise nur Depotdienstleistungen, wenn die globale Verwahrung an ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle untervergeben wird. Die Globalverwahrstelle ernennt wiederum ein Netzwerk von mit ihr verbundenen oder nicht verbundenen Unterverwahrstellen. Die Entscheidung unserer Globalverwahrstelle, eine bestimmte Unterverwahrstelle zu beauftragen oder ihr Vermögenswerte zuzuteilen, wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Hierzu zählen Fachwissen und Kompetenz, Finanzlage, Serviceplattformen und Engagement für das Verwahrgeschäft sowie die vereinbarte Gebührenstruktur (die Bedingungen enthalten kann, die zu Nachlässen oder Rabatten für die Globalverwahrstelle führen), bedeutende Geschäftsbeziehungen sowie wettbewerbliche Gesichtspunkte;
(iii) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie im eigenen Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können, und die Entgeltregelungen können variieren;
(iv) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen stehen lediglich in einer indirekten Beziehung zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an, wodurch für die Verwahrstelle ein Anreiz entstehen könnte, zum Nachteil von Kunden im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln; und
(v) Unterverwahrstellen können Gläubigerrechte am Vermögen der Kunden und andere Rechte haben, an deren Durchsetzung sie interessiert sind.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte.

Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle den von ihr in Anspruch genommenen Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte zu begegnen, und übt die erforderliche Sorgfalt und Aufsicht über die Unterverwahrstellen aus. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die betreffenden Unterverwahrstellen internen und externen Überwachungsaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle das Vermögen des Fonds von ihrem eigenen Vermögen und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

2.6.6 Globale Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

State Street hat eine globale Richtlinie eingeführt, in der die zu erfüllenden Standards für die Identifizierung, Beurteilung, Erfassung und Handhabung aller Interessenkonflikte, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit entstehen können, niedergelegt sind. Jede Geschäftseinheit der State Street, einschließlich der Verwahrstelle, ist für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Programms für Interessenkonflikte verantwortlich. Dieses dient dazu, organisatorische Interessenkonflikte, die innerhalb der Geschäftseinheit im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Kunden oder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen können, zu identifizieren und diese richtig zu handhaben.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglichen Interessenkonflikten, den durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

2.7 OGA-Verwaltungstätigkeit

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit. Diese ist in drei Hauptfunktionen aufgeteilt: (1) die Tätigkeit als Registerstelle, (2) Berechnung des NAV und Fondsbuchhaltung sowie (3) Kundenkommunikation.

Die Funktion der Registerstelle umfasst alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des Aktionärsregisters sowie der Führung der Globalurkunde. Sie nimmt die notwendigen Eintragungen, Änderungen oder Löschungen vor, damit das Register regelmäßig aktualisiert und gepflegt wird. Weiter ist sie zuständig für den Zugang und die Umsetzung von Zeichnungs-, Rücknahme-, Transfer- und Entwertungsaufträgen, die Anwendung der entsprechenden Preise und den Abgleich solcher Aufträge mit den damit verbundenen Zahlungsströmen sowie die Ausschüttung von Erträgen.

Die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung ist für die richtige und vollständige Erfassung der Transaktionen zuständig und sorgt dafür, dass die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds ordnungsgemäß nach geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Vorgaben und den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätzen geführt werden. Sie ist ferner für die Berechnung und Veröffentlichung des NAV des Fonds nach geltenden Vorschriften verantwortlich.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Erstellung und Aushändigung der für Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen. Falls eine oder mehrere Funktionen untervergeben werden, können die Namen der beauftragten Stellen Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ entnommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die folgenden zwei Funktionen der OGA-Verwaltungstätigkeit verantwortlich und übt diese aus: (1) Tätigkeit als Registerstelle und (2) Kundenkommunikation. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Registerstelle wird die Verwaltungsgesellschaft von der State Street Bank International GmbH und der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, unterstützt. Die State Street Bank International GmbH übernimmt insbesondere die Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Europe AG hinterlegt ist. Die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, übernimmt insbesondere die Aufgaben der Führung des Aktionärsregisters. Zur Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Kundenidentität (KYC) und Bekämpfung der Geldwäsche (AML) übermittelt die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, anlegerbezogene Informationen an ihren unterstützenden Partner in Deutschland. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Kundenkommunikation wird die Verwaltungsgesellschaft von der DWS Beteiligungs GmbH und der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, unterstützt.

Ferner nimmt die Verwaltungsgesellschaft bei den Aufgaben ihrer Tätigkeit als Registerstelle und der Kundenkommunikation die Unterstützung der CACEIS Bank, Zweigniederlassung Luxemburg, in Anspruch.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung an die State Street International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, übertragen.

2.8 Hauptvertriebsstelle und Untervertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Hauptvertriebsstelle des Fonds. Die Hauptvertriebsstelle ist berechtigt, ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Untervertriebsstellen zu übertragen. Die Hauptvertriebsstelle kann Untervertriebsvereinbarungen mit professionellen Vermittlern, insbesondere Banken, Versicherungsunternehmen, Fondsplattformen, unabhängigen Verwaltern, Brokern, Verwaltungsgesellschaften oder anderen Instituten abschließen, deren Haupt- oder Nebentätigkeit im Vertrieb von Investmentfonds und der Erbringung von Kundendienstleistungen besteht.

Die Hauptvertriebsstelle und die Untervertriebsstellen sind ermächtigt, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge für die einzelnen Teilfonds entgegenzunehmen und an die für die Registerfunktion zuständige Stelle zu übermitteln.

Die Hauptvertriebsstelle und/oder die Untervertriebsstellen dürfen Teilfondsanteile nur in Ländern verkaufen, in denen diese Anteile zum Verkauf zugelassen sind.

2.9 Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile der Teilfonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von dem Fonds oder einem von ihm beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und dem Fonds vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Teilfondsanteilen und/oder darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Fonds (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen.

2.10 Abschlussprüfer

Der von der Gesellschafterversammlung der Aktionäre bestellte zugelassene Abschlussprüfer für den Jahresabschluss des Fonds ist KPMG Audit S.à r.l., die unter der Aufsicht der CSSF steht.

3. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen nach Artikel 41 des Gesetzes von 2010 zulässigen und in diesem Abschnitt beschriebenen Vermögenswerten im Rahmen der Anlageziele und Anlagepolitik, die im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für die einzelnen Teilfonds niedergelegt sind, angelegt.

3.1 Anlagen

a) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einem geregelten Markt im Sinne der MiFID II-Richtlinie notiert oder gehandelt werden. Hierbei handelt es sich um einen Markt, der im Verzeichnis der geregelten Märkte eines jeden Mitgliedstaates aufgeführt ist, regelmäßig funktioniert und dadurch gekennzeichnet ist, dass die von den zuständigen Behörden erlassenen oder genehmigten Vorschriften die Bedingungen für die Funktionsweise und den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen festlegen, die ein bestimmtes Finanzinstrument erfüllen muss, um auf dem Markt gehandelt werden zu können. Außerdem müssen alle in der Richtlinie 2014/65/EU vorgeschriebenen Informations- und Transparenzpflichten eingehalten werden. Ein geregelter Markt umfasst ferner jeden anderen geregelten, anerkannten und dem Publikum offenstehenden Markt, der regelmäßig funktioniert.

b) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

c) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl der Börse oder des Marktes in der Satzung des Fonds vorgesehen ist.

d) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, sofern

- die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Wahl der Börse oder des Marktes in der Satzung des Fonds vorgesehen ist und
- diese Zulassung spätestens ein Jahr nach der Emission erlangt wird.

e) Ein Teilfonds kann in Anteilen von OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der OGAW-Richtlinie unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, anlegen, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Aktionäre der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Vermögensverwahrung, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es ermöglichen, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen beziehungsweise ihrer Satzung höchstens 10% ihres Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

f) Ein Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten anlegen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.

g) Ein Teilfonds kann in abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) des Gesetzes von 2010 bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder in abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivaten), anlegen, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Devisenkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren kann;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Ein Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst

Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,– EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

i) **Ungeachtet des Grundsatzes der Risikostreuung kann ein Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat (grundsätzlich, aber nicht beschränkt auf Mitgliedstaaten des EWR, der OECD und der G20 sowie Singapur oder Hongkong) oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das betreffende Teilfondsvermögen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen umfasst, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**

j) Ein Teilfonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben;

falls in der Anlagepolitik eines Teilfonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist und die die Anforderungen an Wertpapiere gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

3.2 Anlagegrenzen

Für die Anlage des Vermögens des Fonds in den einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Angaben im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

a) Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.
b) Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
c) Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 ist. In allen anderen Fällen beträgt die Höchstgrenze 5% des Netto-Teilfondsvermögens.
d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivategeschäfte, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- Positionen aus mit dieser Einrichtung abgeschlossenen OTC-Derivategeschäften anlegen.

e) Die im ersten Satz von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder
- von einem Drittstaat oder
- von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

f) Die in Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes von 2010 genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 25% für
- gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Definition in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der OGAW-Richtlinie und der Richtlinie 2014/59/EU sowie
- für bestimmte Schuldverschreibungen, sofern diese vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt.

Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die Verbindlichkeiten daraus ausreichend decken und die im Falle der Insolvenz des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitalbetrags und Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden.

Wird das Netto-Teilfondsvermögen zu mehr als 5% in die in Unterabsatz 1 genannten Schuldverschreibungen angelegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

g) Die in Artikel 43 Absatz 3 und 4 des Gesetzes von 2010 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt.
h) Die in Artikel 43 Absatz 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes von 2010 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass gemäß Artikel 43 Absatz 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes von 2010 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben insgesamt 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der

Richtlinie des Rates 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 20% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

i) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Abschnitt 3.1 „Anlagen" genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
j) Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes festgelegt ist, darf ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 anlegen.

Abweichend hiervon und unter Berücksichtigung der Bestimmungen und Auflagen in Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 kann ein Teilfonds jedoch als ein Feederfonds strukturiert sein, wie in Abschnitt 3.9 „Master-Feeder-Struktur" näher ausgeführt wird.

k) Sofern ein Teilfonds nach seiner im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Anlagepolitik mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 investieren darf, gilt in Abweichung von Buchstabe j) oben Folgendes:
- Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile einzelner OGAW und/oder anderer OGA investieren.
- Jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds ist wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds ist sichergestellt.
- Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.
- Die Anlagewerte des Ziel-OGAW und/oder anderen OGA werden in Bezug auf die in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt
- Investiert ein Teilfonds in einen OGAW und/oder sonstige OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (in Höhe von mindestens 10% der Stimmrechte oder des Grundkapitals oder durch eine andere Möglichkeit, maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung dieser Gesellschaft auszuüben) verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme dieser Anlagen keine Gebühren berechnen.
- Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene des Ziel-OGAW und/oder der anderen OGA berechnet werden können, wird im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.
- Im Jahresbericht ist für jeden Teilfonds anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Teilfonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

l) Sofern die Zulassung an einem der in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder c) des Gesetzes von 2010 genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.
m) Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit für alle von ihnen verwalteten Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich von Teil I der OGAW-Richtlinie fallen, keine Aktien mit Stimmrechten erwerben, die es ihnen ermöglichen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben.

Der jeweilige Teilfonds darf höchstens

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Fonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

n) Die in Artikel 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes von 2010 genannten Anlagegrenzen gelten nicht für:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Aktien, die ein Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat der Europäischen Union ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und Artikel 48 Absätze 1 und 2 des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 sinngemäß Anwendung;
- Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre.

o) Ungeachtet der in Artikel 48 des Gesetzes von 2010 festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex oder einen Index mithilfe eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine geeignete Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebene Obergrenze erhöht sich auf 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

p) Der Teilfonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktschwankungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Teilfonds darf als Teil seiner Anlagepolitik innerhalb der in Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Grenzen von Artikel 43 des Gesetzes von 2010 nicht überschreitet.

Wenn der Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, müssen diese Anlagen nicht zwangsläufig bei den Grenzen von Artikel 43 des Gesetzes von 2010 berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 42 des Gesetzes von 2010 mitberücksichtigt werden.

q) Daneben darf der Teilfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mitteln halten.

Zusätzliche flüssige Mittel sind auf Sichteinlagen bei Kreditinstituten zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder auf den notwendigen Zeitraum für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten oder auf einen unbedingt notwendigen Zeitraum im Fall ungünstiger Marktbedingungen beschränkt. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

3.3 Ausnahmen zu Anlagegrenzen

a) Ein Teilfonds braucht die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.

b) Unbeschadet seiner Verpflichtung, den Grundsatz der Risikostreuung einzuhalten, kann ein neu zugelassener Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abweichen, sofern eine solche Abweichung im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.

3.4 Gegenseitige Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der Anlegende Teilfonds) darf von einem oder mehreren anderen Teilfonds desselben Fonds auszugebende oder ausgegebene Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten. Für den Erwerb von Anteilen an einem anderen Teilfonds (dem Ziel-Teilfonds) durch den Überkreuzbeteiligungen haltenden Teilfonds gelten die folgenden Bedingungen (sowie alle weiteren im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen):

a) der Ziel-Teilfonds darf umgekehrt nicht in den Anlegenden Teilfonds investieren;

b) der Ziel-Teilfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, darf nach seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder anderen OGA anlegen;

c) etwaige mit den betreffenden Wertpapieren verbundenen Stimmrechte werden unbeschadet eines geeigneten Ausweises in den Büchern und regelmäßiger Berichte ausgesetzt, solange sich die Wertpapiere im Besitz des betreffenden Teilfonds befinden; und

d) solange sich diese Wertpapiere im Besitz des jeweiligen Teilfonds befinden, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds im Hinblick auf das Erfordernis eines Mindest-Nettovermögens gemäß dem Gesetz von 2010 nicht berücksichtigt.

3.5 Kredite

Von dem Fonds dürfen keine Kredite für Rechnung des Teilfonds aufgenommen werden. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „back-to-back"-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann ein Teilfonds Kredite aufnehmen

- von bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- im Gegenwert von bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach vorstehendem Satz zusammen 15% des Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Der Fonds darf für Rechnung eines Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge einstehen.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

3.6 Leerverkäufe

Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten für Rechnung eines Teilfonds tätigen.

3.7 Belastung

Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet beziehungsweise abgetreten oder anderweitig belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen verlangt wird.

3.8 Erwerb von Betriebsvermögen

Der Fonds kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

3.9 Master-Feeder-Struktur

Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 kann der Fonds in dem gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg größtmöglichen Umfang einen oder mehrere Teilfonds auflegen, die als Master-OGAW oder Feeder-OGAW einzustufen sind, oder einen bestehenden Teilfonds als Master-OGAW oder Feeder-OGAW bestimmen. In diesem Fall sind weitere Einzelheiten hierzu im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

Ein Feeder-OGAW ist ein Teilfonds, der gemäß einer Genehmigung mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen als OGAW aufgelegten Fonds oder in einen Teilfonds davon anlegen darf. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mittel oder derivativen Finanzinstrumenten, die ausschließlich zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen, halten. Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos mit:

- entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW oder
- dem potentiellen Gesamthöchstrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, die in dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des Master-OGAW festgelegt sind, im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW.

Falls der Fonds die Einrichtung einer Feederstruktur beschließt, unterliegt die Einrichtung der vorherigen Zustimmung der CSSF. Die Einzelheiten werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts gesondert offengelegt.

Der Master-OGAW und der Feeder-OGAW müssen die gleichen Bankarbeitstage, die gleichen Anteilbewertungstage und den gleichen Annahmeschluss haben, damit die Auftragsverarbeitung so koordiniert werden kann, dass Aufträge für Anteile des Feeder-OGAW verarbeitet und die daraus resultierenden Aufträge für Anteile des Master-OGAW vor Annahmeschluss des Master-OGAW am gleichen Tag platziert werden können.

3.10 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in einer oder mehreren Stufen des Anlageprozesses für den jeweiligen Teilfonds, etwa bei der Investitionsentscheidung und der Risikoüberwachung der Anlagen. Abhängig von der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds kann dies auch eine interne Emittentenanalyse mit integrierten ESG-Kriterien umfassen.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt hauptsächlich mithilfe eines eigenen Softwaretools, das die Informationen eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen zusammenführt.

Nachhaltigkeitsrisiken können durch verschiedene Faktoren entstehen, unter anderem durch die Auswirkungen des Klimawandels oder Verstöße gegen international anerkannte Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns. Diese international anerkannten Leitlinien umfassen insbesondere die Prinzipien des UN Global Compact, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die Standards der International Labour Organization sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Weicht der Ansatz des Teilfonds zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken von dem oben beschriebenen Ansatz ab, wird im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts oder gegebenenfalls im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt (Vorvertragliche Informationen) angegeben, mit welchem Ansatz das Teilfondsmanagement Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageprozess einbezieht.

3.11 Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie in der Erklärung gemäß Artikel 4 SFDR dargelegt.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Teilfondsebene sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts oder gegebenenfalls dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

3.12 Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Ein Teilfonds kann unter den Bedingungen und innerhalb der in den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg und den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen

- in alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung oder zur Absicherung gegen Risiken (Markt-, Wertpapier-, Zins-, Kredit- und andere Risiken) investieren und/oder
- Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (das heißt (umgekehrte) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) als Geschäfte im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung gemäß SFTR abschließen,

wie für die einzelnen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie beispielsweise Sell-Buy-Back-Geschäfte, werden von den Teilfonds derzeit nicht genutzt. Sollte der Fonds beschließen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wird der Verkaufsprospekt vor dem Einsatz dieser Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entsprechend aktualisiert.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften (wie beispielsweise Total Return Swaps), Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen, unabhängig von ihrer Rechtsform, der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedstaaten der OECD, der G-20 oder in Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder dessen Muttergesellschaft über ein Investment-Grade-Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt. Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren OTC-Derivategeschäften (wie beispielsweise Total Return Swaps), Wertpapierleih- und (umgekehrten) Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds beziehungsweise in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

3.12.1 Derivative Finanzinstrumente

Ein Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu den Zwecken und in dem Umfang einsetzen, die im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher beschrieben sind.

Derivative Finanzinstrumente können unter anderem Terminkontrakte (Futures und Forwards), Optionen, Swaps (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Total Return Swaps, Kreditswaps und Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Inflationsswaps und Equity Swaps), Swaptions, Devisenterminkontrakte und Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umfassen. Es können neue derivative Finanzinstrumente entwickelt werden, wenn diese für die Verwendung durch die Teilfonds geeignet sind. Die Teilfonds können diese derivativen Finanzinstrumente gemäß den geltenden Vorschriften einsetzen und erhaltene Sicherheiten werden den Sicherheitenrichtlinien des Fonds entsprechen.

Die Bedingungen für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und die hierfür geltenden Grenzen entsprechen unter allen Umständen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg und den Regelungen im Verkaufsprospekt.

Diese Geschäfte dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass der Fonds und seine Teilfonds von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen abweichen.

Swaps
Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps
Ein Total Return Swap ist ein derivatives Finanzinstrument, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt. Weitere Informationen über Total Return Swaps sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Swaptions
Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps
Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos (der Sicherungsnehmer) eine Prämie an seinen Kontrahenten.

Synthetic Dynamic Underlyings
Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) sind strukturierte Finanzinstrumente, die es OGAW ermöglichen, über Derivate, Zertifikate und Notes an synthetischen Portfolios teilzunehmen. Bei diesen Portfolios handelt es sich nicht um herkömmliche Finanzindizes, sondern um dynamisch zusammengesetzte Körbe zulässiger

Wertpapiere. Alle diese Instrumente können genutzt werden, um an der Wertentwicklung solcher Portfolios teilzuhaben, vorausgesetzt, dass die Basiswerte die Vorgaben in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Der jeweilige Teilfonds kann SDU, das heißt synthetische dynamische Basiswerte, verwenden, sofern (1) ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist und (2) diese Anlage im Einklang mit seiner jeweiligen Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen steht. In diesem Fall kann der jeweilige Teilfonds über spezifische Instrumente gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes von 2010, wie zum Beispiel Swaps und Terminkontrakte, an der Wertentwicklung eines synthetischen Portfolios partizipieren, das nominell aus bestimmten Kassainstrumenten, Kreditderivategeschäften und anderen Anlagen besteht. Falls das synthetische Portfolio derivative Komponenten beinhaltet, wird gewährleistet, dass deren jeweiliger Basiswert nur aus Vermögenswerten besteht, die für einen Investmentfonds gemäß der OGAW-Richtlinie zulässig sind. Das synthetische Portfolio wird von einem erstklassigen Finanzinstitut verwaltet, das die Portfoliozusammensetzung bestimmt und an klar definierte Portfoliorichtlinien gebunden ist. Die Bewertung der synthetischen Vermögenswerte erfolgt zum Buchungsschnitt des jeweiligen Teilfonds oder danach, und es werden Risikoberichte veröffentlicht. Darüber hinaus unterliegen diese Anlagen Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 8 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente
Der jeweilige Teilfonds kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (zum Beispiel Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte
Der jeweilige Teilfonds darf sowohl Derivategeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, als auch so genannte OTC-Geschäfte (Over-the-Counter) tätigen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

3.12.2 Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Zur Verringerung von Risiken oder Kosten oder zur Erzielung von Kapitalgewinnen oder Erträgen kann ein Teilfonds Techniken und Instrumente (unter anderem Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, wenn dies im besten Interesse des Teilfonds ist und mit seinem Anlageziel im Einklang steht.

Diese Transaktionen dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, oder ein zusätzliches Risiko verursachen, das über sein im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts dargelegtes Risikoprofil hinausgeht.

Diese Techniken und Instrumente werden gemäß den in folgenden Rechtsvorschriften und Rundschreiben festgelegten Regeln durchgeführt:

- Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zu Organismen für gemeinsame Anlagen;
- CSSF-Rundschreiben 08/356 über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbaren Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben;
- CSSF-Rundschreiben 14/592;
- SFT-Verordnung und
- alle anderen geltenden Gesetze und Vorschriften.

Die mit diesen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft angemessen abgedeckt. Weitere Informationen über die mit diesen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf die Anlageerträge sind Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ zu entnehmen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Ziel des Einsatzes solcher Techniken und Instrumente erreicht wird.

Das mit einem Kontrahenten verbundene Ausfallrisiko, das durch Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente eingegangen wird, muss bei der Berechnung der Limite für das Kontrahentenrisiko berücksichtigt werden.

Weitere Informationen darüber, ob diese Techniken eingesetzt werden (oder nicht), werden für jeden Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DWS Investment GmbH mit der Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von Wertpapierleih- sowie (umgekehrten) Pensionsgeschäften im Namen des Fonds beauftragt (Securities Lending Agent).

Informationen über die Vergütungen und Kosten, die bei diesen Geschäften anfallen, sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

3.12.2.1 Wertpapierleihgeschäfte

Sofern für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, darf der Fonds Wertpapierleihgeschäfte in Bezug auf einen Teilfonds nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen, die zusätzlich zu den vorgenannten Bedingungen gelten:

- Der Entleiher bei einem Wertpapierleihgeschäft muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht;
- der Fonds darf Wertpapiere nur direkt oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, verleihen;
- der Fonds darf nur Wertpapierleihgeschäfte abschließen, wenn er gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen oder den Vertrag kündigen kann.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abschließt, wird davon ausgegangen, dass je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage bis zu 70% der Wertpapiere des Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden können. Der Fonds behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Marktnachfrage höchstens bis zu 100% der Wertpapiere des Teilfonds an Kontrahenten darlehensweise zu überlassen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden (synthetische Wertpapierleihe). Ein synthetisches Wertpapierdarlehen liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Kurs an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbriefte Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher

Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis der Option („Optionspreis") entspricht dem aktuellen Kurs aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich (1) der Wertpapierleihgebühr, (2) der Erträge (zum Beispiel Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können, und (3) des Ausübungspreises der Option. Die Ausübung der Option erfolgt während der Laufzeit zum Ausübungspreis. Wird während der Laufzeit der Option aus anlagestrategischen Gründen das dem synthetischen Wertpapierdarlehen zugrundeliegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann geltenden Kurs abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen die Vorgaben in Unterabschnitt 3.12.3 „Verwaltung von Sicherheiten und Beleihungsgrundsätze" erfüllen. Weitere Einzelheiten zu diesen Geschäften werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften und die Auswirkungen auf die Anlageerträge sind Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren" zu entnehmen.

3.12.2.2 (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Sofern für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, kann der Fonds

- Pensionsgeschäfte abschließen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Fonds (Verkäufer) zum Rückkauf der verkauften Vermögenswerte und der Kontrahent (Käufer) zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte verpflichtet ist; und/oder
- umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Kontrahent (Verkäufer) zum Rückkauf der verkauften Vermögenswerte und der Fonds (Käufer) zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte verpflichtet ist.

Die Beteiligung des Fonds an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- Der Kontrahent bei diesen Geschäften muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht;
- der Wert einer Transaktion verbleibt auf einem Niveau, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen; und
- der Fonds darf nur Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, wenn es ihm jederzeit möglich ist, (1) die Rückerstattung des vollen Barbetrags (bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft) bzw. die Rückgabe der Wertpapiere (bei einem Pensionsgeschäft) zu verlangen oder (2) den Vertrag gemäß den anwendbaren Bestimmungen zu kündigen. Geschäfte mit einer festen Laufzeit von höchstens sieben Tagen werden jedoch als Verträge angesehen, die es dem Fonds ermöglichen, die Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

Wenn ein Teilfonds Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen darf, entsprechen die Basiswerte und Anlagestrategien, in denen ein Engagement eingegangen wird, denjenigen, die gemäß der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagepolitik und den Anlagezielen des Teilfonds zulässig sind.

Wenn ein Teilfonds Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließt, wird davon ausgegangen, dass je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage bis zu 50% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt sowohl auf einen Pensionsnehmer übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension genommen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften) werden können.

Der Fonds behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Nachfrage am Markt, höchstens bis zu 100% der in einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer zu übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) beziehungsweise Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagepolitik gegen Barmittel in Pension zu nehmen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Die erhaltenen Sicherheiten müssen die Vorgaben in Unterabschnitt 3.12.3 „Verwaltung von Sicherheiten und Beleihungsgrundsätze" erfüllen. Weitere Einzelheiten zu diesen Geschäften werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Abschluss von (umgekehrten) Pensionsgeschäften und die Auswirkungen auf die Anlageerträge sind Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren" zu entnehmen.

3.12.2.3 Total Return Swaps

Soweit im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, kann ein Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels Total Return Swaps einsetzen.

Ein Total Return Swap ist ein derivatives Finanzinstrument, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Der Fonds schließt Total Return Swaps für den jeweiligen Teilfonds in Form von durch private Übereinkunft vereinbarten außerbörslichen („OTC"-)Kontrakten ab, wie nachfolgend näher definiert wird.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, entsprechen die Basiswerte und Anlagestrategien, in denen ein Engagement eingegangen wird, denjenigen, die gemäß der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagepolitik und den Anlagezielen des Teilfonds zulässig sind.

Bei den Basiswerten solcher Total Return Swaps und anderer derivativer Finanzinstrumente mit gleichen Eigenschaften kann es sich um Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Indizes oder OGA handeln.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps abschließt, werden der maximale und der voraussichtliche Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein könnte, im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Weitere Informationen darüber, ob Total Return Swaps eingesetzt werden (oder nicht), werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Sofern ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, enthält der Besondere Teil des Verkaufsprospekts nähere Informationen über Anlagen in Total Return Swaps. Das Adressenausfallrisiko und die Auswirkungen auf die Anlageerträge werden in Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren" erläutert.

3.12.3 Verwaltung von Sicherheiten und Beleihungsgrundsätze

3.12.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Teilfonds kann im Rahmen von OTC-Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten (insbesondere Total Return Swaps) und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung Sicherheiten entgegennehmen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt werden die von dem Fonds in solchen Fällen angewandten Beleihungsgrundsätze dargelegt. Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, sind für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheiten anzusehen.

3.12.3.2 Zulässige Sicherheiten

Die von dem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten können zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos genutzt werden, wenn sie die in den Regelungen festgelegten Kriterien, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, mit der Sicherheitenverwaltung verbundene Risiken und Durchsetzbarkeit, erfüllen. Für Sicherheiten gelten insbesondere die folgenden Bedingungen:

- Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten von hoher Qualität und hochliquide sein und zu einem transparenten Preis an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, welcher der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung nahekommt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen;
- die Sicherheiten sind mindestens täglich zu bewerten. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sind nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) zur Anwendung kommen;
- Sicherheiten, die in einer anderen Form als Barmittel oder Anteile eines OGA/OGAW erhalten werden, müssen von einer Rechtsperson gestellt werden, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist;
- die Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Dabei darf das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt 20% des NAV des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Davon abweichend kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall müssen die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des NAV des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten dürfen;
- mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiken wie operationelle und rechtliche Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses identifiziert, gesteuert und gemindert;
- im Falle einer Vollrechtsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen werden die Sicherheiten von einer dritten Verwahrstelle gehalten, die einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht; und
- die Sicherheiten müssen von dem Teilfonds jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten und ohne dessen Zustimmung vollumfänglich verwertet werden können.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen können die von den Teilfonds erhaltenen Sicherheiten Folgendes umfassen:

- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden;
- von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
- Anteile von in Geldmarktinstrumenten anlegenden Organismen für gemeinsame Anlagen, die täglich einen NAV berechnen und mit einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating eingestuft werden;
- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in den unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden;
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

3.12.3.3 Umfang der Besicherung

Bei Wertpapierleihgeschäften wird der jeweilige Teilfonds von dem Entleiher in der Regel die Hinterlegung von Sicherheiten verlangen, die zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags einem bestimmten Wert des verliehenen Wertpapiers entsprechen. Die anwendbaren Besicherungsquoten für Sicherheiten, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften sowie OTC-Derivategeschäften entgegengenommen werden, gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor.

3.12.3.4 Sicherheitenbewertung und Haircut-Strategie

Der Fonds verfolgt eine Strategie für die Beurteilung der Abschläge auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden (Haircut-Strategie).

Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt täglich anhand verfügbarer Marktpreise und unter Anwendung angemessener Sicherheitsabschläge (Haircuts), die auf Basis der Haircut-Strategie bestimmt werden. Die Haircut-Strategie berücksichtigt verschiedene Faktoren je nach Art der empfangenen Sicherheit, wie die Bonität des Emittenten, die Restlaufzeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls die Ergebnisse von Liquiditäts-Stresstests, die ein Teilfonds unter normalen und extremen Liquiditätsszenarios durchführt. Barsicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Haircut.

Der Wert der Sicherheiten entspricht dem Marktwert der jeweiligen Wertpapiere, verringert zumindest um den geltenden Haircut-Prozentsatz, der aus nachstehender Tabelle hervorgeht. Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für einen Teilfonds nicht etwas anderes angegeben wird, gilt für jeden Teilfonds die folgende Haircut-Strategie:

Besicherungsquote für	**mindestens**
Barmittel	100%
Festverzinsliche Wertpapiere (je nach Rating und Art des Instruments)	102%
Aktien (je nach Liquidität)	104%
ETF	102%
Wandelanleihen	104%

Die vorstehenden Besicherungsquoten gelten für Sicherheiten, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften sowie OTC-Derivategeschäften entgegengenommen werden.

Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben können von der Verwahrstelle des Fonds oder mit Zustimmung der Verwahrstelle von einem anderen Kreditinstitut auf gesperrten Konten verwahrt werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht. Es wird sichergestellt, dass der Fonds seine Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; das heißt, die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Fonds ermöglicht, sich die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte unverzüglich anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss das dadurch entstehende Risiko mithilfe regelmäßiger Stresstests bewerten, die unter normalen und angespannten Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen von Änderungen auf den Marktwert und das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen. Die Richtlinie zur Durchführung von Liquiditäts-Stresstests hat Folgendes darzustellen:

- das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- den empirischen Ansatz bei der Folgenabschätzung samt Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- die Häufigkeit der Berichte sowie die Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwellen und

- die Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Haircut-Strategie und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

3.12.3.5 Wiederanlagepolitik

Das Teilfondsmanagement ermittelt für jeden Teilfonds den erforderlichen Umfang an Sicherheiten für OTC-Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität und Identität der Kontrahenten sowie der herrschenden Marktbedingungen.

Barsicherheiten, die von einem Teilfonds im Zusammenhang mit einer dieser Transaktionen entgegengenommen werden, können im Einklang mit dem Anlageziel dieses Teilfonds in folgenden Vermögenswerten wiederangelegt werden:

- Anteilen, die von kurzfristigen Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition in den CESR-Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds" (CESR/10-049) ausgegeben werden;
- kurzfristigen Bankeinlagen;
- hochwertigen Staatsanleihen, die von einem Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder deren lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert werden, und
- umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern die Geschäfte mit einer Aufsicht unterliegenden Kreditinstituten abgeschlossen werden und es dem OGAW möglich ist, jederzeit die Rückerstattung des vollen aufgelaufenen Barbetrags zu verlangen. Solche Wiederanlagen werden bei der Berechnung des Gesamtengagements der betreffenden Teilfonds berücksichtigt, insbesondere, wenn dadurch eine Hebelwirkung entsteht.

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert werden. Nach einer Wiederanlage von Barsicherheiten gelten alle Risiken, die mit einer normalen Anlage verbunden sind.

Von einem Teilfonds erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.

3.12.4 Informationen im Jahresbericht

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt:

- Exposure jedes Teilfonds, das durch Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und Total Return Swaps erzielt wird;
- Identität der Gegenparteien bei diesen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und Total Return Swaps;
- die Beziehung dieser Gegenparteien zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager, dem jeweiligen Teilfondsmanager oder der Verwahrstelle;
- Art und Höhe der von den Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind;
- Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und den Total Return Swaps für den gesamten Berichtszeitraum ergeben, einschließlich der direkten und indirekten operativen Kosten und angefallenen Gebühren;
- Identität der Einrichtungen, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und
- andere nach SFTR vorgeschriebene Angaben.

3.13 Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen; Auswahl von Brokern und Inanspruchnahme von Research-Dienstleistungen

Die Verwaltungsgesellschaft platziert Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des jeweiligen Teilfonds direkt bei Brokern und Händlern. Die Verwaltungsgesellschaft schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass die Verwaltungsgesellschaft stets dafür sorgt, dass Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden (Grundsatz der bestmöglichen Ausführung).

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Research- und Analyseanbietern abschließen, in deren Rahmen die jeweiligen Anbieter Marktinformationen beschaffen und Analysedienstleistungen erbringen. Diese Dienstleistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds des Fonds genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Leistungen in Anspruch genommen, wenn diese Vereinbarungen sie nach pflichtgemäßem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

4. Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren

4.1 Ständige Risikomanagementfunktion

Gemäß der CSSF-Verordnung 10-04 ist die Verwaltungsgesellschaft zur Einrichtung und Unterhaltung einer ständigen Risikomanagementfunktion verpflichtet. Diese ständige Risikomanagementfunktion ist hierarchisch und funktional von den operativen Einheiten unabhängig.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass angemessene Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen wurden, die eine unabhängige Ausübung der Risikomanagementaktivitäten gewährleisten, und dass ihr Risikomanagementprozess die Anforderungen in Artikel 42 des Gesetzes von 2010 erfüllt.

Die ständige Risikomanagementfunktion ist verantwortlich für:

- Umsetzung der Risikomanagementpolitik und -verfahren;
- Sicherstellung der Einhaltung des Risikolimitsystems des Fonds in Bezug auf das Gesamtrisiko und das Kontrahentenrisiko gemäß den Artikeln 46, 47 und 48 der CSSF-Verordnung 10-04;
- Beratung des Verwaltungsrats des Fonds bei der Ermittlung des Risikoprofils des Fonds/ Teilfonds;
- regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsrat und, sofern vorhanden, die Aufsichtsfunktion, über
  - die Übereinstimmung des aktuellen Risikoniveaus des Fonds mit seinem Risikoprofil,
  - die Einhaltung der maßgeblichen Risikolimitsysteme durch den Fonds,
  - Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementprozesses, wobei insbesondere anzugeben ist, ob bei Mängeln geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen wurden;
- regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung über das aktuelle Risikoniveau des Fonds sowie tatsächliche oder vorhersehbare Verletzungen der Limite, damit unverzüglich angemessene Maßnahmen ergriffen werden können;
- Überprüfung und gegebenenfalls Unterstützung der Regelungen und Verfahren für die Bewertung von OTC-Finanzderivaten gemäß Artikel 49 der CSSF-Verordnung 10-04.

Die ständige Risikomanagementfunktion verfügt über die notwendigen Befugnisse und hat Zugang zu allen maßgeblichen Informationen, die zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich sind.

4.2 Konzept des Risikoprofils

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c) der CSSF-Verordnung 10-04 hat die ständige Risikomanagementfunktion von Verwaltungsgesellschaften die Aufgabe, den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bei der Bestimmung des Risikoprofils der einzelnen verwalteten OGAW zu beraten. Im CSSF-Rundschreiben 11/512, in seiner jeweils gültigen Fassung, ist festgelegt, dass der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft für jeden verwalteten OGAW ein aus einem Risikoidentifikationsverfahren resultierendes Risikoprofil erstellen muss, das alle für den verwalteten OGAW möglicherweise wesentlichen Risiken in Betracht zieht und vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft vor der Auflage des OGAW zu genehmigen ist.

Des Weiteren soll die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d) der CSSF-Verordnung 10-04 ein dokumentiertes System der internen Beschränkungen hinsichtlich der eingesetzten Maßnahmen zur Steuerung und Eindämmung der für den Fonds maßgeblichen Risiken erstellen, umsetzen und aufrechterhalten. Dabei hat sie alle für den Fonds möglicherweise wesentlichen Risiken gemäß Artikel 43 der genannten Verordnung zu berücksichtigen und die Vereinbarkeit mit dem Risikoprofil des Fonds sicherzustellen.

Tritt eine wesentliche Änderung ein, die sich auf das Risikoprofil auswirkt, ist dieses durch einen Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft entsprechend zu aktualisieren.

4.3 Risikomanagementgrundsätze

Im Hinblick auf das Risikomanagement ist die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 und der CSSF-Verordnung 10-04 verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren einzurichten, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der Teilfonds verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil der Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat dementsprechend Risikomanagementgrundsätze festgelegt, die in Bezug auf den Fonds und seine Teilfonds befolgt werden. Die Risikomanagementrichtlinie ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft, das Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko der Teilfonds und alle sonstigen für die einzelnen Teilfonds wesentlichen Risiken, einschließlich operationeller Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, zu bewerten. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft wird die Risikomanagementgrundsätze mindestens jährlich und anlassbezogen überprüfen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet Risikomanagementgrundsätze an, die es ihr ermöglichen, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes einzelnen Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Darüber hinaus verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für eine präzise und unabhängige Ermittlung des Werts der OTC-Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten. Dieser wird der CSSF im Einklang mit luxemburgischem Recht regelmäßig mitgeteilt.

Auf Anfrage der Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen über die Risikomanagementgrundsätze zur Verfügung stellen.

4.4 Ansatz zur Bestimmung des Gesamtrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft wird Risikomanagementgrundsätze anwenden, die es ihr ermöglichen, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls ein Verfahren einsetzen, das eine präzise und unabhängige Ermittlung des Werts der OTC-Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten ermöglicht.

Es gibt drei mögliche Ansätze zur Risikobewertung, die nachfolgend beschrieben werden. Die Verwaltungsgesellschaft wählt den von den einzelnen Teilfonds verwendeten Ansatz auf Grundlage ihrer Anlagepolitik.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann einen weiteren Ansatz für einen Teilfonds vorschreiben (der jedoch nur zu Referenzwecken und nicht zur Bestimmung der Konformität verwendet wird) und kann den Ansatz ändern, wenn die aktuelle Methode seiner Auffassung nach das Gesamtmarktrisiko des Teilfonds nicht mehr angemessen widerspiegelt.

Ansatz	Beschreibung
Absoluter Value-at-Risk (absoluter VaR)	Die Verwaltungsgesellschaft schätzt den maximalen Rückgang des NAV, den der Teilfonds in einem Monat (20 Handelstage) unter normalen Marktbedingungen mit einer Wahrscheinlichkeit von 1% erleiden könnte. Dieser geschätzte Rückgang sollte nicht höher als 20% sein.
Relativer Value-at-Risk (relativer VaR)	Das Verhältnis des VaR des Teilfonds zum VaR eines gewählten Referenzwerts (typischerweise eines geeigneten Marktindex oder einer Indexkombination) darf 200% nicht übersteigen.
Commitment	Die Verwaltungsgesellschaft berechnet alle Derivatepositionen des Teilfonds wie direkte Anlagen in den Basiswerten. Dies ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft, die Auswirkungen etwaiger Absicherungs- oder Ausgleichspositionen sowie gegebenenfalls einiger Positionen, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingegangen wurden, zu berücksichtigen. Die mit diesem Ansatz berechnete Risikoposition darf 100% des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Der für den jeweiligen Teilfonds angewandte Risikobewertungsansatz ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

4.5 Konzept der Hebelwirkung

Die erwartete/maximale Hebelwirkung wird für jeden Teilfonds, bei dem das Gesamtrisiko des Teilfonds nach dem VaR-Risikobewertungsansatz ermittelt wird, als „Summe der Nominalwerte" der eingesetzten Derivate berechnet und darf den doppelten Wert des Teilfondsvermögens nicht übersteigen, sofern keine anderslautende Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts besteht.

Bei der Berechnung anhand der „Summe der Nominalwerte" werden die absoluten Beträge der Nominalwerte der einzelnen Derivatepositionen durch den Kapitalwert des Portfolios geteilt, während bei der Commitment-Methode jede Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert des Derivats unter Berücksichtigung anwendbarer Netting- und/oder Hedging-Vereinbarungen umgewandelt wird.

Anleger sollten beachten, dass die erwartete Hebelwirkung nur einen Schätzwert darstellt und unter bestimmten Umständen höher sein kann, beispielsweise wenn das Teilfondsmanagement derivative Finanzinstrumente in größerem Umfang für Anlagezwecke (innerhalb der durch das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds vorgegebenen Grenzen) und nicht nur in begrenzterem Maße zu Absicherungszwecken nutzt. Weitere Einzelheiten hierzu sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Eine erwartete Hebelwirkung ist nicht zwangsläufig mit einem höheren Risiko für den Teilfonds verbunden, da einige verwendete Derivate das Risiko sogar verringern können. Aktionäre sollten beachten, dass die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung anhand der „Summe der Nominalwerte" nicht die beabsichtigte Nutzung eines Derivats, das heißt, ob es zu Absicherungs- oder Anlagezwecken eingesetzt wird, berücksichtigt.

Die Berechnung als „Summe der Nominalwerte" ergibt daher in der Regel eine höhere Hebelwirkung als die Berechnung mit dem Commitment-Ansatz, was hauptsächlich am Ausschluss etwaiger Netting- und/oder Hedging-Vereinbarungen liegt.

Dies kann innerhalb der anwendbaren Grenzen variiert werden, wenn dies als im besten Interesse des Teilfonds erforderlich erachtet wird.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Methodik von den hierin beschriebenen Risikobewertungsansätzen abweicht und dies in einigen Fällen dazu führen könnte, dass der Teilfonds derivative Finanzinstrumente auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Grenzen restriktiver einsetzt, als dies erlaubt wäre. Es wird jedoch nicht erwartet, dass die voraussichtliche maximale Risikoposition die Erreichung der Anlageziele der betreffenden Teilfonds beeinträchtigt.

4.6 Risikofaktoren

Alle Anlagen sind mit Risiken verbunden, und die bei einer Anlage in einem Teilfonds auftretenden Risiken können je nach Anlagepolitik und -strategien des Teilfonds variieren.

Die Risikohinweise in diesem Verkaufsprospekt sollen einen Überblick über die wichtigsten und wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den einzelnen Teilfonds geben.

Jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds finanzielle Verluste verzeichnet, ein schlechteres Anlageergebnis als vergleichbare Anlagen erzielt, hoher Volatilität (positiven und negativen Schwankungen des NAV) unterworfen ist oder sein Ziel über einen Zeitraum nicht erreicht. Anleger könnten das in einen Teilfonds investierte Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden.

Anleger sollten vor einer Entscheidung über eine Anlage in einem Teilfonds auch sämtliche Informationen in diesem Abschnitt zusammen mit den im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthaltenen Informationen sorgfältig berücksichtigen. Dieser Abschnitt versteht sich nicht als vollständige Erläuterung aller Risiken, die mit einer Anlage in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse verbunden sind. Andere Risiken können von Zeit zu Zeit ebenfalls relevant sein oder relevant werden.

4.6.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die typischerweise mit einer Anlage in einen OGAW verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den NAV pro Anteil, auf das von Anlegern investierte Kapital sowie auf die von Anlegern geplante Haltedauer der Anlage auswirken. Daher kann der NAV pro Anteil zum Zeitpunkt des Anteilverkaufs niedriger sein als zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs. Anleger können daher möglicherweise weniger zurückerhalten als sie investiert haben.

4.6.1.1 Schwankung des NAV pro Anteil des Teilfonds

Der NAV pro Anteil berechnet sich aus dem Wert des Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert eines Teilfonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Teilfondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Teilfonds. Der NAV pro Anteil des Teilfonds ist daher von dem Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der NAV pro Anteil des Teilfonds.

4.6.1.2 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollten sich Anleger an ihren persönlichen Steuerberater wenden.

4.6.1.3 Aussetzung der Anteilrücknahme

Der Fonds darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des NAV pro Anteil beeinträchtigen. Darüber hinaus kann die CSSF anordnen, dass der Fonds die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Anleger können ihre Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der NAV pro Anteil sinken; zum Beispiel, wenn der Fonds gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der NAV pro Anteil nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger als vor Aussetzung der Rücknahme sein.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen, zum Beispiel wenn der Fonds entscheidet, den Teilfonds zu liquidieren. Für Anleger besteht daher das Risiko, dass sie die von ihnen geplante Haltedauer nicht realisieren können und dass ihnen wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

4.6.1.4 Änderung des Verkaufsprospekts

Der Fonds kann den Verkaufsprospekt mit Genehmigung der CSSF ändern. Dadurch können auch Rechte der Anleger betroffen sein. Der Fonds kann etwa die Anlagepolitik eines Teilfonds ändern oder die dem Teilfonds zu belastenden Kosten erhöhen. Hierdurch kann sich das mit dem jeweiligen Teilfonds verbundene Risiko verändern.

4.6.1.5 Auflösung und Verschmelzung eines Teilfonds

Der Fonds kann die Auflösung oder Verschmelzung eines Teilfonds beschließen, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, zum Schutz der Interessen des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

4.6.1.6 Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Der Fonds kann beschließen, eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft mit seiner

Verwaltung zu beauftragen. Der Fonds bleibt durch eine solche Übertragung unverändert, wie auch die Stellung der Anleger. Anleger müssen aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob sie die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet halten wie die bisherige. Wenn sie in dem Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchten, müssen sie ihre Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragsteuern anfallen.

4.6.1.7 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele der Anleger

Es kann nicht garantiert werden, dass Anleger ihren gewünschten Anlageerfolg erreichen. Der NAV pro Anteil des Teilfonds kann fallen und zu Verlusten bei Anlegern führen. Es bestehen keine Garantien des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs eines Teilfonds, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes bestimmt ist. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag beziehungsweise ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag können zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

4.6.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beziehungsweise der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den NAV pro Anteil und auf das von Anlegern investierte Kapital auswirken.

4.6.2.1 Wertveränderungsrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement für Rechnung des jeweiligen Teilfonds investieren, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, wenn der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

4.6.2.2 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilfonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

4.6.2.3 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Auf die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an einer Börse, können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

4.6.2.4 Kapitalmarktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. So können sich Marktpreise verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und nicht in nachhaltige Veränderungen investieren. Ebenso können strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, den Marktpreis negativ beeinflussen. Das Reputationsrisiko, das aus nicht nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

4.6.2.5 Unternehmensspezifisches Risiko

Die Wertentwicklung der vom jeweiligen Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren, wie der wirtschaftlichen Lage des Emittenten, abhängig. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Marktwert des jeweiligen Wertpapiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer gegebenenfalls sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

4.6.2.6 Zinsänderungsrisiko

Mit der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

4.6.2.7 Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihen in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert abhängig. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, den Anlegern, statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags, eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

4.6.2.8 Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds Derivategeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die sogar die für das Derivategeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert des Options- oder Terminkontrakts vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann der Fonds gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps oder Total Return Swaps kann der Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.

- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Möglicherweise besteht für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kein liquider Sekundärmarkt. Eine Derivateposition kann dann unter Umständen nicht glattgestellt (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die von dem Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Kurs oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Kurs verpflichtet ist. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz abzüglich der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds für Rechnung des Teilfonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung beziehungsweise Fälligkeit des Geschäfts zu tragen. Damit würde der Teilfonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von dem Fonds getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft beziehungsweise verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft beziehungsweise verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten Over-the-Counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein geregelter Markt fehlen, sodass der Fonds die für Rechnung des Teilfonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

4.6.2.9 Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, „SPACs“)

SPACs können zulässige Anlagen für OGAW darstellen, sofern sie zu jedem Zeitpunkt ihres Lebenszyklus als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 einzustufen sind. Anlagen in SPACs können spezifische Risiken im Zusammenhang mit Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikten oder der Ungewissheit in Bezug auf die Identifizierung, Bewertung sowie Eignung des Zielunternehmens beinhalten und können aufgrund der fehlenden Unternehmensgeschichte und öffentlichen Informationen schwer zu bewerten sein. Darüber hinaus kann die Struktur von SPACs komplex sein und ihre Merkmale können von einem SPAC zum anderen stark variieren, was bedeutet, dass der Fonds jede SPAC einzeln prüft, um sicherzustellen, dass solche SPAC-Anlagen alle anwendbaren Eignungsanforderungen erfüllen und mit dem Risikoprofil des OGAW vereinbar sind.

4.6.2.10 Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften – Wertpapierdarlehensgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, namentlich Wertpapierdarlehens- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie zum Beispiel Kontrahentenrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken, Verwahrrisiken oder rechtliche Risiken. Für weitere Einzelheiten wird außerdem auf die allgemeine Beschreibung dieser Risiken verwiesen.

4.6.2.10.1 Risiken bei Wertpapierdarlehensgeschäften

Gewährt der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt er diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurücküberträgt (Wertpapierdarlehen). Der Fonds hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und möchte der Fonds das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss er das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Teilfonds entstehen kann.

4.6.2.10.2 Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt der Fonds Wertpapiere in Pension, so verkauft er diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäfts festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und der Fonds sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann er dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Teilfonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds durch die Wiederanlage der als Kaufpreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

4.6.2.10.3 Kontrahentenrisiken

Fällt die Gegenpartei (Kontrahent) eines Wertpapierdarlehens- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäfts aus, kann der jeweilige Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierdarlehens- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der jeweilige Teilfonds durch den Konkurs oder ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, zum Beispiel Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäft. Der Einsatz solcher Techniken kann einen signifikanten Effekt, entweder negativ oder positiv, auf den NAV des jeweiligen Teilfonds haben, auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierdarlehensgeschäften im Allgemeinen keine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds haben wird.

4.6.2.10.4 Operationelle Risiken

Jedes Finanzgeschäft, unter anderem auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, ist mit operationellen Risiken behaftet. Mängel infolge unangemessener interner Verfahren, menschlicher Fehler oder des Versagens von Systemen bei Dienstleistern, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder einem Kontrahenten können einen unerwarteten Verlust zur Folge haben. Die Kosten können sich

entweder auf den Verlust eines Bruchteils oder des gesamten Werts einer Transaktion beziehen oder auf Strafen, die dem Institut von einem Kontrahenten auferlegt werden.

4.6.2.10.5 Liquiditätsrisiken

Der jeweilige Teilfonds unterliegt Liquiditätsrisiken, die entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist.

4.6.2.10.6 Verwahrrisiken

Das Verwahrrisiko ist das Risiko des Verlusts von bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Verwahrstelle.

Das Verwahrrisiko wird durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst, unter anderem den rechtlichen Status der Wertpapiere, den von der Verwahrstelle angewendeten Rechnungslegungs- und Aufbewahrungsverfahren, den von der Verwahrstelle ausgewählten Unterverwahrstellen und anderen Intermediären sowie den gesetzlichen Vorschriften, die die Beziehungen der Verwahrstelle regeln.

4.6.2.10.7 Risiken bei Wertpapierdarlehensgeschäften

Rechtliche Risiken können aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund dessen, dass Rechte aus einem Vertrag nicht geltend gemacht werden können, das Risiko eines Verlusts beinhalten. Ein Vertrag über Wertpapierdarlehens- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäfte ist unter Umständen nichtig oder nicht durchsetzbar. Selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung ordnungsgemäß getroffen wurde, besteht das Risiko, dass das maßgebliche Insolvenzrecht eine Aussetzung vorschreibt, die den Sicherungsnehmer an der Verwertung der Sicherheiten hindert.

4.6.2.10.8 Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Der Fonds erhält für Rechnung eines Teilfonds für Derivategeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch des Fonds gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Der Fonds kann für Rechnung eines Teilfonds Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von dem Fonds für den jeweiligen Teilfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Dann müsste der jeweilige Teilfonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

4.6.2.10.9 Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Der Fonds erhält für Rechnung eines Teilfonds für Derivategeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Die Verwaltung dieser Sicherheiten erfordert den Einsatz von Systemen und die Definition bestimmter Prozesse. Aus dem Versagen dieser Prozesse sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei dem Fonds oder externen Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten kann sich das Risiko ergeben, dass die Sicherheiten an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungs- beziehungsweise Rückübertragungsanspruch des Fonds gegenüber dem jeweiligen Teilfonds in Bezug auf den Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

4.6.2.11 Risiko einer Änderung der regulatorischen Zulässigkeit von Wertpapieren

Bei einer Änderung regulatorischer Vorschriften zu den Anlagerichtlinien des jeweiligen Teilfonds könnte die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Veräußerung nicht mehr zulässiger Wertpapiere, die sich im jeweiligen Teilfondsvermögen befinden, einzuleiten. Aufgrund möglicher rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Wertpapiere nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen beziehungsweise mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

4.6.2.12 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögenswerte. Dies gilt auch für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des jeweiligen Teilfonds liegen.

4.6.2.13 Währungsrisiko

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds können in einer anderen Währung als der Teilfondswährung angelegt sein. Der jeweilige Teilfonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der jeweiligen Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert dieser Anlagen und somit auch der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens.

Teilfonds, in denen Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, können aufgrund der zeitlichen Verzögerung, die sich aus den notwendigen Auftragsverarbeitungs- und Buchungsschritten ergibt, positiven oder negativen Währungseinflüssen unterliegen.

4.6.2.14 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlagen in bestimmten Vermögensgegenständen oder Märkten, ist der jeweilige Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

4.6.2.15 Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Investmentfondsanteilen

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Teilfonds erworben werden (sogenannte Zielfonds), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände beziehungsweise der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es jedoch auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken verstärken und eventuelle Chancen gegeneinander aufheben.

Es ist dem Fonds im Regelfall nicht möglich, das Fondsmanagement der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen des Fonds übereinstimmen. Dem Fonds wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht seinen Annahmen oder Erwartungen, so kann er gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem er Zielfondsanteile zurückgibt. Offene Investmentvermögen, an denen der jeweilige Teilfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist der Fonds daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem er diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

4.6.2.16 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der gesetzlich und in den Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den jeweiligen Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik

auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände zum Beispiel nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezifische Anlagesektoren kann Risiken bergen (zum Beispiel Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen). Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

4.6.2.17 Risiken bei Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Contingent Convertibles (CoCos) zählen zu den hybriden Kapitalinstrumenten. Aus Sicht des Emittenten tragen sie als Kapitalpuffer zur Erfüllung bestimmter regulatorischer Eigenkapitalanforderungen bei. Je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen werden CoCos bei Eintritt bestimmter Auslöser (Trigger Events) in Verbindung mit regulatorischen Kapitalgrenzen entweder in Aktien umgewandelt oder der Kapitalbetrag wird abgeschrieben.

Die Wandlung kann auch unabhängig von den Trigger Events und ohne Einfluss des Emittenten durch die Aufsichtsbehörden ausgelöst werden, wenn diese das langfristige Bestehen des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der Unternehmensfortführung in Frage stellen (Wandlungs-/Abschreibungsrisiko), einschließlich eines möglichen Ansteckungsrisikos.

Nach einem Trigger-Ereignis ist die Einbringlichkeit des angelegten Kapitals hauptsächlich von der Struktur der CoCo-Anleihe abhängig, die einen vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Nominalverluste mittels einer der drei folgenden Methoden vorsehen kann: Wandlung in Aktien, vorübergehende Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei einer vorübergehenden Abschreibung ist der Wertabschlag vorbehaltlich bestimmter regulatorischer Beschränkungen rein ermessensabhängig. Alle Kuponzahlungen nach dem Trigger-Ereignis basieren auf dem reduzierten Nennwert.

Ein CoCo-Anleger kann also unter Umständen Verluste vor den Aktienanlegern und sonstigen Schuldtitelinhabern – in Bezug auf denselben Emittenten – erleiden.

Die Ausgestaltung der Bedingungen von CoCos kann – entsprechend den in der EU-Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung (CRD IV/CRR) festgelegten Mindestanforderungen – komplex und je nach Emittent beziehungsweise je nach Anleihe unterschiedlich sein. Anlagen in CoCos sind daher mit einem höheren Maß an Komplexität verbunden und setzen ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen voraus, um die Merkmale und Risiken dieser Instrumente angemessen beurteilen zu können.

Anlagen in CoCos sind mit einigen zusätzlichen Risiken verbunden, wie zum Beispiel:

4.6.2.17.1 Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Risiko des Trigger-Eintritts)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Umwandlung beziehungsweise einer Abschreibung werden durch die Differenz zwischen der Trigger-Schwelle und der geltenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der technische Trigger beträgt mindestens 5,125% der im Emissionsprospekt der jeweiligen CoCo-Anleihe angegebenen regulatorischen Eigenkapitalquote.

Vor allem bei einem hohen Trigger können CoCo-Anleger das eingesetzte Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwerts oder einer Umwandlung in Eigenkapital.

Auf Ebene des Teilfonds bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko einer Unterschreitung der Trigger-Schwelle im Vorfeld schwer abzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und der tatsächliche Abstand zwischen Trigger-Schwelle und Eigenkapitalquote erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

4.6.2.17.2 Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlung (Risiko der Kuponstornierung)

Die Verzinsung der CoCo-Anleihe ist zwar grundsätzlich durch den Kupon der Höhe nach vorgegeben, der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann aber jederzeit die Kuponzahlungen aussetzen, ohne dass dies einen Ausfall der CoCo bedeuten würde. Dabei werden entgangene Kuponzahlungen bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nicht nachgeholt. Für den CoCo-Anleger besteht somit das Risiko, nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten.

4.6.2.17.3 Risiko einer Änderung des Kupons (Risiko der Kuponberechnung/-anpassung)

Wenn die CoCo-Anleihe vom CoCo-Emittenten nicht am angegebenen Kündigungstag gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu festlegen. Wird die CoCo-Anleihe vom Emittenten nicht gekündigt, kann die Höhe des Kupons am Kündigungstag geändert werden.

4.6.2.17.4 Risiko aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Kapitalstrukturumkehrungsrisiko)

In CRD IV wurde eine Reihe von Mindestanforderungen in Bezug auf das Eigenkapital von Banken festgelegt. Die Höhe des vorgeschriebenen Kapitalpuffers ist je nach Land (abhängig von den für den Emittenten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften) verschieden.

Auf Ebene des Teilfonds haben die unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Folge, dass die Umwandlung aufgrund eines diskretionären Auslösers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen abhängig von den für den Emittenten geltenden Rechtsvorschriften erfolgen kann und dass für den CoCo-Anleger oder den Anleger ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor besteht, der sich aus den nationalen Bedingungen und den Ermessensentscheidungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde ergibt.

Darüber hinaus können die Einschätzung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Relevanzkriterien für die Einschätzung im Einzelfall nicht abschließend im Voraus beurteilt werden.

4.6.2.17.5 Kündigungsrisiko und Risiko der Verhinderung einer Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldtitel mit unbefristeter Laufzeit, die vom Emittenten zu den im Emissionsprospekt festgelegten Kündigungsterminen gekündigt werden können. Die Ausübung des Kündigungsrechts ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, die jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Der CoCo-Anleger kann die CoCo-Anleihe nur auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was wiederum mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist, falls keine wirksame Kündigung durch den Emittenten an einem oder mehreren der definierten Kündigungstermine erfolgt. Besteht bei fehlender Nachfrage kein hinreichend liquider Sekundärmarkt, lässt sich eine CoCo-Anleihe nicht oder nur mit erheblichen Verlusten verkaufen.

4.6.2.17.6 Eigenkapital- und Nachrangrisiko (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im

Insolvenzfall sind die Forderungen der Aktionäre nachrangig und ihre Begleichung ist von den verbleibenden verfügbaren Mitteln abhängig.

Daher kann es bei Umwandlung der CoCo-Anleihe zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen. Unter bestimmten Umständen können CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers sogar die ersten Verluste erleiden, noch vor den Inhabern von Eigenkapital.

4.6.2.17.7 Risiko einer Branchenkonzentration

Aufgrund der besonderen Struktur von CoCo-Anleihen besteht das Risiko der Konzentration auf eine einzige Branche, was auf die ungleichmäßige Risikoverteilung im Hinblick auf die Finanzinstrumente zurückzuführen ist. CoCos sind aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

4.6.2.17.8 Liquiditätsrisiko

CoCos bringen in einer angespannten Marktsituation ein Liquiditätsrisiko mit sich. Die Ursache hierfür sind der spezielle Anlegerkreis und das im Vergleich zu klassischen Anleihen geringere Gesamtvolumen am Markt.

4.6.2.17.9 Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCos ist nicht sicher, welches Datum bei den Ertragsberechnungen anzusetzen ist. An jedem Kündigungstermin besteht das Risiko, dass die Laufzeit der Anleihe verlängert wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

CoCos sind komplexe Instrumente und ihre Bedingungen können zwischen Emittenten und einzelnen Emissionen erheblich variieren, was die Beurteilung und den Vergleich der damit verbundenen Risiken erschweren kann. Diese Komplexität kann zudem zu Unsicherheiten bei der Bewertung von CoCos beitragen, einschließlich der Bewertung erwarteter Erträge, und birgt zudem das Risiko einer Fehlbewertung des Instruments. Entsprechend kann die oftmals attraktive Rendite von CoCos als Komplexitätsprämie angesehen werde, auch wenn sie die zugrunde liegenden Risiken möglicherweise nicht vollständig widerspiegelt.

4.6.2.17.10 Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters von CoCos und des laufenden Änderungen unterworfenen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken auftreten, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen sind ESMA/2014/944 zu entnehmen.

4.6.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Teilfonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrter Zeichnung oder vermehrten Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der jeweilige Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann, beziehungsweise, dass der Fonds die Rücknahmeanträge von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Anleger können gegebenenfalls die von ihnen geplante Haltedauer nicht realisieren, und ihnen können das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Bei Eintritt der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens und damit der NAV pro Anteil sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds unter Marktwert zu veräußern. Ist der Fonds nicht in der Lage, die Rücknahmeanträge der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Teilfonds führen.

4.6.3.1 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenständen

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen geregelten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden.

4.6.3.2 Risiko durch Kreditaufnahme

Der Fonds darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds gegebenenfalls kurzfristige Kredite bis maximal 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens aufnehmen. Muss der Fonds einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Teilfonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist er möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern. Kurzfristige Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das jeweilige Teilfondsvermögen auswirken.

4.6.3.3 Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Teilfondsvermögen Liquidität zu beziehungsweise vom Teilfondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des jeweiligen Teilfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fonds veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von dem Fonds für den jeweiligen Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- beziehungsweise unterschritten wird.

Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Teilfondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds auswirken, wenn der Fonds die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

4.6.3.4 Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/ Ländern

Gemäß der Anlagestrategie sollen Anlagen für den jeweiligen Teilfonds insbesondere in bestimmten Regionen und Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und den Bewertungstagen des jeweiligen Teilfonds kommen. Infolgedessen kann der jeweilige Teilfonds möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der jeweilige Teilfonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann den jeweiligen Teilfonds in seiner Möglichkeit, Rücknahmeanträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, nachteilig beeinflussen.

4.6.3.5 Kontrahentenrisiko

Für den jeweiligen Teilfonds können sich im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei oder Kontrahent) Risiken ergeben. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den NAV pro Anteil und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Beim Abschluss außerbörslicher Geschäfte, sogenannter OTC-Geschäfte (Over-the-Counter), kann der jeweilige Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der jeweilige Teilfonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie zum Beispiel Total Return Swaps, einsetzen, bei denen der Teilfonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann der jeweilige Teilfonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden; dazu gehört der Wertverlust der Anlagen, während der jeweilige Teilfonds seine Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Illegalität oder Änderungen gesetzlicher Bestimmungen im Vergleich zu denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet wird.

Der jeweilige Teilfonds kann unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise nicht der gleichen Finanzaufsicht wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Teilfonds, der in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen an geregelten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, tägliche Marktbewertung, tägliche Abwicklung und entsprechende Segregierung sowie durch Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Der jeweilige Teilfonds unterliegt zudem dem Risiko, dass ein Kontrahent die Transaktion aufgrund einer Unstimmigkeit bezüglich der Vertragsbedingungen (gleich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht wie vereinbart ausführt. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Teilfonds führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der jeweilige Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann der jeweilige Teilfonds während der Durchführung von Ersatztransaktionen gegenläufigen Marktbewegungen ausgesetzt sein. Der jeweilige Teilfonds kann mit jedwedem Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Er kann auch unbeschränkt viele Transaktionen mit nur einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit des Teilfonds, mit jedwedem Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen einer aussagekräftigen und unabhängigen Beurteilung der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines geregelten Marktes für den Abschluss von Vereinbarungen können das Verlustpotenzial des jeweiligen Teilfonds erhöhen.

4.6.3.6 Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten eingestuft als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen beziehungsweise Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen beziehungsweise Schuldtitel (dieser kann bis auf null sinken) und die auf diese Anleihen beziehungsweise Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf null sinken). Ferner sind einige Anleihen oder Schuldtitel in der Finanzstruktur eines Emittenten als nachrangig eingestuft. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann es daher zu hohen Verlusten kommen. Zugleich ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verpflichtungen erfüllt, geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldtiteln. Dies wiederum zieht eine hohe Kursvolatilität dieser Instrumente nach sich.

4.6.3.7 Adressenausfallrisiko/ Kontrahentenrisiken (außer zentrale Gegenparteien)

Durch den Ausfall eines Emittenten oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der jeweilige Teilfonds Ansprüche hat, können für den jeweiligen Teilfonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des einzelnen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Ebenso kann die Gegenpartei eines für Rechnung des jeweiligen Teilfonds geschlossenen Vertrags teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden.

4.6.3.8 Risiko durch zentrale Gegenparteien

Eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird die CCP als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Eine CCP sichert sich gegen das Risiko, dass ihre Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihr jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (zum Beispiel durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass eine CCP ihrerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche des Fonds für den jeweiligen Teilfonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den jeweiligen Teilfonds entstehen.

4.6.3.9 Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Wertpapiere in Pension, so muss er sich zum Schutz gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat der Fonds ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den jeweilige Teilfonds kann daraus erwachsen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch des Fonds in voller Höhe abzudecken.

4.6.3.10 Adressenausfallrisiken bei Wertpapierdarlehensgeschäften

Gewährt der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss er sich zum Schutz gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Marktwert der im Rahmen des Wertpapierdarlehens übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der geliehenen Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch des Fonds bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der

Verwahrstelle verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort beziehungsweise nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

4.6.4 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die beispielsweise durch unangemessene interne Verfahren, menschliche Fehler oder das Versagen von Systemen bei der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder externen Dritten eintreten können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den NAV pro Anteil und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

4.6.4.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen, fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Ein Teilfonds kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Diese Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, operationelle Risiken und mögliche damit verbundene finanzielle Auswirkungen, die den Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds beeinträchtigen könnten, so gering wie vernünftigerweise möglich zu halten, und hat hierzu Prozesse und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Minderung solcher Risiken eingerichtet.

4.6.4.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können zum Beispiel Zahlungen, auf die der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

4.6.4.3 Geopolitische Risiken

Politische Ereignisse oder sich verändernde politische Rahmenbedingungen, wie unerwartete bewaffnete Konflikte, Terroranschläge oder Spannungen zwischen Staaten, die das friedliche Miteinander bedrohen, können die Geschäftstätigkeit des jeweiligen Teilfonds vor erhebliche Herausforderungen stellen und sich negativ auf das globale Wirtschafts- und Finanzsystem auswirken. Vermögenswerte, die der jeweilige Teilfonds in solchen Ländern hält, können daher Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsschwierigkeiten unterliegen und daher an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der jeweilige Teilfonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen.

Geopolitische Risiken im Zusammenhang mit der aktuellen Lage in Russland, der Ukraine und Belarus
Vermögenswerte, die der jeweilige Teilfonds gegebenenfalls in Russland, Belarus und/oder der Ukraine hält, können Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsproblemen ausgesetzt sein und an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der jeweilige Teilfonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Situation überwachen und nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen im Rahmen des Liquiditätsmanagements und der Bewertung ergreifen.

4.6.4.4 Anlagen in Russland

Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für einen bestimmten Teilfonds vorgesehen, können Teilfonds im Rahmen der jeweiligen Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die an der Moskauer Börse (MICEX-RTS) gehandelt werden. Bei dieser Börse handelt es sich um einen anerkannten und geregelten Markt im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. Weitere Einzelheiten sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.

4.6.4.5 Verwahr- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich das Engagement an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Teilfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die die Inanspruchnahme örtlicher Verwahr- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt.
- Das Aktionärsregister ist von entscheidender Bedeutung für das Hinterlegungs- und Registrierungsverfahren. Registerstellen unterstehen keiner echten staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in Russland geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1.000 Aktionären unabhängige Registerstellen einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammensetzung der Aktionäre des Fonds.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Anteilsbestand des Teilfonds an den entsprechenden Anteilen des Fonds wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Teilfonds noch der Fondsmanager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat des Fonds oder eine der Vertriebsstellen sind in der Lage, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien hinsichtlich der Handlungen oder Dienstleistungen der Registerstelle abzugeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen.

Derzeit sieht das russische Recht nicht das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers" vor, wie es üblicherweise in westlichen Rechtsvorschriften enthalten ist. Infolgedessen akzeptiert ein Erwerber von Wertpapieren (mit Ausnahme von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) nach russischem Recht solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, die im Hinblick auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere möglicherweise bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeit an einem Gesetzesentwurf, in dem das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers" vorgesehen ist. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Teilfonds gilt. Dementsprechend ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, dass der Eigentumsanspruch eines Teilfonds an Aktien durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten wird, was sich nachteilig auf das Vermögen dieses Teilfonds auswirken würde.

4.6.4.6 Anlagen in China

4.6.4.6.1 Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Risiken

Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und negative diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit der Volksrepublik China (VRC) könnten zu weiteren staatlichen Restriktionen führen, wie Steuern mit enteignendem Charakter oder der Verstaatlichung oder der Enteignung von Vermögen. Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass sich jede

politische Veränderung in der Volksrepublik China nachteilig auf die chinesischen Wertpapiermärkte und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

4.6.4.6.2 Wirtschaftliche Risiken in der Volksrepublik China

Die Regierung der Volksrepublik China übt erheblichen Einfluss auf das Wirtschaftswachstum Chinas aus, indem sie die Ressourcenallokation steuert, die Zahlung von auf Fremdwährung lautenden Verbindlichkeiten kontrolliert, die Geldpolitik festsetzt und bestimmten Branchen oder Unternehmen eine bevorzugte Behandlung gewährt. Die Wirtschaft in der Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren ein rasantes Wachstum verzeichnet. Dieses Wachstum wird sich nicht zwangsläufig fortsetzen und kann branchenmäßig unausgewogen sein. Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Regierung der Volksrepublik China bereit und in der Lage sein wird, die Wirtschaft Chinas und Hongkongs zu unterstützen. Zudem ergreift die Regierung der Volksrepublik China von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen, um eine Überhitzung der Konjunktur zu verhindern. Die Transformation der Volksrepublik China von einer Planwirtschaft zu einem Wirtschaftssystem mit stärker marktwirtschaftlicher Orientierung hat zu zahlreichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konflikten in China geführt, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass sich diese Transformation fortsetzen oder erfolgreich sein wird. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Mit der zunehmenden Verflechtung der globalen Volkswirtschaften und Finanzmärkte kann es nicht ausgeschlossen werden, dass Entwicklungen in einem Land oder einer Region negative Auswirkungen auf Emittenten von Wertpapieren in einem anderen Land oder einer anderen Region haben. Insbesondere könnte die Einführung oder Fortführung protektionistischer Handelspolitiken durch ein oder mehrere Länder zu einem Rückgang der Nachfrage nach chinesischen Produkten sowie zu geringeren privaten Kapitalzuflüssen in diese Volkswirtschaften führen. Darüber hinaus können die staatliche Aufsicht und Regulierung der chinesischen Börsen, Devisenmärkte, Handelssysteme und Broker möglicherweise weniger ausgeprägt sein als in entwickelten Ländern.

4.6.4.6.3 Rechtssystem in der Volksrepublik China

Das Rechtssystem in der Volksrepublik China beruht auf schriftlich niedergelegten Gesetzen und Vorschriften. Viele davon sind jedoch noch unerprobt, und ihre Durchsetzbarkeit ist noch unklar. Insbesondere die Vorschriften der Volksrepublik China zur Regelung des Kapitalverkehrs in China sind relativ neu, und ihre Anwendung ist mit Unsicherheiten behaftet. Gemäß diesen Vorschriften sind die CSRC und das staatliche Devisenamt (SAFE) mit Ermessensbefugnissen hinsichtlich der jeweiligen Auslegung der Bestimmungen ausgestattet, wodurch die Unsicherheiten bei ihrer Anwendung noch verstärkt werden können.

4.6.4.6.4 Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrstelle (VRC-Verwahrstelle) und anderen Stellen in der Volksrepublik China

Vermögenswerte auf dem chinesischen Festland werden von der VRC-Verwahrstelle elektronisch über Depots bei der CSDCC, CCDC oder SCH und Geldkonten bei der VRC-Verwahrstelle verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfondsmanager ernennt auch Handlungsbevollmächtigte (zum Beispiel Broker und Abwicklungsstellen) zur Durchführung von Transaktionen für den Teilfonds auf den VRC-Märkten. Sollte der Teilfonds aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, den entsprechenden Bevollmächtigten in Anspruch zu nehmen, könnte dies eine Störung der Geschäfte des Teilfonds sowie eine Beeinträchtigung seiner Möglichkeiten zur Umsetzung der gewünschten Anlagestrategie zur Folge haben. Dem Teilfonds können auch Verluste aufgrund der bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen des jeweiligen Bevollmächtigten oder der VRC-Verwahrstelle entstehen. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften in der VRC sorgt die Verwahrstelle dafür, dass der VRC-Verwahrstelle angemessene Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwahrung des Teilfondsvermögens zur Verfügung stehen.

Für Investitionen im Rahmen des CIBM-Programms, die direkt von der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds für einen Teilfonds getätigt werden, sind die Depots und Geldkonten für den Teilfonds in der VRC auf den Namen „der Verwaltungsgesellschaft – den Namen des Teilfonds" zu führen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das auf die Geldkonten des Teilfonds bei der VRC-Verwahrstelle eingezahlte Geld zwar nicht getrennt wird, doch als eine Verbindlichkeit der VRC-Verwahrstelle gegenüber dem Teilfonds als Einleger anzusehen ist. Dieses Geld wird mit Geld vermischt, das anderen Kunden der VRC-Verwahrstelle gehört. Im Fall einer Insolvenz oder Liquidation der VRC-Verwahrstelle verfügt der Teilfonds über keinerlei Eigentumsrechte an dem auf solchen Geldkonten eingezahlten Kapital und wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der gleichberechtigt auf einer Stufe mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Verwahrstelle steht. Der Teilfonds kann bei der Geltendmachung der Forderungen auf Schwierigkeiten stoßen und/oder mit Verzögerungen zu kämpfen haben oder nicht in der Lage sein, die Forderungen in voller Summe oder überhaupt geltend zu machen; in diesem Fall wird der Teilfonds Verluste verzeichnen.

4.6.4.6.5 Risiken im Zusammenhang mit Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect (Stock Connect)

Mit dem Stock Connect-Programm haben ausländische Anleger (einschließlich des Teilfonds) die Möglichkeit, vorbehaltlich der veröffentlichten Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmte zulässige A-Aktien direkt über den Northbound Trading Link zu handeln. Stock Connect umfasst derzeit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEx), China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (China Clear) und der Shanghai Stock Exchange (SSE) für den Handel mit Wertpapieren und deren Clearing mit dem Ziel entwickelt wurde, einen wechselseitigen Marktzugang zwischen Shanghai und Hongkong zu eröffnen.

Analog dazu ist Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ein Programm, das von HKEx, ChinaClear und der Shenzhen Stock Exchange (SZSE) für den Handel mit Wertpapieren und deren Clearing mit dem Ziel entwickelt wurde, einen wechselseitigen Marktzugang zwischen Shenzhen und Hongkong zu ermöglichen.

Stock Connect umfasst zwei Northbound Trading Links (für Anlagen in A-Aktien) zwischen der SSE und der Stock Exchange of Hong Kong Limited (SEHK) sowie zwischen der SZSE und der SEHK. Anleger können Aufträge für den Handel mit zulässigen A-Aktien, die an der SSE (SSE-Wertpapiere) oder an der SZSE (SZSE-Wertpapiere und die SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere zusammen die Stock Connect-Wertpapiere) notiert sind, über ihre Broker in Hongkong abwickeln. Die Aufträge werden durch die jeweilige von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft an die Handelsplattform der SSE beziehungsweise SZSE zur automatischen Zusammenführung (Matching) und Ausführung an der SSE beziehungsweise SZSE weitergeleitet.

Weitere Informationen über Stock Connect sind online auf folgender Internetseite verfügbar: https://www.hkex.com.hk/Mutual-Market/Stock-Connect?sc_lang=en.

Anlagen über Stock Connect sind mit den folgenden zusätzlichen Risiken verbunden:

Risiko von Quotenbeschränkungen
Der Stock Connect-Markt unterliegt Quotenbeschränkungen für Anlagen. Dadurch kann der Teilfonds in seiner Möglichkeit eingeschränkt werden, über Stock Connect

zeitnah in A-Aktien zu investieren, und er ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagepolitik effektiv umzusetzen.

Aussetzungsrisiko
Die SEHK, SSE und SZSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um geordnete und faire Marktverhältnisse sicherzustellen und Risiken, die den Zugang des Teilfonds zum chinesischen Markt beeinträchtigen würden, vernünftig zu steuern.

Unterschiedliche Handelstage
Stock Connect steht nur an Tagen zur Verfügung, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet haben. Es kann vorkommen, dass Anleger in Hongkong und im Ausland (wie der Teilfonds) an einem für den maßgeblichen chinesischen Festlandmarkt normalen Handelstag keine Handelsgeschäfte mit A-Aktien über Stock Connect tätigen können. Infolgedessen kann der Teilfonds gerade dann Kursschwankungen von A-Aktien ausgesetzt sein, wenn Stock Connect nicht für den Handel zur Verfügung steht.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring
Gemäß chinesischen Vorschriften muss vor dem Verkauf von Aktien durch einen Anleger eine ausreichende Anzahl von Aktien auf seinem Konto vorhanden sein; anderenfalls wird der betreffende Verkaufsauftrag von der SSE beziehungsweise SZSE abgelehnt. Die SEHK führt für Verkaufsaufträge von A-Aktien seitens ihrer Teilnehmer (das heißt der Broker) Orderprüfungen durch, um sicherzustellen, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden, als tatsächlich vorhanden sind.

Clearing-, Abwicklungs- und Depotrisiken
Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC"), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx, und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindungen her und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Als die nationale zentrale Gegenpartei des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat einen Risikomanagementrahmen eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von ChinaClear wird als unwahrscheinlich eingestuft. Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von ChinaClear dennoch eintreten und ChinaClear für zahlungsunfähig erklärt werden, wird HKSCC nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder durch die Liquidation von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste von ChinaClear vollständig wieder einzubringen.

A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, sodass es keine physischen Eigentumsnachweise gibt, die den Rechtsanspruch des Teilfonds an A-Aktien darstellen. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, wie der Teilfonds, die Stock Connect-Wertpapiere über Northbound Trading Links erworben haben, sollten die Stock Connect-Wertpapiere in den Aktiendepots ihrer Broker oder Verwahrstellen im Central Clearing and Settlement System der HKSCC für die an der SEHK notierten oder gehandelten Clearing-Wertpapiere führen. Weitere Informationen über die Depotarrangements im Zusammenhang mit Stock Connect sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Operationelles Risiko
Stock Connect setzt das Funktionieren der Abwicklungssysteme der jeweiligen Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf IT-Kapazität, Risikomanagement und andere von der betreffenden Börse und/oder Clearingstelle jeweils festgelegte Vorgaben erfüllen.

Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich voneinander. Damit das Pilotprogramm funktioniert, müssen die Marktteilnehmer möglicherweise Probleme bewältigen, die sich immer wieder aus diesen Unterschieden ergeben können.

Zudem erfordert die „Konnektivität" des Stock Connect-Programms ein grenzüberschreitendes Auftrags-Routing. Dafür müssen die SEHK und die Marktteilnehmer neue IT-Systeme entwickeln (das heißt, die SEHK muss ein neues System für das Order-Routing (China Stock Connect-System) einrichten, an das sich die Börsenteilnehmer anbinden müssen). Es ist nicht gewährleistet, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder auch zukünftig an Änderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Der Zugang des Teilfonds zum Markt für A-Aktien (und damit auch die Möglichkeit, seine Anlagestrategie umzusetzen) könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Nominee-Regelungen für das Halten von A-Aktien
HKSCC ist der „Nominee-Inhaber" der von ausländischen Anlegern (einschließlich des Teilfonds) über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapiere. Die CSRC Stock Connect-Bestimmungen sehen ausdrücklich vor, dass Anleger nach geltendem Recht die mit den über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile genießen. Ferner hat die CSRC in ihren Stellungnahmen vom 15. Mai 2015 und 30. September 2016 klargestellt, dass ausländische Anleger, die Stock Connect-Wertpapiere über die HKSCC halten, Eigentumsansprüche an diesen Wertpapieren als Aktionäre haben. Allerdings sind die Gerichte in China unter Umständen der Auffassung, dass ein Nominee oder eine Verwahrstelle (als eingetragener Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren) das vollständige Eigentum an diesen Wertpapieren hat und dass diese Stock Connect-Wertpapiere selbst bei Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums nach chinesischem Recht zum Anlagenpool dieses Rechtsträgers gehören, der zur Ausschüttung an dessen Gläubiger zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte hat. Daher können der Teilfonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Teilfonds an diesen Wertpapieren oder sein Anspruch darauf unter allen Umständen gewährleistet ist.

Gemäß den Bestimmungen des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um die Rechte für Anleger in Bezug auf die Stock Connect-Wertpapiere in China oder in anderen Ländern durchzusetzen. Somit kann es sein, dass der Teilfonds seine Rechte an A-Aktien nur schwer oder nur mit Verzögerungen durchsetzen kann, auch wenn das Eigentum des Teilfonds letztlich anerkannt wird.

Soweit davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und der Teilfonds keine rechtliche Beziehung zur HKSCC haben und keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC geltend machen können, falls der Teilfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste erleidet.

Anlegerentschädigung
Anlagen des Teilfonds über den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt, da die Aktien nicht als an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notiert oder gehandelt gelten. Ebenso sind die Anlagen nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in China geschützt, da der Handel über Wertpapierbroker in Hongkong und nicht über Broker in China erfolgt.

Handelskosten
Zusätzlich zu den Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel von A-Aktien muss der Teilfonds unter Umständen auch neue Portfoliogebühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Aktienübertragungen zahlen, die von den

zuständigen Behörden noch festgelegt werden können.

Regulatorisches Risiko
Die CSRC Stock Connect-Bestimmungen sind ressortspezifische Vorschriften mit Rechtskraft in China. Allerdings ist die Anwendung dieser Bestimmungen nicht erprobt, und möglicherweise werden diese Bestimmungen von chinesischen Gerichten, zum Beispiel bei Liquidationsverfahren in Bezug auf chinesische Unternehmen, nicht anerkannt. Stock Connect ist ein relativ neuartiges Programm und unterliegt Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Aktienbörsen in der VRC und in Hongkong. Außerdem können neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect erlassen werden. Die Vorschriften wurden noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden. Zudem können sich die derzeitigen Bestimmungen jederzeit ändern. Es ist nicht gewährleistet, dass Stock Connect nicht wieder eingestellt wird. Dem Teilfonds, der möglicherweise über Stock Connect auf den Märkten des chinesischen Festlands investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

4.6.4.6.6 Risiken im Zusammenhang mit Bond Connect

Der chinesische Interbanken-Anleihemarkt (China Interbank Bond Market, CIBM) wurde für ausländische Anleger mit dem Programm „Bond Connect" für den beidseitigen Marktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong geöffnet. Bond Connect ermöglicht Anlegern aus dem Ausland und auf dem chinesischen Festland, über eine Verbindung zwischen Finanzinfrastrukturen auf dem Festland und in Hongkong an den jeweils anderen Anleihemärkten zu handeln, und erhöht die Flexibilität und Effizienz des Anlageprozesses auf dem CIBM.

Handelsverbindung
Teilnehmer von Bond Connect registrieren sich bei Tradeweb, der elektronischen Offshore-Handelsplattform von Bond Connect, die direkt an das China Foreign Exchange Trade System (CFETS) angebunden ist. Diese Plattform ermöglicht den Handel mit benannten Onshore-Market Makern für Bond Connect über das Request for Quote-(RFQ-)Protokoll. Die Bond Connect-Market Maker stellen handelbare Kurse über das CFETS. Das Angebot („Quote") umfasst den vollen Betrag mit dem Clean-Preis (den aktuellen Barwert einer Anleihe abzüglich der aufgelaufenen Stückzinsen), die Rendite bis zur Endfälligkeit und die Gültigkeitsdauer für die Antwort. Ein Market Maker hat die Möglichkeit, die Anfrage (RFQ) nicht zu beantworten oder ein Quote abzulehnen, zu ändern oder zurückzuziehen, solange der potenzielle Käufer es nicht angenommen hat. Bei der Annahme eines Quote durch den potenziellen Käufer werden alle anderen Quotes automatisch ungültig. Das CFETS erstellt dann eine Geschäftsbestätigung, auf deren Grundlage der Market Maker, die Käufer, das CFETS und die Verwahrstelle die Transaktion abwickeln.

Über Stock Connect erworbene Anleihen werden auf dem chinesischen Festland bei der CCDC im Namen der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) gehalten. Anleger sind über eine separate Kontenstruktur in der Central Moneymarket Unit (CMU) in Hongkong die wirtschaftlichen Eigentümer der Anleihen.

Weitere Informationen über Bond Connect sind online auf folgender Internetseite verfügbar: http://www.chinabondconnect.com/en/index.htm.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko
Das geringe Handelsvolumen bestimmter Wertpapiere auf dem CIBM, das durch die Volatilität und mögliche Illiquidität des Marktes verursacht wird, kann zu erheblichen Kursschwankungen führen. Dementsprechend sind die anlegenden Teilfonds Volatilitäts- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Die Geld-Brief-Spanne des Kurses dieser Wertpapiere kann groß sein, sodass den jeweiligen Teilfonds erhebliche Handels- und Realisierungskosten und beim Verkauf dieser Anlagen auch Verluste entstehen können. Es kann schwierig oder unmöglich sein, die am CIBM gehandelten Wertpapiere zu verkaufen; dies könnte den jeweiligen Teilfonds in seiner Möglichkeit beeinträchtigen, diese Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu erwerben beziehungsweise zu veräußern.

Getrennte Verwahrung von Vermögenswerten
Bei Bond Connect werden Vermögenswerte getrennt in drei separaten Ebenen über die Onshore- und Offshore-Zentralverwahrer (CSD) verwahrt. Anleger, die Bond Connect nutzen, sind verpflichtet, ihre Anleihen im Namen des Endanlegers in einem separaten Konto bei der Offshore-Verwahrstelle zu halten.

Clearing- und Abwicklungsrisiko
Die CCDC und CMU stellen die Clearing-Verbindungen her und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu erleichtern. Werden an einem Markt grenzüberschreitende Geschäfte initiiert, übernimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern und andererseits die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen der eigenen Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei.

Als die nationale zentrale Gegenpartei des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt CCDC ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Anleiheverwahrungsinfrastruktur. CCDC hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der PBOC genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von CCDC wird als unwahrscheinlich eingestuft. Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von CCDC dennoch eintreten und CCDC für zahlungsunfähig erklärt werden, wird CMU nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder von CCDC mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder durch die Liquidation von CCDC wiederzuerlangen. Im unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von CCDC sind die Verpflichtungen von CMU bezüglich Bond Connect-Anleihen in ihren Verträgen mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, den Clearing-Teilnehmern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber CCDC behilflich zu sein. In diesem Fall kann der betreffende Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste von CCDC vollständig wieder einzubringen.

Regulatorisches Risiko
Bei Bond Connect handelt es sich um ein neuartiges Konzept. Die aktuellen Vorschriften für Bond Connect sind noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewendet werden. Es ist nicht gewährleistet, dass chinesische Gerichte diese Bestimmungen anerkennen, zum Beispiel bei Liquidationsverfahren in Bezug auf chinesische Unternehmen. Darüber hinaus unterliegt Bond Connect den Vorschriften der Aufsichtsbehörden und den Durchführungsbestimmungen in China und Hongkong. Außerdem können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Bond Connect erlassen. Die aktuellen Vorschriften können sich – auch rückwirkend – ändern, und es ist nicht ausgeschlossen, dass Bond Connect wieder abgeschafft wird. Dem Teilfonds, der möglicherweise über Bond Connect auf den Märkten des chinesischen Festlands investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung
Die Steuerbehörden in der VRC haben derzeit noch keinen konkreten, formellen Leitfaden erarbeitet, wie Geschäfte von zulässigen ausländischen institutionellen Anlegern, die über Bond Connect am Handel auf dem CIBM teilnehmen, einkommensteuerlich und im Hinblick auf andere Steuerarten zu behandeln sind. Änderungen im chinesischen Steuerrecht, künftige Klarstellungen steuerlicher Vorschriften und/oder eine spätere rückwirkende Durchsetzung von Steuern durch die chinesischen Steuerbehörden können dazu führen, dass den betreffenden Teilfonds wesentliche Verluste entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Richtlinie für Steuerrückstellungen laufend überprüfen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen eine Rückstellung für

mögliche Steuerverbindlichkeiten bilden, wenn sie eine solche Rückstellung für gerechtfertigt hält oder von den chinesischen Behörden weitere klarstellende Mitteilungen erhält.

Operationelles Risiko bei Bond Connect
Da Bond Connect neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme nutzt, ist nicht gewährleistet, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder an künftige Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Bei einem Ausfall relevanter Systeme kann der Handel über Bond Connect gestört sein. Dadurch könnte der jeweilige Teilfonds (vorübergehend) in seiner Möglichkeit eingeschränkt sein, seine Anlagestrategie zu verfolgen und/oder Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu erwerben oder zu veräußern. Außerdem können Teilfonds, die über Bond Connect auf dem CIBM investieren, Risiken im Zusammenhang mit Verzögerungen in den Systemen für die Ordererteilung und/oder Orderabwicklung ausgesetzt sein.

Risiko des Pflichtversäumnisses einer beauftragten Stelle
Bei Anlagen über Bond Connect müssen die jeweiligen Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registrierungsstelle und andere Dritte durchgeführt werden. Die jeweiligen Teilfonds sind daher Risiken im Zusammenhang mit Pflichtversäumnissen oder Fehlern dieser Dritten ausgesetzt.

4.6.4.6.7 Staatliche Währungsumtauschkontrolle und zukünftige Wechselkursentwicklung

Seit 1994 basiert die Umrechnung von CNY in USD auf von der People's Bank of China festgelegten Wechselkursen, deren Festsetzung tagesaktuell basierend auf dem Vortageskurs des Interbankendevisenmarkts der VRC erfolgt. Am 21. Juli 2005 führte die chinesische Regierung ein kontrolliertes, flexibles Wechselkurssystem ein, um Wertschwankungen des CNY innerhalb eines regulierten Bereichs in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage auf dem Markt sowie unter Zugrundelegung eines Währungskorbs zu ermöglichen. Es kann nicht garantiert werden, dass der CNY-Wechselkurs im Vergleich zum USD oder einer sonstigen Fremdwährung künftig keinen starken Schwankungen unterliegen wird. Eine Aufwertung des CNY gegenüber dem USD führt voraussichtlich zu einer Steigerung des NAV des auf USD lautenden Teilfonds.

4.6.4.6.8 Differenzrisiko zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi

Der für Anteilklassen in RMB verwendete Wechselkurs ist der Offshore-Renminbi (CNH). Obgleich sowohl der Onshore-Renminbi (CNY) als auch der Offshore-Renminbi (CNH) derselben Währung zuzuordnen sind, werden sie auf verschiedenen und voneinander getrennten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und ihre Entwicklung kann gegensätzlich verlaufen. Zwar wird der Renminbi zunehmend offshore gehalten (das heißt außerhalb der VRC), doch können CNH nicht frei in die VRC überwiesen werden und unterliegen gewissen Einschränkungen. Dies gilt auch in umgekehrter Richtung. Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen in USD erfolgen und in/von CNH umgerechnet werden. Darüber hinaus müssen Anleger für die mit einer solchen Umrechnung verbundenen Kosten des Devisenverkehrs aufkommen und das Risiko potenzieller Differenzen zwischen den CNY- und CNH-Kursen selbst tragen. Die Liquidität und der Handelspreis des Teilfonds können auch durch den Kurs und die Liquidität des Renminbi außerhalb der VRC negativ beeinflusst werden.

4.6.4.6.9 Abhängigkeit von einem Handelsmarkt für A-Aktien

Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für A-Aktien kann davon abhängen, ob ein Angebot an A-Aktien sowie die entsprechende Nachfrage vorhanden sind. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange, an denen A-Aktien gehandelt werden, derzeit Veränderungen unterworfen sind und die Marktkapitalisierung sowie die Handelsumsätze an diesen Börsen möglicherweise geringer als diejenigen in stärker entwickelten Finanzmärkten sind. Aufgrund der Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an diesen Märkten für A-Aktien kann es zu erheblichen Preisschwankungen der dort gehandelten Wertpapiere kommen, wodurch sich auch der NAV des Teilfonds ändern kann.

4.6.4.6.10 Zinsänderungsrisiko

Teilfonds, die in chinesische festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen einem Zinsänderungsrisiko.

Teilfonds, die in Staatsanleihen der Volksrepublik China (VRC-Staatsanleihen) investieren, unterliegen außerdem einem politischen Risiko, weil sich Änderungen der Wirtschaftspolitik in der VRC (einschließlich Geld- und Fiskalpolitik) auf die VRC-Kapitalmärkte und die Preisfeststellung der Anleihen im Portfolio des Teilfonds auswirken können. Dies wiederum kann die Rendite des betreffenden Teilfonds negativ beeinflussen.

4.6.4.6.11 Abhängigkeit von einem Handelsmarkt für VRC-Anleihen

Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für VRC-Anleihen kann davon abhängen, ob es ein Angebot an und eine Nachfrage nach diesen Anleihen gibt. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange und der Interbanken-Anleihemarkt der VRC, an denen VRC-Anleihen gehandelt werden, derzeit Veränderungen unterworfen sind und die Marktkapitalisierung sowie die Handelsumsätze auf diesen Märkten geringer sein können als diejenigen in stärker entwickelten Finanzmärkten. Aufgrund der Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an diesen VRC-Anleihemärkten kann es zu erheblichen Preisschwankungen der auf diesen Märkten gehandelten Wertpapiere kommen, wodurch sich auch der NAV des Teilfonds ändern kann.

4.6.4.6.12 Liquiditätsrisiko

Der Teilfonds unterliegt einem Liquiditätsrisiko, weil eine kontinuierliche regelmäßige Handelsaktivität und ein aktiver Sekundärmarkt für VRC-Wertpapiere (einschließlich VRC-Anleihen) nicht garantiert sind. Der Teilfonds kann beim Handel derartiger Instrumente Verluste erleiden. Die Geld-Brief-Spanne des Kurses von VRC-Wertpapieren kann groß sein, sodass dem Teilfonds erhebliche Handels- und Realisierungskosten mit entsprechenden Verlusten entstehen können.

Bestimmte Teilfonds können Teile ihres Vermögens in auf RMB lautende verzinsliche Wertpapiere investieren, die über RMB-Offshore-Märkte, wie beispielsweise Hongkong und Singapur, begeben oder vertrieben werden. Das Angebot an solchen auf RMB lautenden verzinslichen Wertpapieren ist derzeit begrenzt. Daher kann es unter bestimmten Marktbedingungen erforderlich sein, dass solche Teilfonds einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in auf RMB lautende Einlagen investieren. Dies kann sich auf den Nettoinventarwert der Anteilklassen dieser Teilfonds auswirken.

4.6.4.6.13 Emittentenrisiko, Kontrahentenrisiko

Die Anlage des Teilfonds in Anleihen unterliegt dem Kredit-/Insolvenzrisiko des Emittenten hinsichtlich dessen Fähigkeit oder Bereitschaft zur Leistung fristgerechter Zahlungen auf Kapital und/oder Zinsen. VRC-Anleihen im Besitz des Teilfonds werden auf unbesicherter Basis ohne Sicherheiten begeben. Im Falle einer Verschlechterung der Finanzlage eines Emittenten könnte die Bonität eines Wertpapiers sinken und seine Preisvolatilität entsprechend zunehmen. Eine Herabstufung des Bonitätsratings eines Wertpapiers oder seines Emittenten könnte ebenfalls die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen und den Verkauf erschweren. Bei einem Ausfall oder einer Rating-Herabstufung der Emittenten der Anleihen könnten die Anleihen und der Wert des Teilfonds negativ beeinflusst werden, und Anleger könnten in der Folge erhebliche Verluste erleiden. Der Teilfonds kann ferner auch Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte gegen den Emittenten von Anleihen haben, weil sich der Emittent in der VRC befindet und den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegt.

4.6.4.6.14 Bewertungsrisiko

Wenn die Handelsumsätze eines Basis-Wertpapiers gering sind, ist bei dessen Kauf oder Verkauf der beizulegende Zeitwert unter Umständen wegen der größeren Geld-Brief-Spanne schwieriger zu erzielen. Die Unmöglichkeit eines Handels zu günstigen Zeiten oder Kursen kann die Renditen des Teilfonds verringern. Ferner können auch Änderungen im Marktumfeld oder andere wesentliche Ereignisse (zum Beispiel auch Bonitätsrating-Herabstufungen zu Lasten von Emittenten) ein Bewertungsrisiko für den Teilfonds darstellen, weil sich der Wert seines Portfolios von festverzinslichen Wertpapieren nur schwer oder überhaupt nicht feststellen lässt. Unter solchen Umständen kann die Bewertung der Anlagen des Teilfonds mit Unsicherheiten behaftet sein, weil unabhängige Preisfeststellungsinformationen möglicherweise nicht jederzeit verfügbar sind.

Sollten sich solche Bewertungen als unzutreffend herausstellen, sind möglicherweise negative Anpassungen des NAV des Teilfonds erforderlich. Solche Ereignisse oder Bonitätsrating-Herabstufungen können für den Teilfonds auch ein erhöhtes Liquiditätsrisiko bedeuten, weil eine Veräußerung der Anleihen in seinem Bestand zu einem angemessenen Preis möglicherweise schwieriger oder überhaupt nicht möglich ist.

4.6.4.6.15 Risiko begrenzter Märkte

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, für die in der VRC Begrenzungen oder Einschränkungen für ausländische Beteiligungen gelten. Derartige rechtliche und regulatorische Einschränkungen oder Begrenzungen können sich nachteilig auf die Liquidität und Wertentwicklung der Beteiligungen des Teilfonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex auswirken. Dadurch kann sich das Tracking-Error-Risiko erhöhen; im schlimmsten Fall ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder muss für weitere Zeichnungen geschlossen werden.

4.6.4.6.16 Risiko aufgrund unterschiedlicher Handelszeiten an den Märkten für A-Aktien

Unterschiedliche Handelszeiten zwischen den ausländischen Börsen (zum Beispiel der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange) und der maßgeblichen Börse können den Aufschlag/Abschlag des Anteilpreises gegenüber seinem NAV erhöhen, da eventuell kein Stand des Referenzindex verfügbar ist, wenn eine Börse auf dem chinesischen Festland geschlossen ist, während die maßgebliche Börse geöffnet hat.

Die vom Market Maker der maßgeblichen Börse gestellten Kursquotierungen würden daher angepasst werden, um ein etwaiges Marktrisiko zu berücksichtigen, das aus dieser Nichtverfügbarkeit des Referenzindexstands entsteht. Dies kann zu einem höheren Aufschlag beziehungsweise Abschlag des Anteilpreises des Teilfonds gegenüber seinem NAV führen.

4.6.4.6.17 Risiko einer Aussetzung am Markt für A-Aktien

Der Teilfonds kann A-Aktien jeweils nur dort kaufen oder verkaufen, wo die betreffenden A-Aktien verkauft beziehungsweise gekauft werden dürfen, das heißt an der Shanghai Stock Exchange beziehungsweise der Shenzhen Stock Exchange. Da der Markt für A-Aktien als volatil und instabil gilt (und das Risiko besteht, dass eine bestimmte Aktie vom Handel ausgesetzt wird oder staatliche Eingriffe stattfinden), kann die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ebenfalls Störungen unterliegen. Ein autorisierter Teilnehmer wird kaum Anteile zurücknehmen lassen oder zeichnen, wenn er der Ansicht ist, dass A-Aktien möglicherweise nicht zur Verfügung stehen.

4.6.4.6.18 Betriebs- und Abrechnungsrisiko

Die Abwicklungsverfahren in der VRC sind weniger ausgereift und möglicherweise anders als in Ländern mit höher entwickelten Finanzmärkten. Der Teilfonds kann einem erheblichen Verlustrisiko unterliegen, wenn ein bestellter Bevollmächtigter (zum Beispiel Broker oder Abwicklungsstelle) seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Teilfonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn sein Kontrahent die vom Teilfonds gelieferten Wertpapiere nicht bezahlt oder aus anderen Gründen seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommt. Auf der anderen Seite können in bestimmten Märkten erhebliche Abwicklungsverzögerungen bei der Registrierung der Übertragung von Wertpapieren auftreten. Derartige Verzögerungen könnten zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen, wenn er dadurch Anlagechancen nicht wahrnehmen oder ein Wertpapier nicht erwerben/veräußern kann.

Durch den Handel auf dem Interbanken-Anleihemarkt der VRC sind Anleger gewissen Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt. Der Schutz, der Anlegern an stärker entwickelten Wertpapierbörsen geboten wird, ist großteils für Transaktionen auf dem Interbanken-Anleihemarkt der VRC, einem außerbörslichen (OTC-)Markt, möglicherweise nicht gegeben. Alle Geschäfte, die über die CCDC als zentrale Clearingstelle für den Interbanken-Anleihemarkt der VRC abgewickelt werden, erfolgen gemäß dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung", das heißt, kauft der Teilfonds bestimmte Wertpapiere, bezahlt er die Gegenpartei erst nach Erhalt dieser Wertpapiere. Gerät eine Gegenpartei bei der Lieferung der Wertpapiere in Verzug, kann das Geschäft annulliert und dadurch der Wert des Teilfonds nachteilig beeinflusst werden.

4.6.4.6.19 Risiken in Verbindung mit steuerrechtlichen Änderungen in der VRC

Die Regierung der Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren mehrere Steuerreformen durchgeführt. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften werden unter Umständen in der Zukunft überarbeitet oder geändert. Durch Änderungen im Steuerrecht können die Gewinne nach Steuern für chinesische Unternehmen und für ausländische Investoren mit Anteilen an diesen Unternehmen beeinträchtigt werden.

4.6.4.6.20 Staatliche Eingriffe und Restriktionsrisiko

Regierungen und Aufsichtsbehörden können Eingriffe in die Finanzmärkte vornehmen und beispielsweise Handelsbeschränkungen auferlegen, Leerverkäufe untersagen oder Leerverkäufe für bestimmte Aktien einstellen. Dies kann die Transaktionen und Market-Making-Aktivitäten des Teilfonds beeinflussen und unvorhersehbare Folgen für den Teilfonds haben.

Darüber hinaus können derartige Marktinterventionen negative Auswirkungen auf die Marktstimmung haben, welche wiederum die Wertentwicklung des Referenzindex und/oder des Teilfonds beeinflussen kann.

4.6.4.6.21 Risiken in Verbindung mit der Besteuerung in der VRC

Durch Änderungen der Steuerpolitik können die Gewinne nach Steuern bei Anlagen in chinesischen Anleihen, an die die Wertentwicklung des Teilfonds gekoppelt ist, geringer ausfallen. Obwohl Zinsen für VRC-Staatsanleihen nach dem aktuellen Körperschaftsteuerrecht nicht der VRC-Körperschaftsteuer unterliegen, gibt es gewisse Unklarheiten in Bezug auf die indirekte Besteuerung von Anlagen in VRC-Anleihen und bezüglich der Körperschaftsteuer und der indirekten Besteuerung von Kapitalgewinnen, die der Teilfonds aus Anlagen in VRC-Anleihen bezieht.

Angesichts dieser Unsicherheiten im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von VRC-Anleihen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die betroffenen Gewinne oder Einkünfte eine Steuerrückstellung (Capital Gains Tax Provision oder CGTP) vorzunehmen und die Steuern für Rechnung des Teilfonds einzubehalten, um potenziellen Steuerverpflichtungen nachkommen zu können, die gegebenenfalls aus Anlagen in VRC-Anleihen resultieren. Der Verwaltungsrat beschließt, zum aktuellen Zeitpunkt keine Rückstellungen für potenzielle Steuern auf Kapitalerträge aus Anlagen in VRC-Anleihen für Rechnung des Teilfonds vorzunehmen. Falls die chinesische Steuerbehörde Steuern erhebt und der Teilfonds den Steuerverpflichtungen in China nachkommen muss, kann sich dies nachteilig auf

den NAV des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist es möglich, dass Steuervorschriften geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Die Steuerrückstellungen, die vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, können daher zu hoch sein oder nicht ausreichen, um die letztendlichen VRC-Steuerverpflichtungen zu erfüllen.

Je nach den letztendlichen Steuerverpflichtungen, der Höhe der Rückstellungen und dem Bezugs- oder Rücknahmezeitpunkt der Anteile können die Aktionäre daher Vorteile erhalten oder benachteiligt werden.

4.6.4.6.22 Rechnungslegungsstandards

Unternehmen in China unterliegen gegebenenfalls nicht denselben Standards und Verfahren, die in Ländern mit höher entwickelten Finanzmärkten für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung gelten. So kann es beispielsweise Unterschiede bei den Bewertungsmethoden von Vermögenswerten geben und bei den Anforderungen, die zur Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern erfüllt sein müssen.

4.6.4.7 Rechtliche und politische Risiken

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Anlagen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet beziehungsweise im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs belegen ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des Fonds für Rechnung eines Teilfonds können von denen im Großherzogtum Luxemburg zum Nachteil des jeweiligen Teilfonds beziehungsweise der Anleger abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen, einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen, können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/ oder die Verwaltung des Fonds im Großherzogtum Luxemburg ändern.

Darüber hinaus können Änderungen oder die Auslegung bestehender Rechtsvorschriften durch die Behörden in den USA, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und (soweit zutreffend) anderen Anlageländern sowie zukünftige Gesetzesänderungen negative Folgen für den Fonds und seine Anleger haben. Solche Änderungen können beispielsweise die steuerliche Behandlung der Erträge des Fonds oder seiner Teilfonds sowie der Erträge der Anleger betreffen.

4.6.4.8 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben zu den Steuervorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

4.6.4.9 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des jeweiligen Teilfonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

4.6.4.10 Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann.

4.6.4.11 Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den jeweiligen Teilfonds.

4.6.4.12 Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Emittenten eines von dem jeweiligen Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann sich nachträglich verschlechtern. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

4.6.4.13 Anlagen in Schwellenländern

Eine Anlage in Vermögenswerten der Schwellenländer unterliegt in der Regel höheren Risiken (einschließlich möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken) als eine Anlage in Vermögenswerten der Märkte in Industrieländern.

Schwellenländer sind Märkte, die sich per definitionem „im Umbruch" befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Schwellenländern bedeutende politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Entscheidungen zu erheblichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Spannungen geführt, und in einigen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen als auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen der Anleger auswirken, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Wechselkurse sowie auf die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern haben kann.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern sind oft in höchstem Maße volatil. Veränderungen dieser Preise sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, ein sich veränderndes Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse.

In Schwellenländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Außerdem sind die Märkte in Schwellenländern häufig durch Illiquidität in Form eines zu geringen Umsatzes einiger notierter Wertpapiere gekennzeichnet.

Es ist wichtig zu beachten, dass Wechselkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte in Schwellenländern in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringes Risiko bergen, im Zuge einer „Flucht zur Qualität" verkauft werden und dass ihr Wert dementsprechend sinken kann.

4.6.4.14 Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiko definiert die SFDR ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Governance), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Diese Ereignisse oder Bedingungen können unter anderem mit den folgenden Faktoren verbunden sein:

- Umweltfaktoren wie Treibhausgasemissionen, Energiequellen und deren Nutzung, Wasserverbrauch
- sozialen Faktoren wie Menschenrechten, Arbeitsnormen und den Grundsätzen eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns
- Faktoren in Bezug auf Unternehmensführung wie Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken, wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken, auswirken und erheblich zu diesen Risiken beitragen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer signifikanten Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der zugrunde liegenden Anlage führen. Sofern das Nachhaltigkeitsrisiko bei der Bewertung der Anlage nicht bereits berücksichtigt wurde, kann es eine erhebliche negative Auswirkung auf den erwarteten/geschätzten Marktwert und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite der Teilfonds haben.

4.7 Anlegerprofile

Die Definitionen der folgenden Anlegerprofile wurden unter der Annahme normal funktionierender Märkte erstellt. Im Falle unvorhergesehener Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können jeweils zusätzliche Risiken entstehen.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“
Der Teilfonds ist für sicherheitsorientierte Anleger mit geringer Risikobereitschaft konzipiert, die eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel haben. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwerts sowie erhebliche Verluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“
Der Teilfonds ist für renditeorientierte Anleger konzipiert, die höhere Erträge durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen und Geldmarktinstrumenten erzielen möchten. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken gegenüber. Verluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Anleger sind bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“
Der Teilfonds ist für wachstumsorientierte Anleger konzipiert, die höheren Kapitalzuwachs erreichen möchten und dabei gleichzeitig erhöhte Risiken akzeptieren. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken gegenüber. Hohe Verluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikotolerant“
Der Teilfonds ist für risikotolerante Anleger konzipiert, die ertragsstarke Anlageformen suchen und dafür hohe Wertschwankungen der Anlagen und dementsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nehmen. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Verluste des NAV pro Anteil zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft der Anleger steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Vertriebsstellen und Vertriebspartnern zusätzliche Informationen über den typischen Anleger oder die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt zur Verfügung. Werden die Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihnen daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich ebenfalls auf das Profil eines typischen Anlegers beziehen.

Wertentwicklung
Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass die Anleger auch damit rechnen müssen, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation, dem KID oder den Halbjahres- und Jahresberichten der Fonds entnommen werden.

5. Anteile des Fonds

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Das Kapital des Fonds entspricht jederzeit dem gesamten Nettovermögen der verschiedenen Teilfonds des Fonds und wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert verbrieft. Die Anteile können als durch Globalurkunden verbriefte Namensanteile und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden. Ein Anspruch der Aktionäre auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

(1) Namensanteile
Der Fonds kann die Ausgabe von Namensanteilen beschließen.

Sollten Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, ist die Eintragung des Namens des Aktionärs in das Aktionärsregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen. Das Aktionärsregister wird von der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, geführt. Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt ohne Anteilschein. Anstelle eines Anteilscheines erhalten die Aktionäre von Namensanteilen eine Bestätigung ihres Anteilbestandes.

Jeder Aktionär, dessen Anteilbestand im Aktionärsregister eingetragen ist, muss der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds gesendet werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls in das Aktionärsregister eingetragen. Bei Miteigentum an den Anteilen (das Miteigentum ist auf maximal vier Personen beschränkt) wird nur die Anschrift des erstgenannten Miteigentümers eingetragen, und alle Mitteilungen werden ausschließlich an diese Anschrift gesandt.

Wenn ein Aktionär keine Anschrift angibt, kann die jeweilige Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt, einen diesbezüglichen Vermerk im Aktionärsregister eintragen. In diesem Fall gilt als Anschrift des Aktionärs die Anschrift des eingetragenen Sitzes der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, beziehungsweise eine andere von dieser jeweils eingetragene Anschrift, bis der Aktionär der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, eine andere Anschrift mitteilt. Der Aktionär kann die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift jederzeit durch schriftliche Mitteilung ändern, welche an die von der Registerstellenfunktion mit der Führung des Aktionärsregisters beauftragte Stelle oder an eine andere von dieser Stelle jeweils angegebene Anschrift zu senden ist.

Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch eine schriftliche in das Aktionärsregister einzutragende Übertragungserklärung. Die Eintragung erfolgt durch die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, nach Zugang der erforderlichen Unterlagen und unter Erfüllung aller anderen von ihr verlangten Übertragungsvoraussetzungen.

(2) Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile
Der Fonds kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die stets in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt sind

und durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen des Fonds ausgestellt und bei der/den Clearingstelle(n) hinterlegt. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzvermittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Inhaberanteile sind grundsätzlich bei einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt und werden durch eine Globalurkunde verbrieft, wodurch sie ihren Charakter als Inhaberpapiere verlieren.

Durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen sowie den für die jeweilige Börse (sofern vorhanden) und/oder die Clearingstelle, die die Übertragung vornimmt, geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen frei übertragbar. Aktionäre, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzvermittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzvermittler der Aktionäre.

Der Fonds kann Anteilsbruchteile ausgeben. Sofern für einen Teilfonds/eine Anteilklasse nicht anders vorgesehen, werden Anteilsbruchteile auf bis zu drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet ausgegeben. Eine Rundung kann für den jeweiligen Aktionär oder den Teilfonds vorteilhaft sein.

Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben die gleichen Rechte. Die Rechte der Aktionäre in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen; sofern dies bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse näher ausgeführt wurde. Die unterschiedliche Ausgestaltung verschiedener Anteilklassen wird in Abschnitt 5.7 „Anteilklassen" erläutert und im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher spezifiziert.

Die Anteile eines Teilfonds können an einer offiziellen Börse oder an anderen Märkten notiert oder zum Handel zugelassen sein.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft, die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt, sowie über alle Zahlstellen.

5.2 Zeichnung und Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis entspricht (1) dem Erstzeichnungspreis in der Zeichnungsfrist oder (2) nach der Zeichnungsfrist dem gemäß Abschnitt 7 „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts" berechneten NAV pro Anteil, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags und/oder Provisionen und/oder Verwässerungsausgleich. Diese Gebühren und Provisionen werden im Allgemeinen an die Hauptvertriebsstelle, die Untervertriebsstellen, Vermittler und Beauftragten, die an der Platzierung der Anteile mitgewirkt haben, als Vergütung für ihre Dienstleistungen ausgezahlt. Der Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält die genauen Regelungen für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen über den Zeitpunkt der Zahlung des Ausgabepreises.

Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des NAV ausgedrückt. Bei einem anfallenden Ausgabeaufschlag wird dessen Höchstbetrag für jede Anteilklasse im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Es steht dem Fonds frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

In bestimmten Vertriebsländern können zusätzliche Gebühren und sonstige Kosten anfallen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile errechnet sich aus dem Bruttoanlagebetrag (das heißt dem vom Anleger investierten Gesamtbetrag), abzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags, geteilt durch den maßgeblichen NAV pro Anteil. Dies wird anhand der folgenden Beispielrechnung veranschaulicht:[1]

Bruttoanlagebetrag	EUR	10.000,–
– Ausgabeaufschlag (zum Beispiel 5%)	EUR	500,–
= Nettoanlagebetrag	EUR	9.500,–
÷ NAV pro Anteil	EUR	100,–
= Anzahl der Anteile		95

Bestimmte Vertriebspartner oder Vertriebskanäle können alternative Berechnungsmethoden anwenden. Diese Methoden können sich darauf auswirken, wie der Zeichnungsbetrag verarbeitet wird, haben jedoch keinen Einfluss auf die Ermittlung der Anzahl auszugebender Anteile im Verhältnis zu dem vom Anleger investierten Gesamtbetrag.

Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt auf der Grundlage von Zeichnungsaufträgen, die bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, eingehen. Inhaberanteile, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind, werden auf der Grundlage von Zeichnungsaufträgen ausgegeben, die von der depotführenden Stelle des Zeichners an die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung der Globalurkunde unterstützt, weitergeleitet werden.

Fehlerhafte oder unvollständige Zeichnungsaufträge werden abgelehnt und müssen erneut eingereicht werden.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Zeichnungsantrag nach eigenem Ermessen abzulehnen.

Aufträge, die an einem Bewertungstag nach Annahmeschluss eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauffolgenden Bewertungstag eingegangen. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Gezeichnete Anteile werden dem Anleger bei Zahlungseingang bei der Verwahrstelle beziehungsweise den zugelassenen Korrespondenzbanken zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung folgenden Bewertungstag buchhalterisch bei der Berechnung des NAV berücksichtigt und können bis zum Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Anlegers wegen unterlassener oder nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich, dass dem Teilfonds hierdurch Wertverluste entstehen.

Im Fall einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des NAV ist der Fonds verpflichtet, die Ausgabe und Zeichnung von Anteilen vorübergehend auszusetzen. Weitere Informationen über die Möglichkeit einer solchen Aussetzung sind Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil" zu entnehmen.

Der Fonds kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Stellt der Fonds fest, dass den bestehenden Aktionären durch die Annahme eines Zeichnungsauftrags, der einen bestimmten vom Fonds festgelegten Umfang übersteigt, ein Nachteil entstünde, kann der Fonds die Annahme dieses Zeichnungsauftrags aufschieben und in Abstimmung mit dem neuen Aktionär verlangen, dass dieser die beabsichtigte Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum verteilt.

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der jeweilige Teilfonds zugelassen ist.

1 Hinweis: Die Beispielrechnungen sind vereinfacht und dienen lediglich zur Veranschaulichung. Sie berücksichtigen keine Anteilsbruchteile und lassen keine Rückschlüsse auf die Entwicklung des NAV pro Anteil eines Teilfonds zu.

5.3 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Rücknahmepreis zurückgekauft. Der Rücknahmepreis entspricht dem gemäß Abschnitt 7 „Berechnung und Veröffentlichung des NAV" berechneten NAV pro Anteil, gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags und/oder Verwässerungsausgleichs. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts werden für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen nähere Regelungen über den Zeitpunkt der Zahlung des Rücknahmepreises getroffen.

Der Rücknahmeabschlag wird als Prozentsatz des NAV ausgedrückt. Bei einem anfallenden Rücknahmeabschlag wird dessen Höchstbetrag für jede Anteilklasse im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Es steht dem Fonds frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen.

In bestimmten Vertriebsländern können zusätzliche Gebühren und sonstige Kosten anfallen.

Der an den Anleger ausgezahlte Betrag entspricht dem NAV pro Anteil gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags, multipliziert mit der jeweils zurückzunehmenden Anzahl von Anteilen. Dies wird anhand der folgenden Beispielrechnung veranschaulicht:[2]

NAV pro Anteil	EUR	100,–
– Rücknahmeabschlag (zum Beispiel 5%)	EUR	5,–
= Nettorücknahmepreis je Anteil	EUR	95,–
x Anzahl der zurückzunehmenden Anteile (zum Beispiel 100)		100
= Gesamtrücknahmebetrag (vor Steuern)	EUR	9.500,–

Die Rücknahme von Namensanteilen erfolgt auf der Grundlage von Rücknahmeanträgen, die bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt, eingehen. Inhaberanteile, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind, werden auf der Grundlage von Rücknahmeanträgen zurückgekauft, die von der depotführenden Stelle des Zeichners an die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung der Globalurkunde unterstützt, weitergeleitet werden.

Maßgeblich für die Verarbeitung des Rücknahmeauftrags ist der Zeitpunkt seines Eingangs bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt. Fehlerhafte oder unvollständige Rücknahmeaufträge werden abgelehnt und müssen erneut eingereicht werden.

Aufträge, die an einem Bewertungstag nach Annahmeschluss eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauffolgenden Bewertungstag eingegangen. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Zurückgenommene Anteile werden nach Zahlung des Rücknahmepreises entwertet. Die Zahlung des Rücknahmepreises sowie andere Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle und die Zahlstellen (soweit vorhanden). Die Verwahrstelle ist zur Zahlung nur verpflichtet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen wie etwa Devisenkontrollbestimmungen vorliegen oder sonstige Umstände bestehen, die außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen und die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers untersagen.

Aktionäre werden auch auf Abschnitt 11 „Instrumente des Liquiditätsmanagements des Fonds zur Verwaltung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität" hingewiesen, in dem besondere Maßnahmen erläutert werden, die der Fonds bei Rücknahmen bei vorübergehend eingeschränkter Liquidität ergreifen kann.

Im Fall einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des NAV ist der Fonds verpflichtet, die Rücknahme von Anteilen vorübergehend auszusetzen. Weitere Informationen über die Möglichkeit einer solchen Aussetzung sind Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil" zu entnehmen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Der Fonds ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des NAV eines Teilfonds. Der Fonds ist nicht zur sofortigen Ausführung erheblicher Rücknahmeanträge verpflichtet. Weitere Informationen über die aufgeschobene Ausführung von Rücknahmeanträgen sind Abschnitt 11.1 „Rücknahmebeschränkungen" zu entnehmen.

5.4 Umtausch von Anteilen

Aktionäre können an jedem Bewertungstag den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds beantragen. Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Umtauschantrag nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. Ein Umtausch zwischen unterschiedlichen Teilfonds ist nicht zulässig, es sei denn, dieser wird entgegen dieser Regelung von dem Fonds gestattet, der solche Umtauschanträge nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen kann.

Umtäusche unterliegen einer Umtauschgebühr, die auf den im Zielfonds oder in der Zielanteilklasse anzulegenden Betrag berechnet wird. Diese Gebühr wird zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben, die sie nach eigenem Ermessen weitergeben oder erlassen kann. Die Umtauschgebühr kann betragen:

- bis zu 1% des NAV der Zielanteilklasse oder des Zielteilfonds für Anteilklassen oder Teilfonds in USD, SGD, HKD oder RMB oder
- dem jeweiligen Ausgabeaufschlag abzüglich 0,5% für Anteilklassen oder Teilfonds in EUR, GBP, CHF, AUD, NZD, CAD, JPY, NOK, SEK, PLN, CZK oder Russischer Rubel;

es sei denn, die Anteile werden von einer Anteilklasse oder einem Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine(n) mit Ausgabeaufschlag umgetauscht; in diesem Fall kann eine Umtauschgebühr in voller Höhe des Ausgabeaufschlags berechnet werden.

Hält der Aktionär Anteile über ein Finanzinstitut, kann dieses zusätzlich zur Umtauschgebühr weitere Vergütungen und Kosten berechnen.

Die Umtauschgebühr ist unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Der Fonds kann eine niedrigere Umtauschgebühr berechnen. In bestimmten Vertriebsländern können zusätzliche Gebühren und sonstige Kosten anfallen.

Die Anzahl der Anteile, die bei einem Umtausch ausgegeben werden, basiert auf dem jeweiligen NAV der Anteile der Anteilklassen an dem Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag ausgeführt wurde, unter Berücksichtigung einschlägiger Umtauschgebühren und wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times (1\text{-}D)}{E}$$

wobei gilt:

A = Zahl der Anteile der neuen Anteilklasse, auf die der Aktionär Anspruch haben wird;
B = Zahl der Anteile der ursprünglichen Anteilklasse, deren Umtausch der Aktionär beantragt hat;
C = NAV pro Anteil der umzutauschenden Anteile;
D = Umtauschgebühr in % (soweit zutreffend);
E = NAV pro Anteil der aufgrund des Umtauschs auszugebenden Anteile.

Bei einem Umtausch müssen die Merkmale der gewählten Anteilklasse (zum Beispiel Mindesterstanlagebetrag, institutioneller Charakter der Anleger) gegeben sein. Hinsichtlich des Mindesterstanlagebetrags bleibt dem Fonds

2 Hinweis: Die Beispielrechnungen dienen lediglich zur Veranschaulichung und lassen keine Rückschlüsse auf die Entwicklung des NAV pro Anteil eines Teilfonds zu.

das Recht vorbehalten, nach eigenem Ermessen von dieser Vorschrift abzuweichen.

Der Umtausch von Namensanteilen erfolgt auf der Grundlage von Umtauschaufträgen, die bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt, eingehen. Inhaberanteile, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind, werden auf der Grundlage von Umtauschaufträgen umgetauscht, die von der depotführenden Stelle des Aktionärs an die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung der Globalurkunde unterstützt, weitergeleitet werden.

Maßgeblich für die Verarbeitung des Umtauschauftrags ist der Zeitpunkt seines Eingangs bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt. Fehlerhafte oder unvollständige Umtauschaufträge werden abgelehnt und müssen erneut eingereicht werden.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Umtauschauftrag nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen.

Aufträge, die an einem Bewertungstag nach Annahmeschluss eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauffolgenden Bewertungstag eingegangen. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Im Fall einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des NAV ist der Fonds verpflichtet, den Umtausch von Anteilen vorübergehend auszusetzen. Weitere Informationen über die Möglichkeit einer solchen Aussetzung sind Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ zu entnehmen.

Beschränkungen des Umtauschs von Anteilen

- Ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist nicht zulässig.
- Ein Umtausch zwischen Anteilklassen mit Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen ist nicht zulässig. Diese Beschränkung hindert die Aktionäre nicht daran, ihre Rechte gemäß Artikel 430-8 des Gesetzes von 1915 geltend zu machen.
- Ein Umtausch zwischen Teilfonds und/oder Anteilklassen mit abweichenden Abrechnungszyklen ist nicht zulässig.
- Aktionäre von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ können nicht jederzeit einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds umtauschen. Nach einer im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Abschreibungsdauer ab dem Zeichnungstag beziehungsweise dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweiligen Anteile mit Platzierungsgebühr werden gegen eine entsprechende Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden. In diesem Fall wird weder eine Umtauschgebühr noch ein Verwässerungsausgleich erhoben.

5.5 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen und Zwangsrücknahme von Anteilen

5.5.1 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen nach Ermessen des Fonds

Der Fonds kann jederzeit nach eigenem Ermessen jeglichen direkten oder indirekten Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen an einen zeichnenden Anleger zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint.

Die Ausgabe von Anteilen im Rahmen bestehender regelmäßiger Sparpläne ist davon nicht unbedingt betroffen. Grundsätzlich werden alle bestehenden regelmäßigen Sparpläne auch bei einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fortgeführt, außer wenn die Ausgabe von Anteilen für Sparpläne durch den Fonds eingestellt wird. Der Fonds wird auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen (ohne Zinsen).

5.5.2 Beschränkte Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb

Die ausgegebenen Anteile der Teilfonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von dem Fonds oder einem von ihm beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und dem Fonds vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Teilfondsanteilen und/oder darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hierin genannten Informationen und die Anteile der Teilfonds sind nicht für die Weitergabe beziehungsweise den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen (wie in Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“ definiert) bestimmt. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der Regel 5130 der US-Finanzaufsichtsbehörde (FINRA-Regel 5130) anzusehen sind, haben ihre Anteile an den Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Fonds (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen.

5.5.3 Zwangsrücknahme von Anteilen

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen, falls dies im Interesse der Aktionäre oder zum Schutz der Aktionäre oder eines Teilfonds als notwendig erachtet wird.

Der Fonds kann einseitig eine Rücknahme des Bestands eines Aktionärs in einer Anteilklasse oder einen Umtausch des Bestands in eine andere Anteilklasse vornehmen, falls der Aktionär die Zulassungskriterien für die von ihm gehaltene Anteilklasse nicht mehr erfüllt.

Falls der Fonds der Auffassung ist, dass ein Aktionär kein zulässiger Anleger mehr ist, kann der Aktionär aufgefordert werden, seine Zulässigkeit nachzuweisen, jedoch kann der Fonds nach eigenen Ermessen eine Rücknahme ohne Zustimmung des Aktionärs vornehmen.

Der Fonds kann nicht für Gewinne und Verluste haftbar gemacht werden, die aus solchen einseitigen Rücknahmen entstehen.

5.6 Nicht zulässige Personen

Der Fonds kann das Eigentum an Anteilen des Fonds durch eine nicht zulässige Person jederzeit nach alleinigem Ermessen einschränken oder verhindern.

„Nicht zulässige Personen“ sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder Körperschaften, die nach alleinigem Ermessen des Fonds als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an dem Fonds oder, je nach Sachlage, an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu halten, falls (1) dies nach Ansicht des Fonds nachteilig für den Fonds sein könnte oder (2) zu einem Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Vorschriften führen könnte, (3) dem Fonds aus diesem Grund steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile

entstehen könnten, die ihm ansonsten nicht entstanden wären, oder (4) diese Unternehmen, natürlichen oder juristischen Personen die Berechtigungskriterien bestehender Anteilklassen nicht erfüllen.

Falls dem Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass sich Anteile im alleinigen oder gemeinsamen wirtschaftlichen Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und die nicht zulässige Person den Anweisungen des Fonds, ihre Anteile zu verkaufen und dem Fonds Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung nachkommt, darf der Fonds diese Anteile nach alleinigem Ermessen unverzüglich und zwangsweise zu dem Rücknahmebetrag zurücknehmen, der bei Geschäftsschluss an dem Tag gültig ist, der in der an die nicht zulässige Person ergehenden Mitteilung des Fonds über die Zwangsrücknahme genannt wird. Die Anteile werden im Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen, und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

5.7 Anteilklassen

Der Fonds kann jederzeit nach eigenem Ermessen die Auflegung neuer Anteilklassen beschließen und Anlegern eine oder mehrere Anteilklassen anbieten. Die Anteilklassen bezeichnen verschiedene Kategorien von Anteilen des Teilfonds und haben die nachfolgend beschriebenen Merkmale, die von dem Fonds festgelegt werden und durch einen entsprechenden Buchstabenzusatz gekennzeichnet sind.

Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und/oder bei Folgezeichnungen, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie etwa Sicherungseigenschaften, unterscheiden, wie jeweils von dem Fonds bestimmt. Länderspezifische regulatorische Voraussetzungen können ebenfalls die Merkmale einer Anteilklasse beeinflussen.

Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben die gleichen Rechte. Die Rechte der Anleger in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen, sofern dies für die jeweilige Anteilklasse klargestellt wurde.

Der NAV wird für jede von dem jeweiligen Teilfonds ausgegebene Anteilklasse gesondert berechnet.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Der Fonds behält sich ferner das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien beziehungsweise Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts angebotenen Anteilklassen sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Es können jederzeit weitere Anteilklassen aufgelegt werden. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend regelmäßig aktualisiert. Aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

5.7.1 Beschreibung der Zusätze

Die Merkmale der Anteilklassen und die zugehörigen Zusätze sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst und werden nachstehend näher erläutert:

5.7.1.1 Allgemeine Merkmale

Anlegerart	Institutionelle Anleger	I
	Semi-institutionelle Anleger	F
	Private Anleger	L, N
	Master-Feeder	MF
	Investmentfonds nach japanischem Recht	J
	TF-Anteilklassen	TF
Verwendung der Erträge	Thesaurierung/Kapitalbildung	C
	Ausschüttung	D
Häufigkeit der Ausschüttung	Jährlich	-
	Halbjährlich	B
	Quartalsweise	Q
	Monatlich	M
Absicherung	Keine Absicherung	-
	Absicherung	H
	Portfolioabsicherung	H (P)
	Anteilklassen mit Währungsrisiko	CE
Sonstige	Versicherungen	V
	Early Bird	EB
	Seeding	X
	Anteilklassen mit gesonderter Vereinbarung	Z
	Platzierungsgebühr	PF
	Beschränkt	R
	Länderspezifische Anteilklassen im Vereinigten Königreich:	DS (Status als ausschüttender Fonds), RD (Status als Bericht erstattender Fonds).
	Besondere Anteilklassen	S
	Altersvorsorgevertrag	AV
	Altersvorsorgevertrag mit gesonderter Vergütungsvereinbarung	AW

5.7.1.2 Anlegerart

Die Zusätze „I", „F", „L", „N", „J", „MF" und „TF" geben an, für welche Anlegerart die Anteilklassen bestimmt sind.

Anteilklassen mit dem Zusatz

- „I" sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Diese Anteilklasse wird nur in Form von Namensanteilen angeboten, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist.
- „F" stehen semi-institutionellen Anlegern offen.
- „L" und „N" stehen privaten Anlegern offen.
- „J" werden nur Investmentfonds nach japanischem Recht angeboten.
- „MF" werden nur OGA oder deren Teilfonds angeboten, die mindestens 85% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGA oder deren Teilfonds anlegen.
- „TF" (Trailer Fee Free, das heißt ohne Bestandsprovision) werden ausschließlich wie folgt angeboten:

a) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die
   - aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen von dem jeweiligen Teilfonds erhalten und vereinnahmen dürfen; oder
   - gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen von dem jeweiligen Teilfonds erhalten und/oder vereinnahmen;

b) an andere OGA oder

c) an Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Verordnung).

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF" (Trailer Free) zahlt der Teilfonds keine Bestandsprovision an die Vertriebsstellen.

5.7.1.3 Verwendung der Erträge

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „C" (Capitalization/Accumulation) erfolgt eine Wiederanlage (Thesaurierung) der Erträge. Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „D" (Distribution) werden die Erträge ausgeschüttet.

Bei den thesaurierenden Anteilklassen werden die Erträge laufend im Teilfondsvermögen zugunsten der jeweiligen Anteilklassen wieder angelegt. Bei den ausschüttenden Anteilklassen bestimmt die Gesellschafterversammlung jährlich, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit luxemburgischem Recht Sonder- und Zwischenausschüttungen für jede Anteilklasse beschließen. Ausschüttungen dürfen nicht dazu führen, dass das Kapital des Fonds unter das Mindestkapital sinkt.

5.7.1.4 Häufigkeit der Ausschüttung

Die Zusätze „B", „Q" und „M" geben die Häufigkeit der Ausschüttung an. Der Zusatz „B" steht für eine halbjährliche Ausschüttung, der Zusatz „Q" für eine quartalsweise Ausschüttung und der Zusatz „M" für eine monatliche Ausschüttung. Bei ausschüttenden Anteilen ohne

den Zusatz „B“, „Q“ oder „M“ erfolgt eine jährliche Ausschüttung.

5.7.2 Währungsspezifische Anteilklassen

5.7.2.1 Währungen der Anteilklassen und Erstausgabepreis

Die Referenzwährung der angebotenen Anteilklassen ist grundsätzlich EUR. Andere währungsspezifische Anteilklassen sind an dem Zusatz für die entsprechende Währung zu erkennen, wie „USD“ für Anteilklassen in US-Dollar oder „CHF“ für Anteilklassen in Schweizer Franken.

Der anfängliche NAV der einzelnen Anteilklassen geht normalerweise aus der nachstehenden Tabelle hervor und wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. In Ausnahmefällen kann der anfängliche NAV bestimmter Anteilklassen von dem angegebenen Betrag abweichen.

Zusatz	Ohne Zusatz	USD	SGD	GBP	CHF	NZD	AUD	JPY
Währung	Euro	US-Dollar	Singapur-Dollar	Pfund Sterling	Schweizer Franken	Neuseeland-Dollar	Australischer Dollar	Japanischer Yen
Anfänglicher NAV	100,– EUR	100,– USD	10,– SGD	100,– GBP	100,– CHF	100,– NZD	100,– AUD	10.000,– JPY

Zusatz	CAD	NOK	SEK	HKD	CZK	PLN	RMB
Währung	Kanadischer Dollar	Norwegische Krone	Schwedische Krone	Hongkong-Dollar	Tschechische Krone	Polnischer Zloty	Chinesischer Renminbi
Anfänglicher NAV	100,– CAD	100,– NOK	1.000,– SEK	100,– HKD	1.000,– CZK	100,– PLN	100,– RMB

5.7.2.2 Währungsspezifische Merkmale

- Der Abrechnungsstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen für Anteilklassen in schwedischer Krone, Hongkong-Dollar und chinesischem Renminbi kann um einen Tag von dem im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für diese Teilfonds angegebenen Abrechnungsstichtag abweichen.
- Der chinesische Renminbi wird derzeit auf zwei verschiedenen Märkten gehandelt: in Festlandchina (CNY) und offshore über Hongkong (CNH).

Der CNY hat einen kontrollierten, flexiblen Wechselkurs und ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er der Wechselkurspolitik der chinesischen Regierung und den von ihr auferlegten Einschränkungen der Kapitaleinfuhr unterliegt.

Der CNH ist derzeit frei und ohne Einschränkungen über Hongkong handelbar. Aus diesem Grund wird für Anteilklassen in RMB der Wechselkurs des CNH (Offshore-Renminbi) verwendet.

5.7.2.3 Mögliche Währungseffekte von Anteilklassen in einer anderen Referenzwährung als der Teilfondswährung

Anleger von Anteilklassen mit einer anderen Referenzwährung als der Teilfondswährung werden darauf hingewiesen, dass

- mögliche Währungseinflüsse auf den NAV pro Anteil – außer bei nachfolgend beschriebenen währungsgesicherten Anteilklassen – nicht systematisch abgesichert werden.

Diese Währungseffekte entstehen aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Teilfondswährung, die zu Wechselkursschwankungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeanträge. Die möglichen Währungseinflüsse auf den NAV pro Anteil können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, deren Referenzwährung auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lautet, beschränkt, das heißt, sie können sich auch auf den jeweiligen Teilfonds und alle darin enthaltenen Anteilklassen auswirken;

- der NAV pro Anteil in der Teilfondswährung berechnet und anschließend zu dem zum Zeitpunkt der Berechnung des NAV pro Anteil gültigen Wechselkurs in die Referenzwährung der Anteilklassen umgerechnet wird.

Dementsprechend sollten Anleger in einer Euro-Anteilklasse eines Teilfonds, der auf US-Dollar lautet, zum Beispiel beachten, dass der NAV pro Anteil der Euro-Klasse anfänglich in der Teilfondswährung (US-Dollar) berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro zum Zeitpunkt der Berechnung des NAV pro Anteil in Euro ausgedrückt wird.

Je nach Währung des jeweiligen Teilfonds gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilklassen, die auf eine andere Referenzwährung als die jeweilige Teilfondswährung lauten.

5.7.2.4 Absicherung von Währungsrisiken und Währungspositionen

Um den potenziellen negativen Einfluss von Wechselkursschwankungen auf einzelne Anteilklassen im größtmöglichen Umfang zu begrenzen, kann der jeweilige Teilfonds Sicherungsgeschäfte für einzelne Anteilklassen zum Schutz gegen Währungsrisiken abschließen.

Weicht die Währung der abgesicherten Anteilklasse von der jeweiligen Teilfondswährung ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt. Anteilklassen, für die solche Absicherungen vereinbart wurden, sind für Anleger am Zusatz „H“ (hedged) zu erkennen.

Weicht die Währung einer Position im jeweiligen Teilfondsvermögen von der Währung einer abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Anteilklasse über die Positionen im Teilfondsvermögen ausgesetzt ist. Anteilklassen, für die solche Absicherungen vereinbart wurden, sind für Anleger am Zusatz „H (P)“ (portfolio hedged) zu erkennen.

Im Gegensatz zu den abgesicherten Anteilklassen bauen die Anteilklassen mit dem Zusatz „CE“ bewusst eine zusätzliche Währungsposition auf und sind nicht zur Reduzierung des

Währungsrisikos bestimmt. Diese Anteilklassen zielen darauf ab, eine Währungsposition in den Währungen aufzubauen, auf die die Vermögenswerte im Teilfondsportfolio lauten können. Anteilklassen, die eine zusätzliche Währungsposition in einem Währungskorb aufbauen, sind für Anleger am Zusatz „CE" (currency exposure) zu erkennen.

Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen (erkennbar am Zusatz „H" oder „H (P)") und Anteilklassen, die eine zusätzliche Währungsposition gegenüber einem Währungskorb aufbauen (erkennbar am Zusatz „CE"), können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Das Vermögen des Teilfonds haftet für derartige Verpflichtungen.

Unter bestimmten Umständen kann die Währungsposition nicht oder nur teilweise durch Glattstellung der währungsgesicherten Positionen im Teilfonds abgesichert werden (zum Beispiel bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Teilfonds) oder nicht vollständig wirksam sein (zum Beispiel können einige Währungen nicht jederzeit handelbar sein oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). Zusätzlich und im Nachgang zur Bearbeitung und Buchung von Aufträgen für diese Anteilklassen können zeitliche Verzögerungen im Ablauf des Risikomanagements zu einer verzögerten Anpassung des Währungsrisikos an das neue Volumen der Anteilklasse führen. Im Fall von Wechselkursschwankungen kann dies den NAV der Anteilklasse beeinflussen.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines Teilfonds im Allgemeinen nicht daran gebunden, ihre Ansprüche nur aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert der ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Teilfonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert des dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögens, kann auch das restliche Vermögen des Teilfonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden.

5.7.3 Sonstige Merkmale von Anteilklassen

5.7.3.1 Anteilklassen für Versicherungen

Anteilklassen mit dem Zusatz „V" werden nur Versicherungsunternehmen und für Versicherungsprodukte angeboten.

5.7.3.2 Early Bird-Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „EB" sind für frühzeitige Anleger eines Teilfonds bestimmt. Sie bieten besondere Vorteile wie geringere Gebühren oder andere Anreize für eine frühzeitige Beteiligung. Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Anteilklasse mit dem Zusatz „EB" bei Erreichen eines bestimmten Zeichnungsvolumens für weitere Anleger zu schließen. Die Höhe dieses Betrags wird für jede Anteilklasse des Teilfonds gesondert festgelegt.

5.7.3.3 Seeding-Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „X" werden mit einer ermäßigten Verwaltungsvergütung angeboten, die Anlegern gewährt wird, die Anteile vor Erreichen eines bestimmten Anlagevolumens zeichnen. Sobald dieses Volumen erreicht ist, werden die Anteilklassen mit dem Zusatz „X" geschlossen.

5.7.3.4 Anteilklassen mit gesonderter Vereinbarung

Anteilklassen mit dem Zusatz „Z" werden institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 angeboten, sofern sie eine gesonderte Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben. Gemäß dieser Vereinbarung wird die Gebühr für den/die Teilfondsmanager direkt von der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Darüber hinaus sind die in Abschnitt 8.2 „Vergütungen und Kosten" aufgeführten Gebühren und Aufwendungen auf maximal zehn Basispunkte begrenzt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „Z" sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht übertragbar.

5.7.3.5 Anteilklassen mit Platzierungsgebühr

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF" unterliegen einer Platzierungsgebühr („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr") und sind italienischen Anlegern vorbehalten, die ihre Zeichnungsanträge über bestimmte Zahlstellen in Italien einreichen.

Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt und wird mit dem NAV pro Anteil am Zeichnungstag beziehungsweise am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag, wie in den Bestimmungen des Teilfonds für die Orderannahme angegeben, multipliziert. Der so ermittelte Betrag wird dann auf die jeweilige Anteilklasse mit Platzierungsgebühr erhoben.

Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr wird von dem Teilfonds als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausgezahlt und gleichzeitig als Rechnungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich im NAV pro Anteil der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Der NAV pro Anteil der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr am jeweiligen Bewertungstag wird daher durch die Zahlung der Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Sofern die Bestimmung des NAV mit Daten des Vortages durchgeführt wird, werden die Ergebnisse mit den tagesaktuellen Daten verglichen, um potenzielle wesentliche Unterschiede zu vermeiden. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend auf täglicher Basis mit einer konstanten Abschreibungsrate auf den NAV pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr, multipliziert mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse, abgeschrieben. Die vorausbezahlten Aufwendungen werden im Verhältnis zum NAV pro Anteil der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr festgelegt und verändern sich daher parallel zur Entwicklung des NAV und sind von der Anzahl der in der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr gezeichneten und zurückgenommenen Anteile abhängig.

Nach einer im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Abschreibungsdauer beginnend ab dem Zeichnungstag beziehungsweise dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweilige Anzahl an Anteilen wird gegen eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden. Aktionäre, die Anteile von Anteilklassen mit Platzierungsgebühr vor einem solchen Umtausch zurückgeben möchten, müssen unter Umständen eine aufgeschobene Verkaufsgebühr zahlen. Nähere Informationen sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten" und dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

5.7.3.6 Beschränkte Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „R" sind Anlegern vorbehalten, die ihre Aufträge über ein besonderes, von einer speziellen Gruppe exklusiver Vertriebspartner verwaltetes Portfolio platzieren.

5.7.3.7 Besondere Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „S" unterliegen einem spezifischen Mindestanlagebetrag, wie in Unterabschnitt 5.7.4 ‚Mindestanlage' näher beschrieben.

5.7.3.8 Altersvorsorgevertrag Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „AV" sind ausschließlich von Anlegern im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags im Sinne des deutschen Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)" erwerbbar.

5.7.3.9 Altersvorsorgevertrag mit gesonderter Vergütungsvereinbarung Anteilklassen

Anteile der Anteilklasse mit dem Zusatz „AW" sind ausschließlich von Anlegern im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) erwerbbar, bei denen der Anbieter des Altersvorsorgevertrags eine Vereinbarung mit dem Anleger getroffen hat, die eine gesonderte Vergütung von Vertriebsleistungen zu Lasten des betreffenden Anlegers vorsieht.

5.7.4 Mindestanlagebeträge

Institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 10.000.000,– in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 1.500.000.000,– JPY und von Schweden: 100.000.000,– SEK)
Semi-institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 2.000.000,– in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,– JPY und von Schweden: 20.000.000,– SEK)
Numerische Zusätze für semi-institutionelle und institutionelle Anleger	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den Mindestanlagebetrag für semi-institutionelle und institutionelle Anleger in Millionen der Währung der jeweiligen Anteilklasse an.
Seeding-Anteilklassen	2.000.000,– pro Auftrag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,– JPY und von Schweden: 20.000.000,– SEK)
Besondere Anteilklassen	1,000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht anders angegeben.
Anteilklassen mit dem Zusatz „V"	400.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht anders angegeben.

Es bleibt dem Fonds vorbehalten, nach eigenem Ermessen von der Mindestanlagesumme abzuweichen. Folgeeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

5.7.5 Länderspezifische Regelungen

5.7.5.1 Spanien und Italien

Für den Vertrieb in Spanien und Italien gilt die folgende Beschränkung: Anteilklassen mit dem Zusatz „F" sind professionellen Anlegern im Sinne der MiFID II-Richtlinie vorbehalten.

Professionelle Anleger, die auf ihren eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen dem Fonds bescheinigen, dass diese Zeichnung für einen professionellen Anleger erfolgt. Der Fonds kann nach eigenem Ermessen Nachweise über die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen verlangen.

5.7.5.2 Japan

Die hierin angebotenen JPY-Anteilklassen wurden und werden nicht gemäß dem japanischen Finanzproduktehandelsgesetz (FpHG) registriert und dürfen dementsprechend nicht in Japan oder einer dort ansässigen Person beziehungsweise auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer entsprechenden Registrierung oder aufgrund einer Befreiung von den Registrierungspflichten des FpHG. Eine Registrierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 FpHG wurde deshalb nicht vorgenommen, weil die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der hierin angebotenen JPY-Anteilklassen in Japan lediglich eine Privatplatzierung der Anteilklassen an qualifizierte institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Ziffer 2 (i) FpHG darstellt. Zu diesem Zweck ergeht eine Meldung gemäß dem japanischen Gesetz über Investmentfonds und Kapitalanlagegesellschaften an den Kommissar der japanischen Finanzaufsichtsbehörde. Die auf JPY lautenden Anteilklassen werden in Japan daher nur qualifizierten institutionellen Anlegern nach Maßgabe des FpHG angeboten. Außerdem unterliegen die JPY-Anteilklassen der folgenden Übertragungsbeschränkung: Anteile dieser Anteilklassen dürfen in Japan nicht an Personen übertragen werden, bei denen es sich nicht um qualifizierte institutionelle Anleger handelt.

5.7.5.3 Vereinigtes Königreich

Anteilklassen mit dem Zusatz „DS" und „RD" haben den Status als Bericht erstattender Fonds, das heißt, die Merkmale dieser Anteilklassen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Bericht erstattende Fonds im Vereinigten Königreich. Der Fonds kann auch für andere Anteilklassen den Status als Bericht erstattender Fonds beantragen. Weitere Einzelheiten zu den steuerlichen Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Status als Bericht erstattender Fonds sind in Abschnitt 9.7 „Anteilklassenspezifische steuerliche Aspekte" des Verkaufsprospekts aufgeführt

6. Verhinderung von Market Timing und Late Trading-Risiken

Die Teilfonds sind nicht als Vehikel für häufige kurzfristige Handelsgeschäfte bestimmt. Auch wenn der Fonds anerkennt, dass Aktionäre ihre Anlagen berechtigterweise von Zeit zu Zeit anpassen müssen, kann er nach eigenem Ermessen jegliche Maßnahmen zur Verhinderung von Aktivitäten treffen, von denen eine Beeinträchtigung der Interessen der Aktionäre zu erwarten wäre.

Unter Market Timing ist ganz allgemein die Methode der Arbitrage zu verstehen, bei der ein Aktionär systematisch Anteile eines gleichen Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems zur Berechnung des NAV des Teilfonds zeichnet, umtauscht und/oder zurücknehmen lässt. Derartige Praktiken gelten als Missbrauch im Sinne des CSSF-Rundschreibens 04/146, das die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, angemessene Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Ebenso behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge von Aktionären, bei denen ein Verdacht auf Market Timing besteht, abzulehnen, zu stornieren oder auszusetzen.

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des NAV zu verstehen. Late Trading ist verboten. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Aktionär bisher unbekannten Anteilswerts erfolgt. Besteht der Verdacht, dass ein Aktionär Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den

Rücknahme- oder Zeichnungsauftrag so lange zurückweisen, bis der Antragsteller alle Zweifel in Bezug auf seinen Auftrag ausgeräumt hat.

7. Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

7.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Der NAV jedes Teilfonds, einschließlich des NAV pro Anteil jedes Teilfonds und (soweit zutreffend) jeder Anteilklasse eines Teilfonds wird an jedem Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg (Bewertungstag) gemäß den Bestimmungen in diesem Abschnitt und der Satzung berechnet, sofern keine anderslautende Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts besteht, in dem zusätzliche Bedingungen für einen Bewertungstag festgelegt sein können. Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

Eine Berechnung des NAV pro Anteil erfolgt nicht am 24. und 31. Dezember oder an einem anderen Tag, an dem die jeweiligen Märkte geschlossen sind, keine verlässlichen Preise eingeholt werden können oder die operative Ausführung wesentlich beeinträchtigt ist, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Eine von dieser Bestimmung abweichende Berechnung des NAV pro Anteil wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

Der NAV eines Teilfonds wird berechnet, indem der Wert der Verbindlichkeiten des Teilfonds von den Vermögenswerten des Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag des Teilfonds abgezogen wird. Der NAV der einzelnen Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet. Der NAV pro Anteil der einzelnen Anteilklassen jedes Teilfonds im Fonds wird in der Währung der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds (es sei denn, es liegen Umstände vor, die nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen, dass die Ermittlung des NAV in dieser Währung entweder nicht vernünftigerweise durchführbar ist oder zum Nachteil der Aktionäre wäre; in solchen Fällen kann der NAV vorübergehend in einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Währung ermittelt werden) pro Anteil ausgedrückt und wird bezogen auf einen Bewertungstag ermittelt, indem das auf den jeweiligen Teilfonds entfallende Nettovermögen des Fonds (das heißt der Wert der Vermögenswerte des Fonds, die diesem Teilfonds zuzurechnen sind, abzüglich der auf diesen Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds dividiert wird. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen begeben sind, wird der jeweils prozentual auf eine Anteilklasse entfallende Teil des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der in der jeweiligen Anteilklasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert.

Der NAV wird auf zwei Nachkommastellen gerundet, sofern für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht etwas anderes vorgesehen ist.

7.2 Durchführung der Berechnung des NAV

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts der gesamte NAV des Fonds offengelegt wird, wird der NAV des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds (sofern innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen existieren, auf die für die jeweilige Anteilklasse) festgelegte Währung.

Die Berechnung des NAV wird zur Bestimmung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile herangezogen, wie in Abschnitt 5 „Fondsanteile" näher ausgeführt wird.

Der NAV kann bei Anwendung eines Swing-Pricing-Mechanismus angepasst werden. Nähere Einzelheiten hierzu enthält Abschnitt 11.3 „Swing Pricing".

7.3 Bewertung des Nettovermögens

Der Wert des Fondsvermögens in den einzelnen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zum Zeitpunkt der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für einen marktgerechten Kurs hält;

c) falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt;

d) die liquiden Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;

e) Termingelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen dem Fonds und dem Kreditinstitut geschlossen wurde, gemäß dem die Termingelder jederzeit kündbar sind, und der Renditekurs dem erzielbaren Wert entspricht;

f) alle nicht auf die Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet;

g) die Preisfestlegung für die vom Teilfonds eingesetzten Derivate erfolgt auf die übliche, vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbare Weise und wird systematisch überprüft. Dabei bleiben die für die Preisfestlegung bei Derivaten bestimmten Kriterien jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig. Davon abweichend kann bei Teilfonds, die Synthetic Dynamic Underlyings verwenden, die Bewertung von Derivaten und deren zugrunde liegenden Instrumenten zu einem anderen Zeitpunkt am maßgeblichen Bewertungstag der jeweiligen Teilfonds erfolgen, sofern dies operationell erforderlich ist.

h) Credit Default Swaps werden unter Bezug auf standardisierte Marktkonventionen mit dem aktuellen Wert ihrer zukünftigen Kapitalflüsse bewertet, wobei die Kapitalflüsse um das Ausfallrisiko bereinigt werden. Zinsswaps erhalten eine Bewertung nach ihrem Marktwert, der unter Bezug auf die jeweilige Zinskurve festgelegt wird. Sonstige Swaps werden mit einem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer des Fonds anerkannten Verfahren festgestellt wird;

i) die im Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten verfügbaren NAV bewertet. Handelt es sich bei den Zielfonds um börsengehandelte Fonds (ETFs), werden die im Teilfonds enthaltenen Anteile mit dem letzten untertägigen Geschäft bewertet.

Falls die Bewertung eines Vermögenswerts nach den vorstehenden Grundsätzen nicht möglich, fehlerhaft oder nicht repräsentativ ist, sind der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragte Stelle berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um eine angemessene Bewertung zu erreichen.

Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt, um in der Abrechnungsperiode eine gerechte Aufteilung der Erträge zwischen neuen und aus dem Fonds ausscheidenden Anlegern zu gewährleisten.

7.4 Zuordnung der Vermögenswerte

Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeordnet:

a) der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen der einzelnen Teilfonds wird in den Büchern des Fonds dem betreffenden Teilfonds für die jeweilige Anteilklasse zugeordnet. Die entsprechenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden dem Teilfonds nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zugerechnet. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekts nur einzelnen Anteilklassen zuzuordnen sind, erhöhen beziehungsweise vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen;

b) Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern des Fonds demselben Teilfonds zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet sind, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;

c) sofern der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse oder mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse im Zusammenhang steht, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds beziehungsweise der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;

d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, wird dieser Vermögenswert beziehungsweise diese Verbindlichkeit allen Teilfonds zu gleichen Teilen oder, wenn die Beträge dies erfordern, im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Nettovermögens der einzelnen Teilfonds oder in einer anderen Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt. Aufgrund dieser Zuordnung haftet in der Regel nur der Teilfonds für eine bestimmte Verpflichtung, es sei denn, mit den Gläubigern wurde vereinbart, dass der Fonds insgesamt haftet;

e) im Falle einer Dividendenausschüttung an die Aktionäre eines Teilfonds vermindert sich der NAV dieses Teilfonds um den Ausschüttungsbetrag.

Der Verwaltungsrat kann von ihm bereits zugeordnete Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten neu zuordnen, wenn die Umstände dies seiner Auffassung nach erfordern.

Der Fonds bildet eine einzige Einheit, jedoch beschränken sich die Rechte der Aktionäre und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften für die Rechte der Anteilhaber im Zusammenhang mit diesem Teilfonds sowie für die Rechte derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Aktionäre des Fonds untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

Werden in einem Teilfonds ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben, wird der NAV pro Anteil der einzelnen Anteilklassen des betreffenden Teilfonds berechnet, indem das auf die einzelnen Anteilklassen entfallende Nettovermögen des Teilfonds durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der einzelnen Anteilklassen dividiert wird.

Der prozentuale Anteil der einzelnen Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen, der anfänglich mit dem prozentualen Anteil der Gesamtzahl der auf diese Anteilklasse entfallenden Anteile identisch ist, verändert sich infolge von Dividenden und sonstigen Ausschüttungen auf ausschüttende Anteile und wird wie folgt berücksichtigt:

a) bei einer Dividendenzahlung oder sonstigen Ausschüttung auf ausschüttende Anteile vermindert sich das dieser Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den Betrag der Dividende oder sonstigen Ausschüttung (wodurch sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttenden Anteile am Nettovermögen des betreffenden Teilfonds verringert), während das den thesaurierenden Anteilen zurechenbare Nettovermögen gleich bleibt (wodurch sich der prozentuale Anteil der thesaurierenden Anteile am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht);

b) bei einer Kapitalerhöhung des Fonds durch die Ausgabe neuer Anteile in einer der beiden Anteilklassen erhöht sich das der entsprechenden Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den für diese Ausgabe vereinnahmten Betrag;

c) bei der Rücknahme von Anteilen einer der beiden Anteilklassen durch den Fonds verringert sich das der entsprechenden Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den für diese Rücknahme ausgezahlten Betrag;

d) bei einem Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in die Anteile einer anderen Anteilklasse verringert sich das der umzutauschenden Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen und erhöht sich das der anderen Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den NAV der umgetauschten Anteile;

e) sofern der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die mit einem Vermögenswert einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds oder mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds im Zusammenhang steht, wird diese Verbindlichkeit der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;

f) kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keiner bestimmten Anteilklasse zugeordnet werden, ist dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit anteilig auf alle Anteilklassen ihrem jeweiligen NAV entsprechend oder auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, verteilt, sofern (1) in dem Fall, dass Vermögenswerte für mehrere Teilfonds auf einem Konto geführt werden und/oder als gesonderter Pool von Vermögenswerten von einem Bevollmächtigten des Verwaltungsrates gemeinsam verwaltet werden, das jeweilige Recht einer jeden Anteilklasse dem Anteil entspricht, der aus dem Beitrag der betreffenden Anteilklasse zu dem jeweiligen Konto oder Pool resultiert, (2) das Recht entsprechend den Beiträgen oder Entnahmen für Rechnung der betreffenden Anteilklasse variiert, wie im Verkaufsprospekt für die Anteile des Fonds beschrieben, und schließlich (3) alle Verbindlichkeiten unabhängig von der Anteilklasse, der sie zuzuordnen sind, für den Fonds als Ganzes bindend sind, sofern mit den Gläubigern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

7.5 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des NAV

Der Fonds ist berechtigt, die Berechnung des NAV unter bestimmten Umständen, die in Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ näher ausgeführt sind, auszusetzen.

Die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, werden vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung und Wiederaufnahme der Berechnung des NAV pro Anteil wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile

zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

7.6 Veröffentlichung des NAV

Der NAV pro Anteil jeder Anteilklasse beziehungsweise der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis (soweit zutreffend) jeder Anteilklasse wird an jedem Bewertungstag auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und ist auch am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen (falls vorhanden) oder den Vertriebsstellen während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

7.7 Gewährleistung der Integrität des Bewertungsprozesses

Die Verwaltungsgesellschaft hat in ihrem Governance-Rahmenwerk angemessene Richtlinien und Verfahren festgelegt, um die Integrität des Bewertungsprozesses zu gewährleisten und den angemessenen Marktwert des verwalteten Vermögens zu ermitteln.

Die Bewertung obliegt letztendlich dem Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft, das für die Bewertung zuständige Preisfeststellungsausschüsse eingerichtet hat. Zu ihren Aufgaben gehören die Festlegung, Genehmigung und regelmäßige Überprüfung der Preisfeststellungsmethoden, die Überwachung und Kontrolle des Bewertungsprozesses und die Beilegung von Problemen bei der Preisfeststellung. In dem Ausnahmefall, dass ein Preisfeststellungsausschuss nicht zu einer Entscheidung gelangen kann, kann der Sachverhalt an den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft oder den Verwaltungsrat des Fonds zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet werden. Die am Bewertungsprozess beteiligten Funktionen sind hierarchisch und funktional von der Anlageverwaltungsfunktion unabhängig.

Darüber hinaus werden die Bewertungsergebnisse im Rahmen des Preisfeststellungsprozesses und der Berechnung des NAV von den zuständigen internen Teams und den beteiligten Dienstleistern überwacht und auf Stetigkeit geprüft.

8. Vergütungen und Kosten

8.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Verwaltungsvergütung von 1/365 (1/366 in einem Schaltjahr) pro Tag des Geschäftsjahres, die von dem Fonds aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds auf Basis des NAV des jeweiligen Teilfonds. Bei Teilfonds mit unterschiedlichen Anteilklassen gilt dies jeweils auf Ebene der Anteilklasse.

Die derzeitigen Vergütungssätze für die jeweiligen Anteilklassen sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, das Fondsmanagement und (gegebenenfalls) Vertrieb des Teilfonds bezahlt.

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des NAV des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im NAV des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des NAV des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im NAV des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Nähere Angaben hierzu sind im Jahresbericht enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei Rückerstattung von Vergütungen und Kosten, die aus den Mitteln eines Teilfonds an die Verwahrstelle und Dritte zu zahlen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen individuelle Vereinbarungen mit Anlegern, insbesondere mit institutionellen Anlegern, die erhebliche und langfristige Investitionen tätigen, treffen, um ihnen einen teilweisen Nachlass auf die von der Verwaltungsgesellschaft erhobene Verwaltungsgebühr zu gewähren.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung für einzelne oder alle Anteilklassen erhalten, deren Höhe im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts angegeben ist. Wenn eine erfolgsbezogene Vergütung vorgesehen ist, erfolgt die Berechnung der Vergütung auf der Ebene der jeweiligen Anteilklassen.

8.2 Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können dem Fonds die folgenden Vergütungen und Kosten belastet werden:

- Auch die Administrationsvergütung wird grundsätzlich in Abhängigkeit vom Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft und die für die Funktion der NAV-Berechnung und Fondsbuchhaltung zuständige Stelle legen die konkrete Höhe dieser Vergütung gemäß den Marktusancen im Großherzogtum Luxemburg im jeweiligen Vertrag fest. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung wird im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Neben der Administrationsvergütung werden der für die Funktion der NAV-Berechnung und Fondsbuchhaltung zuständigen Stelle auch Kosten und Aufwendungen, die ihr bei Ausübung dieser Funktion entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind, ersetzt. Die Administration umfasst die Durchführung aller Buchhaltungs- und sonstigen Verwaltungsaufgaben, die für den OGA-Verwalter eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
- Vergütung der Funktion der Registerstelle sowie etwaiger diese Funktion unterstützender Stellen für die Führung des Aktionärsregisters und die Abwicklung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen. Diese Vergütung wird in Abhängigkeit von der Anzahl der geführten Anteilregister festgelegt. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung wird im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Neben der Vergütung werden der Funktion der Registerstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dieser Funktion entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind;
- Verwahrstellenvergütung für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, die grundsätzlich in Abhängigkeit von den verwahrten Vermögenswerten berechnet wird (ausgenommen der Verwahrstelle entstandene Transaktionskosten). Der Fonds und die Verwahrstelle legen die konkrete Höhe dieser Vergütung gemäß den Marktusancen im Großherzogtum Luxemburg im Verwahrstellenvertrag fest. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung wird im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Neben dieser Vergütung werden der Verwahrstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt werden, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen und die nicht bereits durch die Verwahrstellenvergütung abgegolten sind.
- Vergütung des Verwaltungsrats;
- Kosten der Abschlussprüfer, Repräsentanten und steuerlichen Vertreter;
- alle Kosten, die gegebenenfalls in Zusammenhang mit der Gewährung des „Distributor/Reporting Status“ im Vereinigten Königreich anfallen, werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen;
- Kosten für den Druck, den Versand und die Übersetzung aller gesetzlichen Verkaufsunterlagen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren

Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der Behörden notwendig sind;
- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland;
- sonstige Kosten der Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds;
- Gründungskosten und weitere damit in Zusammenhang stehende Kosten können dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden; Sofern eine Belastung stattfindet, werden die Kosten über höchstens fünf Jahre abgeschrieben. Die Gründungskosten werden voraussichtlich 50.000,– Euro nicht übersteigen;
- Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit den Teilfonds oder dem Angebot der Teilfondsanteile vorgenommen werden müssen;
- Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen;
- Versicherungsprämien, Porto-, Telefon- und Telefaxkosten;
- Kosten für das Rating eines Teilfonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten der Auflösung einer Anteilklasse oder eines Teilfonds;
- Kosten für Mitgliedschaften in Interessenverbänden;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögenswerte investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner auftreten zu können;
- Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren; und
- Netzwerkkosten für die Nutzung von Clearing-Systemen. Die entstandenen Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse in Rechnung gestellt.

Für die in Abschnitt 8.2 genannten kumulierten Kosten könnte ein Expense Cap gelten, wie im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt.

8.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Vergütungen und Kosten können den Teilfonds folgende Aufwendungen belastet werden:

- Servicegebühr von bis zu 0.3% per annum auf das jeweilige Teilfondsvermögen, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird. Diese Gebühr deckt die Kosten für zusätzliche administrative Supportleistungen, die von Dritten für den jeweiligen Teilfonds und seine Anleger erbracht werden und auf die besonderen Anforderungen dieser Anleger zugeschnitten sind. Die Servicegebühr kann je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein und kann vollständig oder teilweise an Dritte weitergegeben werden. Die derzeit von einer Teilfonds oder einer Anteilklasse gewährten Servicegebühren sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.
- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern.
- Kosten der Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, dem OGA-Verwalter, dem Fondsmanager, der Verwahrstelle oder der Funktion der Registerstelle oder einem von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten, wenn sie im Interesse der Aktionäre handeln, entstehen.
- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (einschließlich Transaktionskosten der Verwahrstelle, sofern sie nicht durch die Verwahrstellenvergütung abgedeckt sind).
- im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung von währungsgesicherten Anteilklassen entstehende Kosten, die der jeweiligen Anteilklasse belastet werden. Die Kosten können je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein.
- außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Aktionäre eines Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelfall der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen.

8.4 Der jeweilige Teilfonds zahlt 30% der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften ein. Von den 30% behält die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt. Für einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, das heißt solche, die nicht der Anlage von im Rahmen eines Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts entgegengenommen Barsicherheiten dienen, behält der Teilfonds 100% der Bruttoerträge ein, abzüglich der Transaktionskosten, die der jeweilige Teilfonds als direkte Kosten an einen externen Dienstleister zahlt. Die Verwaltungsgesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der DWS Investment GmbH.

Der jeweilige Teilfonds führt derzeit nur einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte aus, keine anderen (umgekehrten) Pensionsgeschäfte. Wenn von der Möglichkeit der Nutzung anderer (umgekehrter) Pensionsgeschäfte Gebrauch gemacht werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der jeweilige Teilfonds wird dann bis zu 30% der Bruttoerträge aus (umgekehrten) Pensionsgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlen und mindestens 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften einbehalten. Von den bis zu 30% wird die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben einbehalten und die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister zahlen. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften gezahlt.

8.5 Sofern Total Return Swaps genutzt werden, können in diesem Zusammenhang bestimmte Kosten und Gebühren anfallen, vor allem bei Abschluss dieser Geschäfte und/oder jeglicher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte. Hierbei kann es sich um pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die ein Teilfonds zu tragen hat, sowie die Identität der Empfänger und jegliche Verbindung (falls vorhanden), die diese zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder der Verwahrstelle haben, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Total Return Swaps ergeben, fließen grundsätzlich – abzüglich direkter beziehungsweise indirekter operativer Kosten – dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

8.6 Die Auszahlung der Vergütungen und Aufwendungen erfolgt zum Monatsende. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

8.7 Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF" unterliegen einer Platzierungsgebühr

(„Anteilklassen mit Platzierungsgebühr"), die dem jeweiligen Teilfonds als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausgezahlt wird. Sie wird gleichzeitig als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich im NAV pro Anteil der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend über einen festgelegten Abschreibungszeitraum linear abgeschrieben.

Aktionäre in Anteilklassen mit Platzierungsgebühr, die ihre Anteile vor Ende der jeweiligen Abschreibungsdauer ohne Zahlung einer aufgeschobenen Verkaufsgebühr veräußern, würden den Teilfonds nicht für die vorausbezahlten Aufwendungen entschädigen, die dem Teil der noch nicht abgeschriebenen Platzierungsgebühr entspricht. Die nicht gezahlte aufgeschobene Verkaufsgebühr würde sich somit negativ auf den NAV für die verbleibenden Aktionäre auswirken, die die betreffenden Anteile bis zum Ablauf der maßgeblichen Abschreibungsdauer halten. Die berechnete aufgeschobene Verkaufsgebühr ist ein Mechanismus, der verhindert, dass der NAV des Teilfonds bei der Rücknahme von Anteilen vor Ablauf der maßgeblichen Abschreibungsdauer abnimmt.

Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr richtet sich nach der Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile mit Platzierungsgebühr und wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds angegeben. Die aufgeschobene Verkaufsgebühr spiegelt die laufende Abschreibung der auf jeden ausgegebenen Anteil mit Platzierungsgebühr entfallenden vorausbezahlten Aufwendungen im Zeitverlauf wider und nimmt daher mit zunehmender Haltedauer zum Ende der Abschreibungsdauer hin ab (siehe Tabelle unten). Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr bildet den Teil der Platzierungsgebühr ab, der zum Zeitpunkt der Rücknahme noch nicht abgeschrieben wurde.

Zur Berechnung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr wird der anwendbare Faktor mit dem NAV pro Anteil der zurückzunehmenden Anteilklasse am Rücknahmetag multipliziert. Die sich daraus ergebende aufgeschobene Verkaufsgebühr je Anteil wird auf den Bruttorücknahmebetrag je Anteil zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben.

Eine Beispielrechnung für die Anwendung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr stellt sich wie folgt dar:

Beispiel für die Abnahme der aufgeschobenen Verkaufsgebühr von bis zu 3% über einen dreijährigen Abschreibungszeitraum auf Basis der Haltedauer des Aktionärs

Haltedauer bis zur Rücknahme	**Aufgeschobene Verkaufsgebühr**
Rücknahme nach bis zu 1 Jahr:	bis zu 3%
Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren:	bis zu 2%
Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren:	bis zu 1%
Rücknahme nach mehr als 3 Jahren:	0%

Anzahl zurückzunehmender Anteile		100 Anteile
Haltedauer (= x)		50 Anteile: x = 1,5 Jahre und 50 Anteile: x = 2,5 Jahre 1,5% (= 50/100*2% + 50/100*1%)
Aufgeschobene Verkaufsgebühr		
NAV pro Anteil der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr	EUR	100,00
Bruttorücknahmebetrag	EUR	10.000,00
– Betrag der aufgeschobenen Verkaufsgebühr (1,5%)	EUR	150,00
= Nettorücknahmebetrag	EUR	9.850,00

Auf die aufgeschobene Verkaufsgebühr kann nach dem Ermessen des Teilfonds unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der verbleibenden Aktionäre der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr und unter Sicherstellung einer angemessenen Entschädigung für den Teilfonds vollständig oder teilweise verzichtet werden.

8.8 Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene des Zielfonds Gebühren anfallen. Bei Anlagen in Anteilen an Zielfonds werden die folgenden Kosten direkt oder indirekt von den Aktionären des Teilfonds getragen:

- die Verwaltungsvergütung/ Pauschalvergütung des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- der Ausgabe- und/oder Rücknahmeabschlag des Zielfonds;
- Kostenerstattungen an den Zielfonds;
- sonstige Kosten.

Die Jahres- und Halbjahresberichte enthalten Angaben über die Höhe der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen im Berichtszeitraum berechnet wurden. Außerdem wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesamtbetrag der Verwaltungsvergütungen/ Pauschalvergütungen ausgewiesen, die dem Teilfonds von Zielfonds berechnet wurden.

Wird das Netto-Teilfondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von dem Fonds selbst, derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Fonds durch eine gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Netto-Teilfondsvermögen durch den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den

Rückkauf von Anteilen dieses anderen Fonds keine Gebühren belastet.

Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderer OGA an, so muss der jeweilige Besondere Teil des Verkaufsprospekts Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden Teilfonds selbst wie auch von den OGAW und/oder anderen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind.

Der Betrag der Verwaltungsvergütung/ Pauschalvergütung, die den Anteilen eines mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds zuzurechnen ist (Kostendoppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

8.9 Gesamtkostenquote und laufende Kosten

Die Gesamtkostenquote (TER) entspricht der Summe aller Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten), ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse in einem Geschäftsjahr. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Angabe der laufenden Kosten im KID deckt sich im Wesentlichen mit der TER, kann jedoch aufgrund aufsichtsrechtlicher Berechnungsregeln, der Verwendung von Schätzungen für neue Anteilklassen oder der Behandlung bestimmter Kostenpositionen leicht abweichen. Die laufenden Kosten beinhalten keine Portfolio-Transaktionskosten, die gesondert im KID ausgewiesen werden.

8.10 Zusätzliche Kosten und Offenlegung von Kosten durch Dritte

Werden Aktionäre beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten erbringen, wie Kreditinstitute und Investmentfirmen) beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihnen gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht in den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt beziehungsweise im KID enthalten sind und die die in diesem Verkaufsprospekt ausgewiesenen Kosten übersteigen können.

Ursächlich hierfür können aufsichtsrechtliche Vorgaben (zum Beispiel MiFID II) für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein. Zum Beispiel können Transaktionskosten auf Teilfondsebene in der Kostenaufstellung des Dritten enthalten sein, auch wenn die derzeit geltenden Anforderungen für die Verwaltungsgesellschaft vorschreiben, dass diese nicht zu den im KID oder in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Kosten gehören. Der Kostenausweis kann auch zusätzliche von Dritten erhobene Gebühren enthalten (zum Beispiel Beratungs- oder Verwahrungsgebühren).

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der vorvertraglichen Kosteninformation (das heißt vor einer Anlage im Teilfonds), sondern auch im Fall einer regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuellen Anlagen des Aktionärs im Fonds im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung ergeben.

9. Steuergesichtspunkte

Die nachstehenden Informationen beruhen auf den derzeitigen luxemburgischen Gesetzen, Verordnungen und der Verwaltungspraxis und können sich daher in Zukunft ändern.

9.1 Steuerliche Behandlung des Fonds

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung seiner Erträge und Gewinne.

Von dem Fonds und/oder Teilfonds vereinnahmte Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fonds- und/ oder Teilfondsvermögen angelegt ist, einer Quellensteuer oder einer veranlagten Steuer unterliegen. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet. Der Fonds und/oder Teilfonds kann auch auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalerträge aus seinen Anlagen im Herkunftsland besteuert werden.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Informationen zur Zeichnungssteuer sind nachstehendem Abschnitt 9.6 „Taxe d'abonnement" zu entnehmen.

9.2 Steuerliche Behandlung der Aktionäre

Die steuerliche Behandlung variiert, je nachdem, ob es sich bei dem Aktionär um eine natürliche oder eine juristische Person handelt.

Aktionäre, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind oder waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder einen ständigen Vertreter haben, unterliegen keiner luxemburgischen Einkommensbesteuerung in Bezug auf Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen an dem Fonds.

Interessierten Parteien und Anlegern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften, die für die Besteuerung des Fonds- und/oder Teilfondsvermögens und die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen in ihrem Wohnsitzland gelten, zu informieren und sich von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, beraten zu lassen.

9.3 FATCA

Das FATCA-Gesetz wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act vom März 2010 in den USA verabschiedet. Gemäß FATCA sind Finanzinstitute außerhalb der USA („foreign financial institutions", FFIs) verpflichtet, der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, kurz IRS) jährlich Angaben zu Finanzkonten zu übermitteln, die direkt oder indirekt von „spezifizierten US-Personen" oder Nicht-US-Unternehmen mit beherrschender(n) Person(en), die spezifizierte US-Personen sind, gehalten werden. Bei FFIs, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen, kann eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Arten von US-Erträgen in Abzug gebracht werden.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) nach Modell 1 und eine damit verbundene Absichtserklärung ab. Das IGA wurde mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Fonds erfüllen die FATCA-Vorschriften.

In jedem Fall sollten Aktionäre und Anleger zur Kenntnis nehmen und anerkennen, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein können, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen in Bezug auf den Anleger offenzulegen, und dass die luxemburgische Steuerbehörde verpflichtet sein kann, diese Informationen automatisch mit dem Internal Revenue Service auszutauschen.

Bei Fragen zum FATCA-Gesetz und dem FATCA-Status des Fonds wird Aktionären und potenziellen Anlegern empfohlen, sich an ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu wenden.

9.4 Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht

(Common Reporting Standard, im Folgenden CRS). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung in die Richtlinie 2011/16/EU integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einige Drittstaaten) wenden den CRS an. Luxemburg hat den CRS mit dem geänderten Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß dem CRS sind die meldenden Finanzinstitute verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden und/oder Anleger und möglicherweise deren beherrschende Personen einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden/Anlegern (natürliche oder juristische Personen) um meldepflichtige Personen, die in anderen Teilnehmerstaaten steuerlich ansässig sind, werden ihre Finanzkonten als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute übermitteln dann jährlich bestimmte Informationen für jedes meldepflichtige Konto an ihre heimische Steuerbehörde. Letztere übermitteln dann die Informationen an die Steuerbehörden der meldepflichtigen Kunden und/oder Anleger und möglicherweise der sie beherrschenden Person(en).

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Angaben:

- Nachname, Vorname, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzländer sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registerstand oder -wert,
- erwirtschaftete Kapitalerträge, einschließlich Verkaufserlöse.

9.5 Länderspezifische steuerliche Erwägungen

Interessierten Parteien und Aktionären wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften, die für die Besteuerung des Fonds- und/oder Teilfondsvermögens und die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen in ihrem Wohnsitzland gelten, zu informieren und sich von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, beraten zu lassen.

9.6 Taxe d'abonnement

Das Fonds- und/oder Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg nur einer taxe d'abonnement von zurzeit maximal 0,05% p.a. Eine ermäßigte taxe d'abonnement von 0,01% p.a. des Nettovermögens, die jeweils am Quartalsende berechnet wird und zahlbar ist, kommt zur Anwendung bei (1) Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausgegeben werden, (2) Teilfonds, deren alleiniger Zweck darin besteht, in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen bei Kreditinstituten oder beides zu investieren, und (3) Teilfonds, deren Zweck darin besteht, in Mikrokredite zu investieren.

Ein ermäßigter Steuersatz von 0,01% bis 0,04% p. a. gilt für den Anteil des Nettovermögens, der in nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) angelegt wird.

Die taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf der Grundlage des am Quartalsende ausgewiesenen Nettovermögens des Fonds und/oder Teilfonds zahlbar. Der geltende Satz der taxe d'abonnement für die einzelnen Anteilklassen ist im Verkaufsprospekt angegeben. Eine Befreiung von der taxe d'abonnement gilt unter anderem in Bezug auf aktiv verwaltete ETFs oder wenn das Fonds- und/oder Teilfondsvermögen in andere luxemburgische Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits der taxe d'abonnement unterliegen.

9.7 Anteilklassenspezifische steuerliche Aspekte

Der Fonds beabsichtigt, für bestimmte Anteilklassen, die Anlegern im Vereinigten Königreich zur Verfügung gestellt werden, einen Antrag auf Gewährung des Status als Bericht erstattender Fonds zu stellen.

Die folgenden Informationen dienen als allgemeine Orientierung für die voraussichtliche britische Besteuerung von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern. Aktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich das Steuerrecht und die geltende Praxis im Vereinigten Königreich ändern können. Potenzielle Anleger müssen daher ihre spezifische Position zum Zeitpunkt der Anlage berücksichtigen und sollten gegebenenfalls eine eigene Beratung einholen.

Die britischen Bestimmungen für Offshore-Fonds sind jetzt in den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (Statutory Instrument 2009/3001) enthalten. Bei den gesonderten Anteilklassen handelt es sich um „Offshore-Fonds" im Sinne der britischen Bestimmungen für Offshore-Fonds. Gemäß diesen Bestimmungen unterliegen Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen an einem Offshore-Fonds („offshore income gain"), die von Personen gehalten werden, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs, einer solchen Veräußerung oder Rücknahme nicht der Kapitalertragsteuer, sondern der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs. Davon ausgenommen sind Anteilklassen, die von der Finanzbehörde HM Revenue & Customs (HMRC) für die gesamte Zeit, in der die Anteile vom jeweiligen Aktionär gehalten werden, als „Bericht erstattender Fonds" (und zuvor gegebenenfalls als „ausschüttender Fonds") anerkannt sind.

Eine Liste der Offshore-Fonds mit dem Status als Bericht erstattender Fonds ist bei der HMRC unter https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds erhältlich.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, vor einer Anlage den Status der jeweiligen Anteilklasse zu prüfen. Bei einer Anteilklasse mit dem Status als Bericht erstattender Fonds sind Anleger in Bezug auf die ihrem Anteil zurechenbaren ausweispflichtigen Erträge steuerpflichtig, unabhängig davon, ob die Erträge an sie ausgeschüttet werden oder nicht. Insoweit der ausgewiesene Ertrag die an die Anleger ausgeschüttete Summe übersteigt, ist der auf sie entfallende Überschussertrag entsprechend steuerpflichtig:

- Wenn eine Anteilklasse mit dem Status als Bericht erstattender Fonds in einer Abrechnungsperiode jederzeit nicht mehr als 60% ihres Vermögens in verzinslicher Form hält, gelten Dividenden, die von dieser Anteilklasse an eine im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Person ausgeschüttet wurden (sowie etwaige ausweispflichtige Überschusserträge, die gegenüber einer solchen Person ausgewiesen wurden), für Zwecke der britischen Einkommensteuer als Dividendeneinkünfte und sind im Allgemeinen steuerpflichtig. Dividenden, die an eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft ausgeschüttet wurden (sowie etwaige meldepflichtige Überschusserträge, die gegenüber einer solchen Gesellschaft ausgewiesen wurden), werden ebenfalls als verfügbare Dividendeneinkünfte angesehen und sind im Allgemeinen steuerbefreit.
- Wenn eine Anteilklasse mit dem Status als Bericht erstattender Fonds in einer Abrechnungsperiode jederzeit mehr als 60% ihres Vermögens in verzinslicher Form oder wirtschaftlich vergleichbarer Form hält, gelten Dividenden, die von dieser Anteilklasse ausgeschüttet wurden (sowie etwaige ausgewiesene ausweispflichtige Überschusserträge), für Zwecke der britischen Einkommensteuer als jährliche Zinszahlungen an im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen und sind im Allgemeinen steuerpflichtig. Dividenden, die an eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft ausgeschüttet wurden (sowie etwaige ausweispflichtige Überschusserträge, die gegenüber einer solchen Gesellschaft ausgewiesen wurden), werden nach den Regeln zu Darlehensverhältnissen (Loan Relationship Rules) besteuert.

Die britischen Steuervorschriften enthalten zahlreiche Bestimmungen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, die unter bestimmten Umständen für britische Anleger in Offshore-Fonds gelten können. Es wird davon

ausgegangen, dass Anleger normalerweise nicht diesen Bestimmungen unterliegen. Ein im Vereinigten Königreich steuerpflichtiger Anleger, der (zusammen mit verbundenen Personen) einen Anteil von mehr als 25% an einem Teilfonds hält, sollte sich fachlich beraten lassen.

Die im Vereinigten Königreich registrierte Anteilklasse richtet sich an private Anleger.

10. Interessenkonflikte

Im Rahmen und im Einklang mit den anwendbaren Verfahren und Maßnahmen zum Konfliktmanagement können der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, Vorstandsmitglieder sowie Aufsichtsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, die Geschäftsführung, das (jeweilige Teilfonds-)Management, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, gegebenenfalls der Anlageberater, der OGA-Verwalter, die Aktionäre, der Securities Lending Agent sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen (Verbundene Personen):

a) untereinander oder für die Teilfonds Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen, wie Derivategeschäfte (einschließlich Total Return Swaps), Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte, tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen der Teilfonds oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren beziehungsweise dessen Anlagen Bestandteil des jeweiligen Teilfondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;

b) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des jeweiligen Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln;

c) im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von dem jeweiligen Teilfonds über den oder gemeinsam mit dem (jeweiligen Teilfonds-) Management, den benannten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können von einer Verbundenen Person im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften, denen die Verwahrstelle unterliegt, verwahrt werden. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagenzertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bankgeschäfte oder vergleichbare Geschäfte können mit einer oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns (DB-Konzernangehörige) können Kontrahenten bei Derivategeschäften oder -kontrakten des Teilfonds sein (Kontrahent). Darüber hinaus kann in manchen Fällen ein Kontrahent erforderlich sein, um derartige Derivategeschäfte oder Derivatekontrakte zu bewerten. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Werts bestimmter Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds dienen. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise von Interessenkonflikten betroffen sein können, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder Bewertungen dieser Art vornehmen. Die Bewertung wird nachweisbar angepasst und durchgeführt. Der Verwaltungsrat ist jedoch der Meinung, dass mit solchen Interessenkonflikten angemessen umgegangen werden kann, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz besitzt, um derartige Bewertungen vorzunehmen.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstellen, Unterverwahrstellen, (Teil-)Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und dem Fonds Finanz- und Bankgeschäfte anbieten. Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass Interessenkonflikte aufgrund der Funktionen entstehen können, die DB-Konzernangehörige in Bezug auf den Fonds wahrnehmen. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich zu bemühen, in angemessenem Umfang derartige Interessenkonflikte gerecht zu lösen (hinsichtlich der jeweiligen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder) und sicherzustellen, dass die Interessen des Fonds und der Aktionäre nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen die erforderliche Eignung und Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Pflichten besitzen.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass die Interessen des Fonds und der vorstehend genannten Personen miteinander in Konflikt stehen können. Der Fonds hat angemessene Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, sicherzustellen, dass diese in fairer Weise gehandhabt und zugunsten des/der Teilfonds gelöst werden. Es ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können. Darüber hinaus ist der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Gesellschaft für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind.

Für jeden Teilfonds können Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen in Bezug auf das jeweilige Teilfondsvermögen abgeschlossen werden, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Aktionäre sind.

Weitere Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten sind auf der Internetseite www.dws.com/fundinformation im Abschnitt „Rechtliche Hinweise" verfügbar.

Interessenkonflikte zwischen Verwahrstelle und Fonds

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe (State Street), die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen dann, wenn die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen gesonderter vertraglicher oder anderweitiger Vereinbarungen Geschäften nachgehen. Hierzu können unter anderem folgende Tätigkeiten zählen:

(i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Fondsmanagement-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für den Fonds;
(ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit dem Fonds entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

Für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen gilt Folgendes:

(i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten, und, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, ist die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds nicht zur Offenlegung solcher Gewinne oder Vergütungen verpflichtet, die die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesen anderen Tätigkeiten vereinnahmen.

(ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte bzw. -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
(iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Parallel- oder Gegengeschäfte zu den getätigten Geschäften eingehen, wobei diese auf Informationen beruhen können, die ihnen vorliegen, dem Fonds jedoch nicht zur Verfügung stehen.
(iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern des Fonds, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen, wobei die Entgeltregelungen variieren.
(v) Der Fonds kann der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen Gläubiger- und andere Rechte, zum Beispiel Haftungsfreistellungen, einräumen, die diese in ihrem eigenen Interesse ausüben können. Bei der Ausübung dieser Rechte können die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen gegenüber Drittgläubigern den Vorteil eines größeren Wissens über die Angelegenheiten des Fonds haben und können ihre Rechte dadurch besser und in einer Weise ausüben, die der Strategie des Fonds möglicherweise entgegensteht.

Der Fonds darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung des Fonds auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, mit diesen Geschäften Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten. Das verbundene Unternehmen tätigt solche Geschäfte zu den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen. Die Verwahrstelle wird Gewinne dieser verbundenen Unternehmen nicht offenlegen, sofern sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Werden Barmittel des Fonds bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, werden diese nicht vom eigenen Vermögen getrennt. Dadurch entsteht ein potenzieller Konflikt im Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen beziehungsweise diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank erhält.

Der Fonds kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein. In solchen Fällen kann ein Konflikt entstehen, wenn die Verwahrstelle sich weigert, Aufforderungen oder Anweisungen des Fonds Folge zu leisten, die möglicherweise unmittelbar den Interessen der Anleger eines Fonds zuwiderlaufen.

Art und Ausmaß der Risiken, die die Verwahrstelle einzugehen bereit ist, können mit der bevorzugten Anlagepolitik und -strategie des Fonds in Konflikt stehen.

Aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle können sich möglicherweise Konflikte ergeben, die sich in die folgenden allgemeinen Kategorien unterteilen lassen:

(i) Unsere Globalverwahrstelle und die Unterverwahrstellen sind bestrebt, mit oder zusätzlich zu ihren Verwahrdienstleistungen Gewinne zu erzielen. Beispiele hierfür sind die Entgelte und sonstigen Gebühren für die Dienstleistungen, Gewinne aus dem Einlagengeschäft, Erträge aus Sweep- und Repo-Vereinbarungen, Devisengeschäfte, vertragliche Abwicklung, Fehlerkorrektur (sofern mit anwendbarem Recht vereinbar) sowie Provisionen für den Verkauf von Anteilsbruchteilen;
(ii) die Verwahrstelle erbringt normalerweise nur Depotdienstleistungen, wenn die globale Verwahrung an ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle untervergeben wird. Die Globalverwahrstelle ernennt wiederum ein Netzwerk von mit ihr verbundenen oder nicht verbundenen Unterverwahrstellen. Die Entscheidung unserer Globalverwahrstelle, eine bestimmte Unterverwahrstelle zu beauftragen oder ihr Vermögenswerte zuzuteilen, wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Hierzu zählen Fachwissen und Kompetenz, Finanzlage, Serviceplattformen und Engagement für das Verwahrgeschäft sowie die vereinbarte Gebührenstruktur (die Bedingungen enthalten kann, die zu Nachlässen oder Rabatten für die Globalverwahrstelle führen), bedeutende Geschäftsbeziehungen sowie wettbewerbliche Gesichtspunkte;
(iii) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie im eigenen Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können, und die Entgeltregelungen können variieren;
(iv) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen stehen lediglich in einer indirekten Beziehung zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an, wodurch für die Verwahrstelle ein Anreiz entstehen könnte, zum Nachteil von Kunden im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln; und
(v) Unterverwahrstellen können Gläubigerrechte am Vermögen der Kunden und andere Rechte haben, an deren Durchsetzung sie interessiert sind.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte. Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle den von ihr in Anspruch genommenen Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte zu begegnen, und übt die erforderliche Sorgfalt und Aufsicht über die Unterverwahrstellen aus. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die betreffenden Unterverwahrstellen internen und externen Überwachungsaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle das Vermögen des Fonds von ihrem eigenen Vermögen und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Globale Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

State Street hat eine globale Richtlinie eingeführt, in der die zu erfüllenden Standards für die Identifizierung, Beurteilung, Erfassung und Handhabung aller Interessenkonflikte, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit entstehen können, niedergelegt sind. Jede Geschäftseinheit der State Street, einschließlich der Verwahrstelle, ist für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Programms für Interessenkonflikte verantwortlich. Dieses dient dazu, organisatorische Interessenkonflikte, die innerhalb der Geschäftseinheit im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Kunden oder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen können, zu identifizieren und diese richtig zu handhaben.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglichen Interessenkonflikten, den durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

11. Instrumente des Liquiditätsmanagements des Fonds zur Verwaltung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

11.1 Rücknahmebeschränkungen

Der Fonds kann die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds beschränken, wenn die Netto-Rücknahmeanträge der Aktionäre an einem Bewertungstag insgesamt mindestens 10% des NAV erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der Fonds nach eigenem und pflichtgemäßem Ermessen, ob er an diesem

Bewertungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt er sich zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse aller Aktionäre ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte eines Teilfonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Marktereignisse verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Bewertungstag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen.

Hat der Fonds entschieden, die Rücknahme innerhalb eines Teilfonds zu beschränken, wendet er die Rücknahmebeschränkung einheitlich auf alle Aktionäre des Teilfonds an und nimmt die Rücknahme der Anteile lediglich anteilig zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis vor, in einem Umfang, der mindestens dem Schwellenwert entspricht. Sämtliche Rücknahmeanträge werden gleich behandelt. Kein Aktionär und kein Rücknahmeantrag erhält eine bevorzugte Behandlung. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von dem Fonds zu ermittelnden Quote ausgeführt wird (das heißt dem Prozentsatz jedes Rücknahmeantrags, der auf der Grundlage der verfügbaren Liquidität ausgeführt wird).

Der Fonds legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Bewertungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Bewertungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) wird annulliert und nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt. Aktionäre müssen einen neuen Rücknahmeantrag stellen, sofern sie den nicht ausgeführten Teil zurückgeben möchten (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des Restantrags).

Der Fonds entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Der Fonds veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds sowie deren Aufhebung unverzüglich auf seiner Internetseite.

11.2 Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Unter außergewöhnlichen Umständen ist der Fonds berechtigt, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse vorübergehend und gleichzeitig auszusetzen, entsprechend der in Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil" aufgeführten Umstände, um vorübergehend eingeschränkte Marktliquidität zu verwalten und sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist.

11.3 Swing Pricing

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Aktionäre vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Abnahme des Anlagevermögens dieses Teilfonds führen, da der NAV unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Fondsmanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter beziehungsweise über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.
Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet.
Überschreiten die Nettozuflüsse/Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der NAV nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds gekommen ist, bzw. nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse aus dem Teilfonds verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.
Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);

b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);

c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten entstehen, einschließlich expliziter Transaktionskosten (zum Beispiel Brokergebühren, Steuern, Abwicklungs-/Settlementgebühren) sowie, soweit einschlägig, impliziter Transaktionskosten (zum Beispiel erheblicher Markteinfluss).

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die Gruppe der betroffenen Teilfonds werden regelmäßig überprüft.
Die Swing-Pricing-Anpassung wird in normalen Marktumfeldern 2% des ursprünglichen NAV nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. In einem extrem illiquiden Marktumfeld darf die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung zum Schutz der Interessen der Aktionäre auf mehr als 2% des ursprünglichen NAV erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Da der Mechanismus nur bei umfangreichen Zu- und Abflüssen angewendet wird und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.
Falls für den Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem NAV ohne Swing Pricing.
Dieser Swing-Pricing-Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten" auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

11.4 Einführung einer Rückgabefrist

Zum Schutz der Aktionäre unter schwierigen Marktbedingungen oder bei ungewöhnlich hohen Rücknahmeaktivitäten kann der Fonds im Rahmen des Liquiditätsmanagements eines Teilfonds Rückgabefristen (die „Rückgabefrist") in Kraft setzen. Rückgabefristen können vorübergehend unter außergewöhnlichen Marktbedingungen eingeführt werden, wenn die sofortige Ausführung der Rücknahmeaufträge die faire und gleiche Behandlung der Aktionäre beeinträchtigen oder sich negativ auf die Gesamtliquidität des betreffenden Teilfonds auswirken würde. Die Einführung einer Rückgabefrist hat zur Folge, dass Rücknahmeaufträge zu einem späteren Zeitpunkt als unter normalen Umständen ausgeführt und der Rücknahmeerlös

entsprechend später ausgezahlt wird. Die Rückgabefrist umfasst den Zeitraum vom Eingang des Rücknahmeauftrags beim Fonds bis zu seiner Ausführung. Rücknahmeaufträge, die vor der Aktivierung der Rückgabefrist beim Fonds eingehen, werden nach den Orderannahmeregelungen des jeweiligen Teilfonds verarbeitet und ausgeführt und unterliegen nicht der Rückgabefrist. Nach der Aktivierung eingehende Rücknahmeaufträge werden nach Ablauf der Rückgabefrist ausgeführt. Der Bewertungstag und die Orderannahmeregelungen des jeweiligen Teilfonds bleiben unverändert, und Aktionäre können weiterhin Rücknahmeanträge an einem beliebigen Bewertungstag einreichen. Die notwendige Zeit für die anschließende Abwicklung ist in der Rückgabefrist nicht enthalten. Die Rückgabefrist hat keinen Einfluss auf die Berechnung des NAV oder die Bestimmung des Anteilwerts. Ebenso ändert sich dadurch nicht die Rücknahmefrequenz des jeweiligen Teilfonds.

Die Rückgabefrist ist zeitlich begrenzt und wird unter Berücksichtigung der notwendigen Zeit für die ordnungsgemäße Liquidation der Vermögenswerte im besten Interesse der Aktionäre festgelegt. Sie darf pro Aktivierung eine Gesamtdauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Wird für einen bestimmten Teilfonds eine Rückgabefrist als Liquiditätsmanagementinstrument ausgewählt, so wird dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. In diesem Fall wird die Aktivierung der Rückgabefrist unter der Rubrik „Fondsfakten" auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformationveröffentlicht.

Die Rückgabefrist kann mehrmals – entweder als eigenständige Maßnahme oder in Kombination mit anderen Instrumenten des Liquiditätsmanagements – verwendet werden, wenn dies als angemessen erachtet wird. Die Aktivierung der Rückgabefrist bei einem Teilfonds hat keinen Einfluss auf die Transaktionsmodalitäten eines anderen Teilfonds.

12. Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil

Der Fonds ist ermächtigt, (1) die Berechnung des NAV der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse sowie (2) die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse unter den folgenden Umständen vorübergehend auszusetzen:

a) während eines Zeitraums (außer normalen Feiertagen oder den üblichen Schließungen an Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, der/die den Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds darstellt, geschlossen oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
b) während eines Zeitraums, in dem ein Notfall vorliegt, aufgrund dessen es nicht möglich ist, Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds darstellen, zu veräußern, oder Gelder, die für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen benötigt werden, zu normalen Wechselkursen zu transferieren, oder der Wert von Vermögenswerten eines Teilfonds nicht ordnungsgemäß ermittelt werden kann; oder
c) wenn Kommunikationsunterbrechungen die übliche Bestimmung des Kurses von Anlagen in einem Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verhindern; oder
d) falls die Preise jeglicher von einem Teilfonds gehaltener Anlagen aus anderen Gründen nicht angemessen, zeitnah oder genau ermittelt werden können; oder
e) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
f) nach einem Beschluss, den Fonds/einen Teilfonds oder eine Anteilklasse zu liquidieren oder aufzulösen; oder
g) im Falle einer Verschmelzung des Fonds/eines Teilfonds oder einer Anteilklasse, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Aktionäre für gerechtfertigt hält; oder
h) falls ein Teilfonds ein Feederfonds ist, nach einer Aussetzung der Berechnung des NAV des Masterfonds oder einer sonstigen Aussetzung oder Verschiebung der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen des Masterfonds; oder
i) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat des Fonds der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Jede solche Aussetzung wird den Aktionären, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, bei der Einreichung ihres Antrags mitgeteilt. Die Aussetzung wird von dem Fonds veröffentlicht.

Während des Aussetzungszeitraums eingehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge verfallen automatisch. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass sie nach der Wiederaufnahme der NAV-Berechnung und der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtäuschen neue Anträge einreichen müssen.

Die Aussetzung der Berechnung des NAV sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des NAV und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile anderer Teilfonds oder Anteilklassen, es sei denn, ein Teilfonds oder eine Anteilklasse hält eine Kreuzbeteiligung an einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse.

Die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, werden vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung und Wiederaufnahme der Berechnung des NAV pro Anteil wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

13. Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafterversammlung vertritt alle Aktionäre, unabhängig davon, an welchem speziellen Teilfonds sie beteiligt sind. Sie ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, um in allen Angelegenheiten, die den Fonds betreffen, Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Fonds als Ganzem, die von einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, sind für alle Aktionäre bindend.

Die Jahresgesellschafterversammlung findet jährlich am Sitz des Fonds oder an dem in der Einladung genannten Ort statt. Gewöhnlich werden sie am vierten Mittwoch im April jedes Jahres um 11:00 Uhr MEZ abgehalten. Fällt dieser vierte Mittwoch im April eines Jahres auf einen Bankfeiertag, findet die Jahresgesellschafterversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt. Sonstige Gesellschafterversammlungen können nach entsprechender Genehmigung und Ankündigung an anderen Orten und zu anderen Zeiten abgehalten werden.

Die Aktionäre können Bevollmächtigte benennen, die sie bei einer Gesellschafterversammlung vertreten.

Auch die Aktionäre eines Teilfonds können zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen. Ebenso können Aktionäre einer Anteilklasse eines Teilfonds zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diese Anteilklasse betreffen.

Sofern gesetzlich nicht anders festgelegt, werden Beschlüsse durch ordnungsgemäß abgegebene Stimmen auf der Versammlung mit einfacher

Mehrheit der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteile gefasst. Im Übrigen findet das Gesetz von 1915 Anwendung. Jeder Anteil einer Anteilklasse ist gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung zu einer Stimme berechtigt. Anteilsbruchteile haben keine Stimmrechte.

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen werden mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung im RESA, in einer luxemburgischen Zeitung und, sofern gesetzlich vorgeschrieben oder vom Verwaltungsrat für zweckmäßig angesehen, in weiteren Zeitungen in den jeweiligen Vertriebsländern veröffentlicht. Die Einladungen können auch mindestens acht Tage vor der Versammlung auf dem Postweg an Aktionäre im Besitz von Namensanteilen gesendet werden. Die Einladungen enthalten die Tagesordnung, Datum und Uhrzeit der Versammlung sowie Hinweise auf die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse bei der Versammlung.

Wurden alle Anteile als Namensanteile ausgegeben, kann der Fonds die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung auch mindestens acht Tage vor der Versammlung ausschließlich per Einschreiben oder über ein anderes von den Aktionären gesondert akzeptiertes Kommunikationsmittel übermitteln.

Wenn alle Aktionäre persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten ordnungsgemäß vertreten sind und bestätigen, dass ihnen die Tagesordnung bekannt ist, kann auf eine förmliche Einladung verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Bedingungen festlegen, die von Aktionären erfüllt werden müssen, um an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen zu können. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung vorsehen, dass die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der Anzahl der um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) am fünften Tag vor der jeweiligen Versammlung (Stichtag) ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile beurteilt werden. In diesem Fall richtet sich das Recht eines Aktionärs zur Teilnahme an der Versammlung nach seinem Anteilbestand zum Stichtag.

14. Auflegung, Schließung/ Liquidation und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen

14.1 Auflegung von Teilfonds und Anteilklassen

Beschlüsse über die Auflegung von Teilfonds oder Anteilklassen werden vom Verwaltungsrat gefasst.

14.2 Liquidation von Teilfonds und Schließung von Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds zu liquidieren oder eine Anteilklasse des Fonds zu schließen.

Wenn der NAV eines Teilfonds unter einen Mindestwert fällt, der nach Auffassung des Verwaltungsrats für ein wirtschaftlich effizientes Management dieses Teilfonds im besten Interesse seiner Aktionäre erforderlich ist, oder sich die wirtschaftliche und/oder politische Lage seit der Auflegung des Teilfonds so gravierend verändert hat, dass das Anlageziel des Teilfonds nicht mehr erreicht werden kann, oder wenn eine Produktrationalisierung oder ein anderer Grund eine solche Schließung rechtfertigen würde oder wenn der Teilfonds einen umfangreichen Rücknahmeauftrag nicht erfüllen kann, ohne dass das Netto-Teilfondsvermögen unter einen Mindestwert fällt, der nach Auffassung des Verwaltungsrats für ein wirtschaftlich effizientes Management dieses Teilfonds im besten Interesse seiner Aktionäre erforderlich ist, oder wenn dies in sonstiger Weise im Interesse der Aktionäre oder des Fonds liegt, kann der Verwaltungsrat die Liquidation des Teilfonds beschließen. Nach einem solchen Beschluss wird die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Teilfonds eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann. Der Verwaltungsrat kann nach einem anfänglichen Beschluss über die Einstellung von Rücknahmen beschließen, den Teilfonds vorübergehend wieder für Rücknahmen zu öffnen, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann.

Die Verwahrstelle wird auf Anweisung des Verwaltungsrats die Liquidationserlöse abzüglich der Liquidationskosten und der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios unter den Aktionären des betreffenden Teilfonds entsprechend ihrer Berechtigung am Tag der Schließung der Liquidation verteilen. Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht an die berechtigten Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt. Die berechtigten Aktionäre können die ihnen zustehenden Erlöse jederzeit innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren bei der Caisse de Consignation anfordern. Nach Ablauf dieser Frist gehen diese Erlöse in das Eigentum des Großherzogtums Luxemburg über.

Die Liquidation eines Teilfonds soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen werden. Die Liquidation des letzten Teilfonds hat die Auflösung und Liquidation des gesamten Fonds zur Folge, wie in Abschnitt 15.1 „Liquidation des Fonds“ näher ausgeführt wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds zu schließen und den Aktionären dieser Anteilklasse den NAV ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der Kosten der Schließung und der Transaktionskosten für die Abwicklung eines Teils des Portfolios (falls vorhanden)) an dem Bewertungstag auszuzahlen, an dem der Beschluss wirksam wird.

Die Aktionäre der Teilfonds oder Anteilklassen werden darüber auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation sowie gemäß den Regelungen im Vertriebsland in Kenntnis gesetzt.

Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der ausgegebenen Anteile an einem Teilfonds oder einer Anteilklasse erklären, wenn er diese Entscheidung für notwendig erachtet oder dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder zum Schutz der Interessen des Fonds oder seiner Aktionäre erforderlich ist. Der Fonds stellt den betroffenen Aktionären der jeweiligen Klasse oder des Teilfonds eine Mitteilung mit Angabe der Gründe zu.

14.3 Verschmelzung von Teilfonds und Anteilklassen

Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als übertragender oder übernehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.

Sofern in Einzelfällen nicht etwas anderes bestimmt ist, wird die Verschmelzung so durchgeführt, als würde der übertragende Teilfonds ohne Liquidation aufgelöst und sein Vermögen gleichzeitig von dem übernehmenden Teilfonds beziehungsweise OGAW nach geltenden Bestimmungen übernommen. Die Aktionäre des übertragenden Teilfonds erhalten Anteile des übernehmenden Teilfonds beziehungsweise OGAW, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Verhältnisses des NAV pro Anteil des betroffenen Teilfonds beziehungsweise OGAW zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Eine solche Verschmelzung führt dazu, dass die Aktionäre der zu übertragenden Anteilklasse Anteile der übernehmenden Anteilklasse erhalten, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Verhältnisses des NAV pro Anteil der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Aktionäre der Teilfonds oder Anteilklassen werden darüber auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation sowie gemäß den Regelungen im Vertriebsland in Kenntnis gesetzt. Die Aktionäre der Teilfonds oder Anteilklassen haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

14.4 Spaltung von Teilfonds und Anteilklassen

Vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung kann der Verwaltungsrat die Reorganisation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse durch Spaltung in zwei oder mehr getrennte Teilfonds oder Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds beschließen.

15. Liquidation oder Verschmelzung des Fonds

15.1 Liquidation des Fonds

Der Fonds wird in den gesetzlich vorgesehenen Fällen liquidiert.

Der Fonds kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung liquidiert werden. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.

Die Liquidation des Fonds wird von dem Fonds im RESA bekannt gegeben. Die Aktionäre werden außerdem durch Mitteilung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation sowie gemäß den Regelungen des Vertriebslandes in Kenntnis gesetzt.

Nach dem Beschluss über die Liquidation des Fonds wird die Zeichnung von Anteilen eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann. Der Verwaltungsrat kann nach einem anfänglichen Beschluss über die Einstellung von Rücknahmen beschließen, den Fonds vorübergehend wieder für Rücknahmen zu öffnen, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann.

Die Verwahrstelle wird auf Anweisung der von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren die Liquidationserlöse abzüglich der Liquidationskosten und der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios unter den Aktionären entsprechend ihrer Berechtigung verteilen. Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht an die berechtigten Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt. Die berechtigten Aktionäre können die ihnen zustehenden Erlöse jederzeit innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren bei der Caisse de Consignation anfordern. Nach Ablauf dieser Frist gehen diese Erlöse in das Eigentum des Großherzogtums Luxemburg über.

Die Auflösung des Fonds soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen sein.

15.2 Verschmelzung des Fonds

Der Fonds kann gemäß den Bedingungen und Definitionen des Gesetzes von 2010 entweder als übertragender OGAW oder als übernehmender OGAW mit einem ausländischen OGAW oder einem luxemburgischen OGAW oder einem Teilfonds eines ausländischen OGAW oder luxemburgischen OGAW verschmelzen.

Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über eine solche Verschmelzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu entscheiden, falls der Fonds der übernehmende OGAW ist. Ist der Fonds der übertragende OGAW und erlischt durch die Verschmelzung, so ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, diese Verschmelzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit einfacher Mehrheit der persönlich oder durch Vertreter abgegebenen Stimmen der Aktionäre zu beschließen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Die Aktionäre des Fonds werden darüber auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation sowie gemäß den Regelungen im Vertriebsland in Kenntnis gesetzt. Die Aktionäre des Fonds haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme ihrer Anteile kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

16. Benchmarks

16.1 Verwendung von Benchmarks

Benchmarks können von einem Teilfonds für verschiedene Zwecke verwendet werden, beispielsweise als Referenz für das Portfoliomanagement, die Messung der Wertentwicklung, den Vergleich der Wertentwicklung, die Risikoüberwachung und/oder die Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung. Der Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält Einzelheiten zur Verwendung von Benchmarks für die jeweiligen Teilfonds.

16.2 Benchmarks im Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung

Die Anwendbarkeit der Benchmark-Verordnung auf die Verwendung einer Benchmark durch einen Teilfonds wird danach beurteilt, ob die betreffende Benchmark in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fällt und ob sie für einen von der Benchmark-Verordnung erfassten Zweck verwendet wird.

Die Benchmark-Verordnung findet auf die Verwendung von kritischen Benchmarks, signifikanten Benchmarks, Rohstoff-Benchmarks, die Anhang II der Benchmark-Verordnung unterliegen, EU-Benchmarks für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmten EU-Benchmarks Anwendung und legt hierfür bestimmte Anforderungen fest.

Zu den von der Benchmark-Verordnung erfassten Zwecken in Bezug auf einen Teilfonds gehört die Verwendung einer Benchmark für die folgenden Zwecke:

- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die Zusammensetzung eines Portfolios zu bestimmen;
- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die Wertentwicklung dieser Benchmark nachzubilden;
- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen.

Die Benchmark-Verordnung sieht ein von der ESMA geführtes öffentliches Register („Benchmark-Register“) vor, das Informationen über Benchmark-Administratoren und Benchmarks im Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung enthält. Verwendet ein Teilfonds eine kritische Benchmark, eine signifikante Benchmark, eine Rohstoff-Benchmark, die Anhang II der Benchmark-Verordnung unterliegt, eine EU-Benchmark für den klimabedingten Wandel und/oder eine Paris-abgestimmte EU-Benchmark, werden Informationen zu dieser Benchmark und ihrem Administrator im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts bereitgestellt. Unterliegt eine von einem Teilfonds verwendete Benchmark nicht der Benchmark-Verordnung, sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts keine spezifischen Angaben erforderlich.

Die Informationen zu den Benchmarks und ihren Administratoren beruhen auf den Informationen, die der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts vorlagen. Die Informationen zu bestimmten Benchmarks und ihren Administratoren können sich von Zeit zu Zeit ändern, unter anderem infolge von Aktualisierungen des Benchmark-Registers. Dementsprechend können die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen veraltet sein. Die Verwaltungsgesellschaft wird diese Informationen entsprechend aktualisieren.

16.3 Notfallverfahren

Für Benchmarks im Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung, die von einem Teilfonds für die vorstehend benannten Zwecke verwendet werden, hat die Verwaltungsgesellschaft robuste, schriftliche Pläne festgelegt, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen würde, wenn eine Benchmark sich wesentlich

ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Soweit möglich und angemessen, bestimmen diese Pläne eine oder mehrere alternative Benchmarks, die anstelle der nicht mehr bereitgestellten Benchmark als Bezugsgrundlage verwendet werden könnten, sowie die Gründe für deren Eignung als Alternative.

Informationen zu diesen Plänen sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

16.4 Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthaltene Informationen

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wird klarstellend festgehalten, ob ein Teilfonds aktiv oder passiv verwaltet wird und ob der Teilfonds eine Benchmark nachbildet oder unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet wird. Wird ein Teilfonds unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet, wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts der Grad der Freiheit gegenüber der Benchmark angegeben.

Wird von einem Teilfonds für einen von der Benchmark-Verordnung erfassten Zweck eine Benchmark verwendet, die der Benchmark-Verordnung unterliegt, wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts in klarer und hervorgehobener Weise angegeben, ob die Benchmark von einem im Benchmark-Register eingetragenen Administrator bereitgestellt wird.

Orientiert sich die Anlagepolitik oder das Anlageziel eines Teilfonds an einer Benchmark oder wird seine Wertentwicklung anhand einer Benchamark gemessen, wird die historische Wertentwicklung der Benchmark im Abschnitt mit der vergangenen Performance des KID veröffentlicht.

17. Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

17.1 Sorgfaltspflicht in Bezug auf Anleger und Sanktionslistenprüfung

In Übereinstimmung mit internationalen Bestimmungen und den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die zum Standdatum dieses Verkaufsprospekts in Kraft sind, unterliegen alle Professionellen des Finanzsektors bestimmten Verpflichtungen, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die in diesen Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erfordern. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine solche Überprüfung auch die obligatorischen und regelmäßigen Kontrollen und Screenings im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen anhand der Listen gezielter Finanzsanktionen und politisch exponierter Personen (PEP) umfasst.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter haben das Recht, alle zur Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers notwendigen Informationen anzufordern. Falls der potenzielle Anleger, die zur Identitätsfeststellung oder Überprüfung notwendigen Informationen verspätet oder gar nicht zur Verfügung stellt, kann der Fonds die Annahme des Antrags ablehnen und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. Ebenso können ausgegebene Anteile erst zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn alle Registrierungsdaten vorliegen und die Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche vollständig sind.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Antrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise abzulehnen, wobei die Zeichnungsgelder oder gegebenenfalls der Saldo dieser Gelder ohne unnötige Verzögerung durch Überweisung auf das bezeichnete Konto des Antragstellers zurückgezahlt werden, sofern dessen Identität gemäß den luxemburgischen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche ordnungsgemäß überprüft werden kann. In einem solchen Fall haften der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Ohne Bereitstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation können Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse vom betreffenden Teilfonds einbehalten werden.

Da Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Verbreitung auch auf der Anlageseite bestehen, ist der Fonds verpflichtet, bei der Durchführung von Anlagen Sorgfaltspflichtprüfungen und angemessene Sanktionslistenüberprüfungen durchzuführen. Bei Anlagegeschäften kann der Fonds jederzeit zusätzliche Dokumente anfordern, falls er dies für notwendig erachtet, und den Anlageprozess sowie damit im Zusammenhang stehende Aufträge für Transaktionen so lange zurückstellen, bis alle angeforderten Dokumente vorliegen und als zufriedenstellend beurteilt werden.

17.2 RBE (Transparenzregister) des Fonds

Der Fonds oder ein von ihm Beauftragter wird ferner dem luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer (registre des bénéficiaires effectifs, „RBE"), das gemäß dem Gesetz von 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen wurde, relevante Informationen über jeden Aktionär beziehungsweise dessen wirtschaftlich Berechtigte(n), die als wirtschaftliche Eigentümer des Fonds im Sinne der AML/CFT-Vorschriften gelten, zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden im RBE wie in den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche vorgeschrieben und unter den dort festgelegten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erkennt jeder Anleger an, dass das Versäumnis eines Aktionärs beziehungsweise dessen wirtschaftlichen Eigentümer(s), dem Fonds beziehungsweise dessen Beauftragten die entsprechenden Informationen und erforderlichen Begleitunterlagen zu ihrer Zufriedenheit vorzulegen, damit der Fonds seiner Verpflichtung, dem RBE diese Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, nachkommen kann, in Luxemburg Geldstrafen nach sich ziehen kann.

18. Weitere für Anleger verfügbare Informationen, Mitteilungen und Dokumente

Alle Publikationen werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation zur Verfügung gestellt.

Der Verkaufsprospekt, das KID, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresabschlüsse sind für die Aktionäre am Sitz des Fonds sowie bei jeder Vertriebs- und Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Sofern in bestimmten Vertriebsländern vorgeschrieben, erfolgen die Bekanntmachungen auch in einer Zeitung oder in einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Form der Veröffentlichung. Sofern nach luxemburgischen Recht vorgeschrieben, erfolgt die Veröffentlichung zudem in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls im RESA.

Die Beschreibung der Richtlinien zur Ausübung von Stimmrechten und Engagement-Aktivitäten für die Verwaltungsgesellschaft steht den Aktionären im Internet unter www.dws.com/footer/legal-resources zur Verfügung. Informationen zur erfolgten Stimmrechtsausübung und zu durchgeführten Engagement-Aktivitäten werden in aggregierter Form auf Ebene der DWS-Gesellschaften veröffentlicht, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinien fallen, einschließlich der DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft.

Zusätzliche Informationen stellt der Fonds auf Anfrage an seinem Sitz gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Verfügung.

18.1 Nettoinventarwert

Der NAV pro Anteil jeder Anteilklasse wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und ist auch am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen (falls vorhanden) oder den Vertriebsstellen während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich. Er kann zudem in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (zum

Beispiel Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen und dergleichen) veröffentlicht werden. Um Anlegern bessere Informationen zur Verfügung zu stellen und den unterschiedlichen Marktgepflogenheiten Rechnung zu tragen, kann die Verwaltungsgesellschaft auch einen Ausgabe-/Rücknahmepreis veröffentlichen, der den Ausgabeaufschlag beziehungsweise Rücknahmeabschlag berücksichtigt. Diese Informationen sind bei dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, den die Funktion der Registerstelle unterstützenden Einrichtungen oder der Vertriebsstelle an jedem Tag erhältlich, an dem diese Informationen veröffentlicht werden.

18.2 KID, Halbjahres- und Jahresberichte

Dieser Verkaufsprospekt ist eines der gesetzlichen Pflichtdokumente, zusammen und in Verbindung mit dem vorgeschriebenen KID und den Halbjahres- und Jahresberichten.

Anlegern wird empfohlen, diese Dokumente zu lesen, um sich über die Struktur, die Aktivitäten und die Anlagevorschläge des Fonds und seiner Teilfonds, in die sie investiert sind, zu informieren.

18.2.1 KID

Für jede Anteilklasse liegt ein KID vor, das mit dem entsprechenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts übereinstimmt. Das KID enthält nur die wichtigsten Elemente für die Anlageentscheidungen. Die Informationen sind in einer einheitlichen Form dargestellt, um standardisierte und konsistente Informationen in allgemein verständlicher Sprache zur Verfügung zu stellen. Das KID ist ein einzelnes Dokument in begrenzter Länge für jeden Teilfonds und jede Anteilklasse, das die Informationen in einer bestimmten Reihenfolge enthält und zum Verständnis der Art, der Merkmale, der Risiken, der Kosten und der bisherigen Wertentwicklung des Teilfonds oder der Anteilklasse beitragen soll.

18.2.2 Halbjahres- und Jahresberichte

Der Fonds erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Diese können am Sitz des Fonds eingesehen werden.

Die Finanzberichte umfassen unter anderem eine Bilanz oder eine Vermögensaufstellung, eine detaillierte Ertrags- und Aufwandsrechnung für das vergangene Geschäftsjahr oder Halbjahr, eine Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet wurden, einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Geschäftsjahres oder Halbjahres sowie Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der geprüfte Jahresbericht ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds verfügbar. Der ungeprüfte Halbjahresbericht liegt innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Geschäftshalbjahres des Fonds vor.

Diese Dokumente über den Fonds oder einen Teilfonds sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation erhältlich.

18.3 Umgang mit Beschwerden und Anfragen

Detaillierte Informationen zum Beschwerdemanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft können während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos angefordert werden.

19. Börsen und Märkte

Der Fonds kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen; derzeit macht der Fonds von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung des Fonds an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung des Fonds veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen (OTC-)Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Kurs wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS Concept ESG Blue Economy

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	31.03.2021 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World AC Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens **16:00 Ortszeit Luxemburg** an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach **16:00 Ortszeit Luxemburg** eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungsstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungsstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungsstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, TFC, XC, LD, NC, PFC, IC	EUR
	GBP D RD	GBP
	USD LCH (P), USD TFCH (P)	USD
	JPY FDQ	JPY
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, XC, GBP D RD, USD TFCH (P), PFC, IC, JPY FDQ	0%
	LC, LD, USD LCH (P)	bis zu 5%
	NC	bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, TFC, XC, LD, NC, GBP D RD, USD LCH (P), USD TFCH (P), PFC, IC, JPY FDQ	0%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, GBP D RD, USD TFCH (P), JPY FDQ	bis zu 0,75%
	LC, LD, USD LCH (P)	bis zu 1,5%
	XC	bis zu 0,35%
	NC	bis zu 2%
	PFC	bis zu 1,6%
	IC	bis zu 0,5%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, GBP D RD, IC, JPY FDQ, LC, LD, NC, PFC, TFC, USD LCH (P), USD TFCH (P), XC	0,00%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorücknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.5 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, TFC, XC, LD, NC, GBP D RD, USD LCH (P), USD TFCH (P), PFC, JPY FDQ	0,05%
	IC	0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, TFC, XC	31.03.2021
	LD	30.06.2021
	NC	15.07.2021
	GBP D RD	30.07.2021
	USD LCH (P), USD TFCH (P)	16.08.2021
	PFC	17.01.2022
	IC	28.02.2022
	JPY FDQ	22.04.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.
** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Concept ESG Blue Economy gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Concept ESG Blue Economy ist es, einen

überdurchschnittlichen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Mindestens 80% des NAV des Teilfonds werden weltweit in Aktien von Emittenten angelegt, die nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS einen Bezug zum „Blue Economy"-Sektor aufweisen. Hinsichtlich der Aufteilung des Teilfondsportfolios bezieht sich der Begriff „Blue Economy" auf Unternehmen mit Wirtschaftstätigkeiten an Land oder im Meer, die einen direkten oder indirekten Bezug zu den Meeresökosystemen haben. Die Klassifizierung dieser Unternehmen erfolgt unabhängig davon, wie hoch ihr Umsatzanteil im Sektor der Blue Economy ist. Der von dem Teilfonds verwendete Begriff „Blue Economy" ist nicht als eine nachhaltige Blue Economy zu verstehen oder so aufzufassen, dass der Teilfonds ein nachhaltiges Investitionsziel gemäß Artikel 9 SFDR verfolgt.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Im Fall eines in einen solchen Hinterlegungsschein eingebetteten Derivats muss dieses die Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Guthaben bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds, Einlagen bei Kreditinstituten sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel, wie nachstehend ausgeführt, werden insgesamt nicht mehr als 20% des Nettoteilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, unter anderem bestimmte Merkmale im Zusammenhang mit dem „Blue Economy"-Sektor, erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Nettoteilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3.1 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe p) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer Leerverkaufsposition (Short-Position) entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Nettoteilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer Long-Position entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Die in Abschnitt 3.2 Buchstabe j) festgelegte Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 3.1 Buchstabe e) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt für diesen Teilfonds.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder

(ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Concept ESG Blue Economy

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900I5KDSB46XL7O09

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewer-tung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards , Emit-tenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Ver-gleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Zudem bewirbt dieser Teilfonds bestimmte ökologische Merkmale mit Bezug zur „Blue Economy“, indem die Unternehmen als Lösungsanbieter oder Transitionskandidaten eingestuft werden. Die Verbindung zum Sektor der Blue Economy ist nicht als Bezug zu einer nachhaltigen Blue Economy zu verstehen.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels der internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen norm-bezogene Kontroversen gegen internationale Normen auftreten.

• **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.

• **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.

• **Engagement bei Lösungsanbietern und Transitionskandidaten im Sektor der „Blue Economy“**

• **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.

• **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/ oder Leben an Land,
und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/ oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolios angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
- CO2-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Nr. 9)
- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?” näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 80% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden weltweit in Aktien von Emittenten angelegt, die nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS einen Bezug zur „Blue Economy“ aufweisen. Hinsichtlich der Aufteilung des Teilfondsportfolios bezieht sich der Begriff „Blue Economy“ auf Unternehmen mit Wirtschaftstätigkeiten an Land oder im Meer, die einen direkten oder indirekten Bezug zu den Meeresökosystemen haben. Die Klassifizierung dieser Unternehmen erfolgt unabhängig davon, wie hoch ihr Umsatzanteil in der Blue Economy ist. Die Verbindung des Teilfonds zur Blue Economy ist nicht als Bezug zu einer nachhaltigen Blue Economy zu verstehen. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Guthaben bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigten.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder

Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Freedom House Status**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

a.Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr

b.Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr

c.Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr

d.Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr

e.Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr

f.Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr

g.Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%

h.Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder anderen damit verbundenen spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, Waffen mit nicht aufzuspürenden Fragmenten, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Engagement bei Lösungsanbietern und Transitionskandidaten im Sektor der „Blue Economy“

Unter den vom Teilfondsmanagement ausgewählten Unternehmen, die nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS in der „Blue Economy“ tätig sind, ermittelt das Teilfondsmanagement Unternehmen als Lösungsanbieter oder Transitionskandidaten unabhängig von ihrem Umsatzanteil in diesen Bereichen. Lösungsanbieter und Transitionskandidaten müssen mindestens 80% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

- Lösungsanbieter bieten Produkte oder Dienstleistungen, die zur Wiederherstellung, zum Schutz oder zur Erhaltung des Meeresökosystems beitragen können. Hierzu gehören beispielsweise Unternehmen aus den Bereichen Kreislaufwirtschaft (zum Beispiel Recycling, Abwasserbehandlung) und Technologien für erneuerbare Energien (zum Beispiel Solarenergie). Zusätzlich zur Klassifizierung als Lösungsanbieter führt das Teilfondsmanagement eine Prüfung durch, um Unternehmen mit schädlichen Aktivitäten auszuschließen.

- Transitionskandidaten nutzen die Meere als Ressourcen für ihre Produkte oder Dienstleistungen und/oder können das Meeresökosystem negativ beeinflussen, haben jedoch ihre Bereitschaft signalisiert, diese negativen Auswirkungen (zum Beispiel ihre THG-Emissionen) zu reduzieren. Zu den Transitionskandidaten zählen beispielsweise Unternehmen in den Sektoren Aquakultur und Fischerei, internationale Schifffahrt und Häfen sowie Meerestourismus, die nach folgenden Grundsätzen ausgewählt werden:

i. Richtlinien der UNEP FI

Die Richtlinien der Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP FI) dienen als Grundlage für die Ermittlung potenzieller Transitionskandidaten in der Blue Economy. In diesen Richtlinien werden die Risiken nachteiliger Auswirkungen auf das Meeresökosystem definiert und entsprechende Handlungsempfehlungen gegeben.

Die Transitionskandidaten werden unter Berücksichtigung der UNEP FI-Liste empfohlener Ausschlüsse für die Finanzierung einer nachhaltigen Blue Economy ausgewählt. Diese Liste enthält eine Übersicht über Aktivitäten, die aufgrund ihrer schädlichen Auswirkungen und hohen Risiken für die Meere nicht finanziert werden sollten, wie der übermäßige Einsatz von verbotenen oder schädlichen Chemikalien, antimikrobiellen Substanzen oder Pestiziden im Aquakultursektor oder die unsachgemäße Abfallentsorgung in der Schifffahrt („Prüfung auf Vermeidungskriterien“). Ergibt die Prüfung auf Vermeidungskriterien, dass das Verhalten eines Unternehmens einen der empfohlenen Ausschlüsse auslöst, wird das Unternehmen im Vorfeld aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen.

ii. Verpflichtung zur Reduzierung von Treibhausgasen (THG)

Darüber hinaus werden Transitionskandidaten nur dann berücksichtigt, wenn sie sich zur Reduzierung ihrer THG-Emissionen verpflichtet haben, beispielsweise durch eine öffentliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung eines wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionsziels, eines validierten SBTi-Ziels oder anderer THG-Reduktionsziele. Die Reduktionsverpflichtung erfolgt normalerweise auf Unternehmensebene ohne Bezugnahme auf die industriellen oder wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von Meeresressourcen. Auch wenn sich die Transitionskandidaten zur Reduzierung ihrer THG-Emissionen verpflichtet haben, hat das Fondsmanagement keine Schwellen- oder Zielwerte festgelegt, anhand derer gemessen wird, wie die negativen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme im Laufe der Zeit reduziert werden.

iii. Engagement bei ausgewählten Transitionskandidaten

Das Teilfondsmanagement führt mit einer Mindestanzahl ausgewählter Transitionskandidaten (mindestens drei) einen aktiven Dialog (Engagement) im Einklang mit den in den UNEP FI-Richtlinien dargelegten Zielen. Das Engagement wird von dem Teilfondsmanagement durchgeführt und umfasst die folgenden entsprechenden Maßnahmen:

- Entwicklung unternehmensspezifischer Kennzahlen (KPIs) und Zielvorgaben, um den Fortschritt bei zentralen Herausforderungen oder Bereichen mit Verbesserungsbedarf nach den Richtlinien der UNEP FI zu überwachen. Diese KPIs und Zielvorgaben sind speziell auf die Geschäftstätigkeiten des jeweiligen Unternehmens und ihren Bezug zum Meeresökosystem zugeschnitten.

- Pflege eines laufenden Dialogs mit den Engagement-Unternehmen und Verfolgung und Überwachung ihrer Fortschritte.

- Eskalationsmaßnahmen in bestimmten Fällen, etwa bei äußerst bedenklichen Unternehmensaktivitäten oder mangelnder Mitwirkung (hierzu zählen Maßnahmen wie Eskalationssitzungen, aktive Beteiligung und Ausübung von Aktionärsstimmrechten bei Hauptversammlungen gegen die Vorschläge der Unternehmensleitung und/oder Veräußerung als letztes Mittel), je nach Art der KPI oder Zielvorgabe und betroffenem Nachhaltigkeitsaspekt.

- **DWS Bewertung der Erlösverwendung**
  Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel ICMA Prinzipien, oder des EU-Standards für grüne Anleihen oder darauf , ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft.
  Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt wer-den, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teil-weise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften) ist Bestandteil der Bewertung von Normverstößen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?” zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen liegt bei 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die Zielfonds sind, nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

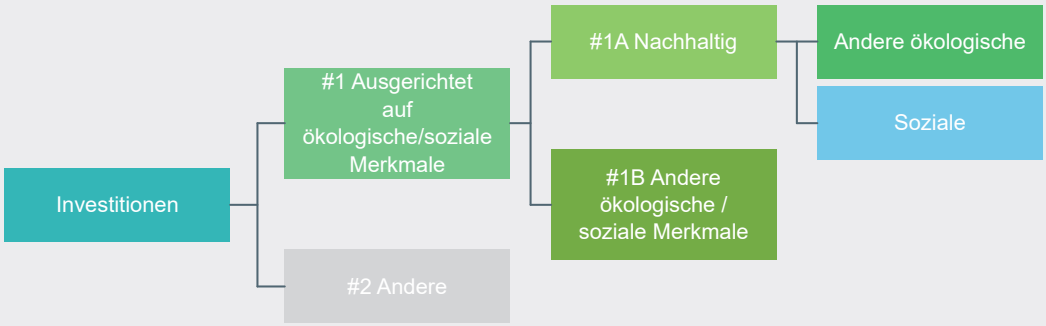

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

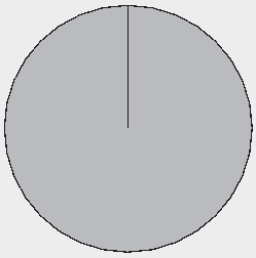

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

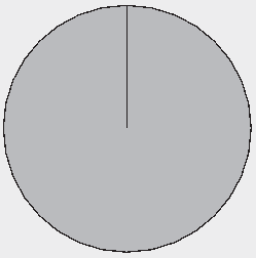

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen liegt bei 1% des Netto-Teilfondsvermögens.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20%des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die Zielfonds sind, für die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich. Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (mit Wirkung vom 21. Mai 2025) und der Einstufung durch Freedom House (soweit zutreffend) im Einklang stehen.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU2306921490/ sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Concept Institutional Fixed Income

Anlegerprofil	Die Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die bereit und in der Lage sind, in einen Teilfonds mit mittlerer Risikoeinstufung zu investieren. Die Einstufung „mittleres Risiko" gilt für Teilfonds, bei denen sich das Risiko von Kapitalverlusten aus der mittleren inneren Volatilität der jeweiligen Anlageklassen und/oder aus dem teilweisen Kapitalschutz des Teilfonds ergibt.
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	10.12.2019 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Synthetic 40Y Bond Zero Coupon
Hebelwirkung	Bis zum achtfachen Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Der NAV jeder Anteilklasse wird an jedem Geschäftstag auf Basis des Schlusskurses der („Bewertungstag") zugrunde liegenden Wertpapiere und Transaktionen berechnet, aus denen sich das Referenzportfolio zusammensetzt. Demzufolge wird der NAV pro Anteil jeder Anteilklasse täglich an dem Geschäftstag veröffentlicht, der dem jeweiligen für die Berechnung des NAV herangezogenen Geschäftstag folgt. Zeichnungen und Rücknahmen sind jedoch nur im Hinblick auf jeden Transaktionstag möglich. Ein Geschäftstag ist ein Tag, mit Ausnahme von Samstag oder Sonntag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Großherzogtum Luxemburg, Frankfurt, New York und London geöffnet sind und Zahlungen abwickeln und auch jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist. Transaktionstag ist jeder Tag eines jeden Kalendermonats unmittelbar nach dem Auflegungsdatum und sofern dieser Tag ein Geschäftstag ist. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, ist der unmittelbar folgende Geschäftstag der entsprechende Transaktionstag. Die Anleger werden auf den geltenden Ausgabeaufschlag nach Ablauf der Zeichnungsfrist und den Rücknahmeabschlag (nachstehend aufgeführt) hingewiesen.
Verlängerung der Kündigungsfrist	Dieser Teilfonds kann eine Verlängerung der Kündigungsfrist anwenden, wie in Abschnitt 11.4 „Verlängerung der Kündigungsfrist" näher erläutert.
Orderannahme („Annahmeschluss für Rücknahmen und Zeichnungen")	Für jede Anteilklasse: 15:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) vier Geschäftstage vor dem entsprechenden Transaktionstag. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, ist der unmittelbar folgende Geschäftstag der Stichtag. Aufträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden auf den darauffolgenden Transaktionstag verschoben und zu dem für diesen Transaktionstag berechneten NAV pro Anteil ausgeführt. Ein Anlass für eine vorzeitige Rücknahme ergibt sich, falls (i) die OTC-Swapgeschäfte mit der Swap-Gegenpartei beendet werden oder (ii) der NAV des Teilfonds den Mindest-NAV unterschreitet. Bei Eintritt eines solchen Falls kann der Verwaltungsrat die Rücknahme sämtlicher dann in Umlauf befindlichen Anteile beschließen, und der Teilfonds wird geschlossen. Der Mindest-NAV für eine Anteilklasse beträgt 50.000.000,– EUR. Insofern behält sich die Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der NAV pro Anteil einer Anteilklasse den Mindest-NAV für eine Anteilklasse unterschreitet, das Recht vor, die betreffende Anteilklasse (und gegebenenfalls den Teilfonds) zu schließen und eine Abschlusszahlung zum NAV pro Anteil am offiziellen Closing-Stichtag der jeweiligen Anteilklasse an die Aktionäre zu leisten. Die Aktionäre sind von einer solchen Schließung der Anteilklasse mindestens sechs Monate vorher in Kenntnis zu setzen. Zur Klarstellung: Die Aktionäre der betreffenden Anteilklasse tragen unter Umständen die zusätzlichen Handelskosten, die mit der Auflösung des maßgeblichen Referenzportfolios infolge der Schließung dieser Anteilklasse verbunden sind. Diese Kosten spiegeln sich im jeweiligen NAV wider.
Abrechnungsstichtag	Zwei Geschäftstage vor dem entsprechenden Transaktionstag.
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik mit vollständig kapitalgedeckten Swaps.

Swap-Gegenparteien	Deutsche Bank AG und andere erstklassige Finanzinstitute, die für den Abschluss von Derivatekontrakten von dem Teilfonds jeweils benannt werden können.
Expense Cap	-

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	I4D, I6D, I7D	EUR
Auflegungsdatum	I4D	15.05.2013*
	I6D	01.06.2015*
	I7D	18.02.2016*

* Erstauflegungsdatum der Anteilklassen des verschmolzenen Teilfonds DB Platinum IV Institutional Fixed Income

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Concept Institutional Fixed Income (der „Teilfonds") gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen dieses Besonderen Teils. Bei Abweichungen zwischen dem Allgemeinen Teil und dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ist der Besondere Teil maßgebend.

Spezifische für den Teilfonds maßgebliche Informationen sowie bestimmte Begriffe, die in diesem speziellen Abschnitt des Verkaufsprospekts verwendet werden, werden nachfolgend im Abschnitt „Allgemeine für den Teilfonds DWS Concept Institutional Fixed Income maßgebliche Informationen" dargestellt.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds gilt als „Teilfonds mit indirekter Anlagepolitik" (wie nachfolgend im Abschnitt „Allgemeine Informationen über indirekte Investmentfonds" beschrieben).

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anteilinhabern in Abhängigkeit von der Anteilklasse, in die der Anleger investiert hat, bis zum Laufzeitende der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds fest oder variabel verzinste Erträge zu bieten. Außerdem strebt der Teilfonds an, den Anteilinhabern zum Laufzeitende jeder relevanten Anteilklasse eine abschließende Auszahlung zukommen zu lassen. Das Laufzeitende des Teilfonds entspricht dem spätesten Fälligkeitstermin der Anteilklassen und hängt vom Fälligkeitstermin des Schuldtitels mit der längsten Laufzeit ab, der im Vergleichsvermögen enthalten ist, wie nachstehend ausführlicher beschrieben. Die Art und Häufigkeit der an die Anleger ausgeschütteten Erträge sind nachstehend im Abschnitt „Dividendeninformationen" erläutert. Die abschließende Auszahlung ist nachstehend im Abschnitt „Weitere Informationen in Bezug auf die Anteilklassen" dargelegt.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Zur Erreichung dieses Anlageziels investiert der Teilfonds einen Teil oder sämtliche Nettoerlöse aus jeder Ausgabe von Anteilen in ein oder mehrere Swapgeschäft(e), die zu marktüblichen Konditionen mit der Swap-Gegenpartei ausgehandelt werden (das „OTC-Swapgeschäft"), und tauscht die investierten Nettoerlöse gegen die Wertentwicklung eines Referenzportfolios. Das „Referenzportfolio" für jede Anteilklasse wird durch die kombinierte Anlage in folgende Vermögenswerte definiert:

(i) „Referenzanlagen", bei denen es sich um fiktive Schuldtitel handelt, die von (i) Finanzinstituten oder Unternehmen und/oder (ii) souveränen Staaten, bei denen es sich um OECD-Mitgliedstaaten handelt, und/oder supranationalen Organisationen beziehungsweise Rechtsträgern und/oder ihren Gebietskörperschaften sowie (iii) Zweckgesellschaften begeben wurden, die in unter (i) genannte Schuldtiteln investieren und/oder bei denen es sich um (iv) Bareinlagen bei Finanzinstituten mit Investment-Grade-Rating oder einem vergleichbaren langfristigen Bonitätsrating und/oder (v) sonstige vom Verwaltungsrat nach dessen eigenem Ermessen bestimmte Vermögenswerte handelt, vorausgesetzt, diese Anlagen erfolgen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen. Die anfängliche Zusammensetzung des Vergleichsvermögens ist nachstehend im Abschnitt „Weitere Informationen in Bezug auf die Anteilklassen" dargelegt.

(ii) Ein weiteres fiktives oder mehrere weitere fiktive OTC-Swapgeschäfte in Bezug auf Referenzanlagen (der/die „Asset-Swap(s)"). Die Auswahl des/der Asset-Swaps erfolgt in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen. Der Zweck des/der Asset-Swaps ist es, die erwarteten Erträge und die erwartete Wertentwicklung der Referenzanlagen gegen die jeweiligen Dividendenzahlungen einer jeweiligen Anteilklasse, wie weiter unten unter „Dividendeninformationen" ausgeführt, einzutauschen und die Referenzanlagen gegen Währungsrisiken abzusichern, sollten die Referenzanlagen auf eine andere Währung als die jeweilige Anteilklasse lauten. Der Asset-Swap kann einen Schutz gegen das mit den Referenzanlagen verbundene Emittentenrisiko einschließen. Die Konditionen eines solchen Schutzes werden, sofern zutreffend, nachstehend im Abschnitt „Weitere Informationen in Bezug auf die Anteilklassen" dargelegt.

Für jede einzelne Anteilklasse kann der Gesamt-Marktwert der Referenzanlagen größer sein als der Nettoinventarwert der entsprechenden einzelnen Anteilklasse, und zwar um einen Koeffizienten kleiner als zwei (nachfolgend der „MTM-Multiplikationsfaktor"). Der dem Teilfonds entstehende Verlust in Zusammenhang mit dem entsprechenden Referenzportfolio wird jedoch unter dem NAV dieser entsprechenden einzelnen Anteilklasse liegen oder diesem entsprechen.

Die Zusammensetzung des Referenzportfolios soll bis zum Fälligkeitstermin des Schuldtitels mit der kürzesten Laufzeit (nachfolgend der „erste Fälligkeitstermin") der jeweiligen Anteilklasse unverändert bleiben. Die Zusammensetzung wird jedoch geändert, sofern der Verwaltungsrat:

(i) gesetzlich verpflichtet ist, eine solche Änderung vorzunehmen; oder

(ii) mit der Swap-Gegenpartei und den Anteilinhabern eine solche Änderung vereinbart.

In beiden Fällen trägt der Teilfonds unter Umständen die mit einer solchen Änderung verbundenen jeweiligen Handelskosten.

Am oder um den Fälligkeitstermin einer Referenzanlage, bei der es sich um einen Schuldtitel handelt, werden die Nettorückzahlungsbeträge dieser fälligen Schuldtitel innerhalb des Referenzportfolios synthetisch in besicherte Geldmarktgeschäfte mit der Swap-Gegenpartei reinvestiert, um zu den jeweiligen Tageszinssätzen Gewinne am Geldmarkt zu erzielen.

Der Teilfonds trägt in Bezug auf die Referenzanlagen jederzeit das Emittentenrisiko. Der Teilfonds trägt in Bezug auf die OTC-Swapgeschäfte jederzeit das Kontrahentenrisiko (das mit der Erfüllung der Verpflichtungen durch die Gegenpartei verbunden ist).

Die OTC-Swapgeschäfte werden, zusammen mit Gebühren und Kosten des Teilfonds, gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Bestimmungen zur Ermittlung des NAV des Teilfonds an jedem Bewertungstag bewertet.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Anteilen von OGAW oder anderen OGA.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die Beteiligung an umstrittenen Sektoren und das Engagement in umstrittenen Waffen.

Das eigene Softwaretool zieht die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen heran, um daraus Gesamtbewertungen abzuleiten, die auf den aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätzen oder dem Grad des Engagements des Emittenten in umstrittenen Waffen basieren. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Investition ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds), mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-) finanziert werden). Ebenso werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung, ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos). Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds nutzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Bei Anwendung der in den Abschnitten 3.2 unter c) und d) im Kapitel „Anlagegrenzen" festgelegten Anlagegrenzen auf die OTC-Swapgeschäfte ist auf das Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial hinzuweisen. Der Fonds reduziert das gesamte Kontrahentenrisiko der OTC-Swapgeschäfte des Teilfonds, indem er die Swap-Gegenpartei zur Stellung von Sicherheiten veranlasst, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegeben und darüber hinaus im Abschnitt „Abschluss von OTC-Derivategeschäfte im Namen des indirekten Investmentfonds" beschrieben (siehe unten „Allgemeine Informationen über indirekte Investmentfonds"). Zusätzlich zu den im Abschnitt „Allgemeine Informationen über indirekte Investmentfonds" aufgeführten Vermögenswerten können die Vermögenswerte, die als Sicherheit für den Teilfonds eingesetzt werden können, Barmittel in AUD, CAD, DKK, NZD, NOK, GBP, SEK und CHF mit einem prozentualen Bewertungsanteil von 100% umfassen. Die (eventuell) durch die Stellung von Sicherheiten durch die Swap-Gegenpartei entstandenen Kosten trägt der Teilfonds. Diese Kosten entsprechen (i) in Bezug auf Barmittel den Nettofinanzierungskosten der Swap-Gegenpartei (d. h. den Bruttofinanzierungskosten vermindert um die auf dem Konto, auf dem die Sicherheiten hinterlegt sind, verdiente Vergütung) und (ii) in Bezug auf Wertpapiere den Finanzierungskosten für die Swap-Gegenpartei für diese Wertpapiere und werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Sofern das Netto-Kontrahentenrisiko des Teilfonds (berechnet als Differenz zwischen den von der Swap-Gegenpartei eingesetzten Sicherheiten und dem gesamten Kontrahentenrisiko der OTC-Swapgeschäfte) die zwischen dem Teilfonds und der Swap-Gegenpartei vereinbarten Grenzwerte überschreitet, kann der Teilfonds zur Lieferung von Barmitteln als Sicherheit an die Swap-Gegenpartei verpflichtet sein. Dies kann eintreten, wenn der Marktwert der eingesetzten Sicherheiten den Marktwert des Referenzportfolios übersteigt.

Wenn der Teilfonds OTC-Derivate und/oder Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung abschließt, können die Sicherheiten gemäß den Bestimmungen im Abschnitt 3.12.3 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu 100% aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem einzelnen Staat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, sofern (i) sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen umfassen und (ii) der Wert (vor Anwendung des Bewertungsprozentsatzes) einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des NAV des Teilfonds beträgt. Zulässige Emittenten sind unter anderem Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Kanada, Luxemburg, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz, die USA und das Vereinigte Königreich, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität, der Europäische Stabilitätsmechanismus, die Europäische Investitionsbank und die Europäische Union, sofern der Emittent ein langfristiges Rating von mindestens Investment Grade aufweist.

Die Aufnahme von Fremdmitteln durch den Fonds für Rechnung eines Teilfonds ist auf 10% des NAV dieses Teilfonds beschränkt und steht unter dem Vorbehalt, dass diese Fremdmittelaufnahme vorübergehend erfolgt. Die Fremdmittelaufnahme darf nur aus Liquiditätsgründen (z. B. zur Deckung von Fehlbeträgen aufgrund abweichender Abwicklungsdaten bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von einem Dienstleistungsanbieter zustehenden Gebühren) und/oder zu Anlagezwecken erfolgen. Die

Vermögenswerte dieses Teilfonds können für eine solche Aufnahme von Fremdmitteln in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Artikel 181 Absatz 5 des Gesetzes von 2010 als Sicherheit belastet werden.

Derivate können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Beim Einsatz solcher derivativen Instrumente kann der Teilfonds selbst wirtschaftlich gehebelt und damit dem Risiko ausgesetzt sein, dass jeder Wertverlust von Vermögenswerten, in Bezug auf die der Teilfonds im Rahmen der derivativen Instrumente ein Exposure aufweist, größer ist als die im Rahmen der derivativen Instrumente durch den Teilfonds zu leistenden Zahlungen. Dies kann einen beschleunigten Rückgang des NAV des Teilfonds zur Folge haben, wobei das mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten einhergehende Gesamt-Exposure nie höher als der NAV des Teilfonds ist.

Der Teilfonds weist ein vorgegebenes Auszahlungsprofil auf. Daher werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Informationen über indirekte Investmentfonds" und insbesondere den Abschnitt „Zuvor abgeschlossene Sicherungsgeschäfte (Pre-Hedging-Vereinbarungen") hingewiesen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken" dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet. Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark").

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Achtfache des Teilfondsvermögens beträgt. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Dividendeninformationen

Für jede Anteilklasse des Teilfonds ist die Ausschüttung von Dividenden nach Maßgabe einer vorher festgelegten Jahresrate (dem „Dividendensatz") an vorher festgelegten Dividendenterminen (jeder einzelne ein Dividendenzahltag) beabsichtigt, wobei die Jahresrate auf den maßgeblichen Erstausgabepreis angewendet wird und die Auszahlung in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilklasse erfolgt.

Der Dividendensatz ist fix oder variabel, und die Auszahlung erfolgt an jedem Jahrestag des Dividendenstichtags bis zum Laufzeitende der jeweiligen Anteilklasse und mit einer Häufigkeit die der Häufigkeit der Dividendenzahlung entspricht. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, dann gilt der unmittelbar folgende Geschäftstag als Dividendenzahltag.

Die Dividendenzahlung erfolgt auf Grundlage des Dividendensatzes und der maßgeblichen Dividendenperiode, welches der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dividendenzahltagen ist (die erste Dividendenperiode ist der Zeitraum zwischen dem Auflegungsdatum und dem ersten Dividendenstichtag).

Der „Dividendenstichtag" wird für jede Anteilklasse unter dem Abschnitt „Weitere Informationen in Bezug auf die Anteilklassen" bekanntgegeben und kann auf Beschluss des Verwaltungsrats mit entsprechender Mitteilung an die jeweiligen Anteilinhaber geändert werden.

Zusätzlich kann der Verwaltungsrat jeweils nach Absprache mit den Anteilinhabern die Erklärung und Zahlung zusätzlicher Dividenden beschließen.

Zusätzliche Risikofaktoren („Besondere Risikohinweise")

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts dargelegten Risiken gibt es möglicherweise weitere von einem potenziellen Anleger zu berücksichtigende Risiken, die für seine besondere Situation oder allgemein von Bedeutung sind. Anleger sollten unter anderem die folgenden besonderen Risikohinweise beachten:

Anleger, die Anteile nach dem Auflegungsdatum zeichnen und diese Anteile vor Laufzeitende zurückgeben, tragen zudem die Kosten und Risiken aus:

(i) Kredit- und Liquiditätsrisiken gegenüber dem Vergleichsvermögen;

(ii) Handelskosten;

(iii) dem verbleibenden Wechselkursrisiko in Bezug auf die Kosten des Teilfonds für solche Vergleichsvermögen, die nicht auf die jeweilige Referenzwährung der Anteilklasse lauten;

(iv) verbleibenden Inflationsrisiken – sofern das Vergleichsvermögen inflationsgebundene Schuldtitel enthält – die aufgrund der Kostenunterschiede zwischen dem Engagements in inflationsgebundene Schuldtitel und der Absicherung dieses Engagements über OTC-Swapgeschäfte bestehen. Solche Risiken entstehen, wenn der abgezinste Wert aller inflationsgeschützten Cashflows aus einem inflationsgebundenen Schuldtitel vom Kurs des betreffenden Schuldtitels abweicht. Dieses „Basis"-Risiko entsteht aus einer Reihe von Gründen wie beispielsweise Marktangebots- und -nachfragefaktoren sowie Liquidität;

(v) Veränderungen in der Marktwahrnehmung des mit den Referenzanlagen innerhalb des Referenzportfolios der jeweiligen Anteilklasse verbundenen Kreditrisikos (d. h. der Bonität der Emittenten dieser Referenzanlagen). Nimmt der Markt eine Verschlechterung dieser Bonität wahr, dann ist der Wert der Anteile des Teilfonds wahrscheinlich niedriger; und

(vi) Risiken im Zusammenhang mit den Vermögenswerten, die dem durch die Zahlung der Dividenden gebildeten Engagement zugrunde liegen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der vorstehend genannten Kosten und Risiken aufgrund des MTM-Multiplikationsfaktors vor dem Fälligkeitsdatum verstärkt zutage treten können. Dementsprechend kann der Wert der jeweiligen Anteilklasse schneller steigen oder fallen, als dies bei einem MTM-Multiplikationsfaktor von 1 (eins) der Fall wäre.

Anleger sollten beachten, dass beim Ausfall eines Emittenten von Referenzanlagen der Wert des OTC-Swapgeschäfts gegenüber dem maßgeblichen Referenzportfolio sinkt. Daher hängt die Zahlung des Dividendensatzes sowie der abschließenden Auszahlung durch den Teilfonds von der Erfüllung der Verpflichtungen jedes Emittenten ab.

Gemäß den Bedingungen des Besicherungsanhangs (Credit Support Annex) des ISDA-Vertrages oder entsprechender Rahmenverträge für Derivategeschäfte, die der Fonds mit der Deutsche Bank AG in Bezug auf den Teilfonds abgeschlossen hat, wird die Swap-Gegenpartei Sicherheiten für die für jede Anteilklasse abgeschlossenen OTC-Swapgeschäfte stellen. Diese Sicherheiten können die Referenzanlagen einschließen. Da die Sicherheiten für alle Anteilklassen zusammen gestellt werden, besitzen die Anleger im Falle des Ausfalls der Swap-Gegenpartei einen anteiligen Anteil an den für alle Anteilklassen eingesetzten Sicherheiten und können infolgedessen danach ein Engagement in Referenzanlagen anderer Anteilklassen besitzen. Die anteilige Eigentümerschaft basiert auf dem relativen Marktwert der separaten OTC-Swapgeschäfte, und damit dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse, zum Zeitpunkt des Ausfalls der Swap-Gegenpartei.

Die Anleger sollten beachten, dass die im Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren" des Verkaufsprospekts beschriebenen allgemeinen

Risiken auch für die Referenzanlagen für die Zwecke dieses speziellen Abschnitts zur Anwendung kommen sollten.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds (oder seine Anteilklassen) weder einen Kapitalschutz noch eine Kapitalgarantie bietet und dass der in den Teilfonds investierte Betrag eines Anlegers nicht garantiert oder abgesichert ist. Anleger dieses Teilfonds sollten darauf vorbereitet und in der Lage sein, Verluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals zu tragen. Außerdem tragen Anleger sämtliche Risiken in Verbindung mit dem Vergleichsvermögen, wie im Abschnitt 4 dargelegt.

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anteilklassen

Anteilklasse	I4D
Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN)	A0NGCC
ISIN	LU0441707956
Erstausgabepreis	100.000,– EUR
Mindestbetrag für die Erstzeichnung	1 Anteil
Mindestbetrag für die Folgezeichnung	1 Anteil
Dividendenstichtag	30. April 2014
Häufigkeit der Dividendenzahlung	Jährlich
Dividendensatz	(i) Bis zu einem Termin am oder nach dem ersten Fälligkeitstag (der „Swaption-Schlusstag") wird der Dividendensatz, dessen Höhe der Summe aus einem variablen Kupon und einem fixen Kupon entspricht, jährlich gezahlt: Der variable Kupon spiegelt die variable Auszahlung einer Reihe von EUR-Zinsswaptions wider, die sich auf langfristige Zinssätze beziehen (die „Swaptions"). Die Fälligkeit der Swaptions darf nicht über den Swaption-Schlusstag hinausgehen. Zur Klarstellung: Der variable Kupon darf nicht negativ sein. Im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds sind diese Swaptions in die Asset-Swaps eingebettet. Bei dem fixen Kupon handelt es sich um einen festen Zinssatz von mindestens 0%, der zu dem variablen Kupon hinzuaddiert wird. (ii) Nach dem Swaption-Schlusstag wird der Dividendensatz halbjährlich ausgezahlt und entsprechend den geltenden Geldmarktsätzen festgelegt: **Die Zahlung der Kupons erfolgt rückwirkend auf Basis des Actual/Actual-Tagequotienten bis zum Swaption-Schlusstag und danach auf Basis des Actual/360-Tagequotienten.** Der Dividendensatz und die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens können geändert werden, sofern sich der Verwaltungsrat mit der Swap-Gegenpartei und den Anteilinhabern der Anteilklasse I4D, wie unter „Anlageziel und Anlagepolitik" beschrieben, auf eine solche Änderung verständigt. Zur Klarstellung: Der Verwaltungsrat wird den Fälligkeitstermin nur in Übereinstimmung mit allen Anteilinhabern festlegen. Weitere Einzelheiten zum Dividendensatz und der Zusammensetzung des Vergleichsvermögens werden den Anlegern auf der Internetseite www.dws.com/fundinformation zur Verfügung gestellt.
Abschließende Auszahlung	Entspricht der Summe der maßgeblichen anfänglichen Anleihe-Baranlagebeträge der Referenzanlagen am Fälligkeitstag der Anteilklasse (die dem nachstehend aufgeführten „EUR-Nennbetrag des Swap" entsprechen). Anleger sollten beachten, dass die abschließende Auszahlung durch den Teilfonds von der Erfüllung der Verpflichtungen jedes Emittenten innerhalb des Vergleichsvermögens abhängig ist.

Anfängliche Zusammensetzung des Referenzvermögens (in Bezug auf das verwaltete Vermögen der jeweiligen Anteilklasse)

Referenzanlage	Kennung	EUR-Nennbetrag des Swap	Laufzeitende	Nennbetrag der Anleihe (EUR)
FR TREAS. Apr-2029	FR0010810218	2.000.000	25.4.2029	2.000.000
FR TREAS. Okt-2032	FR0010809996	3.000.000	25.10.2032	3.000.000
FR TREAS. Okt-2035	FR0010809483	5.000.000	25.4.2035	5.000.000
FR TREAS. Mär-2028	BE0008063126	2.000.000	28.3.2028	2.000.000
FR TREAS. Mär-2032	BE0008067168	3.000.000	28.3.2032	3.000.000
FR TREAS. Mär-2035	BE0008071202	5.000.000	28.3.2032	5.000.000

Verwaltungsvergütung per annum[1)]	0,05%
Pauschalgebühr per annum[2)]	Bis zu 0,15%
Ausgabeaufschlag nach Ablauf der Zeichnungsfrist [3)]	Bis zu 5,00%
Umtauschgebühr[4)]	Bis zu 1%
Rücknahmeabschlag	Der Rücknahmeabschlag entspricht den Handelskosten, die durch die entsprechende Auflösung eines Teils oder aller innerhalb des Referenzportfolios eingegangenen fiktiven Positionen in Bezug auf das jeder Anteilklasse zugeordnete Referenzportfolio entstehen. Die Anteilinhaber werden über eine etwaige Rücknahmegebühr vor deren Anwendung unterrichtet.

1) Die Verwaltungsvergütung, deren Betrag an die Verwaltungsgesellschaft fließt, fällt an jedem Kalendertag an und wird an jedem Bewertungstag auf Grundlage eines Prozentsatzes (der maximal anzuwendende Prozentsatz, der in der vorstehenden Tabelle genannt ist) berechnet, der auf den Erstausgabepreis angewendet und mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilklasse multipliziert und in der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückt wird.

2) Bei der Pauschalgebühr jeder Anteilklasse handelt es sich um einen maximalen Prozentsatz, der an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Erstausgabepreises jeder Anteilklasse berechnet und in der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückt wird. Die Taxe d'Abonnement ist in der Pauschalgebühr enthalten. Einzelheiten sind dem nachstehenden Abschnitt „Allgemeine Informationen bezüglich der Pauschalgebühr" zu entnehmen.

Anteilklasse	I6D
Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN)	A14NDR
ISIN	LU1181617348
Erstausgabepreis	100.000,– EUR
Mindestbetrag für die Erstzeichnung	1 Anteil
Mindestbetrag für die Folgezeichnung	1 Anteil
Dividendenstichtag	30.4.2016
Häufigkeit der Dividendenzahlung	Jährlich
Dividendensatz	(i) Bis zu einem Termin am oder nach dem ersten Fälligkeitstag (der „Swaption-Schlusstag") wird der Dividendensatz, dessen Höhe der Summe aus einem variablen Kupon und einem fixen Kupon entspricht, jährlich gezahlt: Der variable Kupon spiegelt die variable Auszahlung einer Reihe von EUR-Zinsswaptions wider, die sich auf langfristige Zinssätze beziehen (die „Swaptions"). Die Fälligkeit der Swaptions darf nicht über den Swaption-Schlusstag hinausgehen. Zur Klarstellung: Der variable Kupon darf nicht negativ sein. Im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds sind diese Swaptions in die Asset-Swaps eingebettet. Bei dem fixen Kupon handelt es sich um einen festen Zinssatz von mindestens 0%, der zu dem variablen Kupon hinzuaddiert wird. (ii) Nach dem Swaption-Schlusstag wird der Dividendensatz halbjährlich ausgezahlt und entsprechend den geltenden Geldmarktsätzen festgelegt: **Die Zahlung der Kupons erfolgt rückwirkend auf Basis des Actual/Actual-Tagequotienten bis zum Swaption-Schlusstag und danach auf Basis des Actual/360-Tagequotienten.** Der Dividendensatz und die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens können geändert werden, sofern sich der Verwaltungsrat mit der Swap-Gegenpartei und den Anteilinhabern der Anteilklasse I6D, wie unter „Anlageziel und Anlagepolitik" beschrieben, auf eine solche Änderung verständigt. Zur Klarstellung: Der Verwaltungsrat wird den Fälligkeitstermin nur in Übereinstimmung mit allen Anteilinhabern festlegen. Weitere Einzelheiten zum Dividendensatz und der Zusammensetzung des Vergleichsvermögens werden den Anlegern auf der Internetseite www.dws.com/fundinformation zur Verfügung gestellt.
Abschließende Auszahlung	Entspricht der Summe der maßgeblichen anfänglichen Anleihe-Baranlagebeträge der Referenzanlagen am Fälligkeitstag der Anteilklasse (die dem nachstehend aufgeführten „EUR-Nennbetrag des Swap" entsprechen). Anleger sollten beachten, dass die abschließende Auszahlung durch den Teilfonds von der Erfüllung der Verpflichtungen jedes Emittenten innerhalb des Vergleichsvermögens abhängig ist.

Anfängliche Zusammensetzung des Referenzvermögens (in Bezug auf das verwaltete Vermögen der jeweiligen Anteilklasse)

Referenzanlage	Kennung	EUR-Nennbetrag des Swap	Laufzeitende	Nennbetrag der Anleihe (EUR)
EFSF Feb-2045	EU000A1G0DD4	19.390.000	17.2.2045	19.390.000
FR TREAS. Apr-2060	FR0010870956	29.280.000	25.4.2060	29.280.000
DE TREAS. Aug-2046	DE0001102341	19.200.000	15.8.2046	19.200.000
BE TREAS. Jun-2045	BE0000331406	28.450.000	22.6.2045	28.450.000
NL TREAS. Jan-2047	NL0010721999	22.370.000	15.1.2047	22.370.000
FR TREAS. Mai-2045	FR0011461037	19.760.000	25.5.2045	19.760.000

Verwaltungsvergütung per annum[1)]	0,05%
Pauschalgebühr per annum[2)]	Bis zu 0,15%
Ausgabeaufschlag nach Ablauf der Zeichnungsfrist [3)]	Bis zu 5,00%
Umtauschgebühr[4)]	Bis zu 1%
Rücknahmeabschlag	Der Rücknahmeabschlag entspricht den Handelskosten, die durch die entsprechende Auflösung eines Teils oder aller innerhalb des Referenzportfolios eingegangenen fiktiven Positionen in Bezug auf das jeder Anteilklasse zugeordnete Referenzportfolio entstehen. Die Anteilinhaber werden über eine etwaige Rücknahmegebühr vor deren Anwendung unterrichtet.

3) Bei dem Ausgabeaufschlag nach Ablauf der Zeichnungsfrist sowie dem Rücknahmeabschlag, dessen Betrag an die Swap-Gegenpartei fließt, handelt es sich um einen Prozentsatz, der auf Grundlage der Handelskosten ermittelt wird, die beim Kauf oder Verkauf der Titel des Referenzportfolios an den Märkten anfallen. Er basiert auf dem Erstausgabepreis der jeweiligen Anteilklasse.

4) Bei der Umtauschgebühr, deren Betrag an die jeweilige Vertriebsstelle fließt, handelt es sich um einen maximalen Prozentsatz, der auf Grundlage des NAV der Anteile berechnet wird, die der Anteilinhaber umtauschen möchte. Die Umtauschgebühr gilt erst ab einschließlich 1. November 2009.

) Der Verwaltungsrat legt die endgültigen Konditionen (die „endgültigen Konditionen") für jede Anteilklasse unmittelbar vor der Auflegung der jeweiligen Anteilklasse fest und passt dieses Dokument an, wie von „)" angegeben. Eine solche Anpassung erfolgt in Übereinstimmung mit der Erstgenehmigung der CSSF und bedarf infolgedessen keiner neuen amtlichen Genehmigung der CSSF.

Anteilklasse	I7D
Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN)	A14NDS
ISIN	LU1181618742
Erstausgabepreis	100.000,– EUR
Mindestbetrag für die Erstzeichnung	1 Anteil
Mindestbetrag für die Folgezeichnung	1 Anteil
Dividendenstichtag	30.4.2016
Häufigkeit der Dividendenzahlung	Jährlich
Dividendensatz	(i) Bis zu einem Termin am oder nach dem ersten Fälligkeitstag (der „Swaption-Schlusstag") wird der Dividendensatz, dessen Höhe der Summe aus einem variablen Kupon und einem fixen Kupon entspricht, jährlich gezahlt: Der variable Kupon spiegelt die variable Auszahlung einer Reihe von EUR-Zinsswaptions wider, die sich auf langfristige Zinssätze beziehen (die „Swaptions"). Die Fälligkeit der Swaptions darf nicht über den Swaption-Schlusstag hinausgehen. Zur Klarstellung: Der variable Kupon darf nicht negativ sein. Im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds sind diese Swaptions in die Asset-Swaps eingebettet. Bei dem fixen Kupon handelt es sich um einen festen Zinssatz von mindestens 0%, der zu dem variablen Kupon hinzuaddiert wird. (ii) Nach dem Swaption-Schlusstag wird der Dividendensatz halbjährlich ausgezahlt und entsprechend den geltenden Geldmarktsätzen festgelegt: **Die Zahlung der Kupons erfolgt rückwirkend auf Basis des Actual/Actual-Tagequotienten bis zum Swaption-Schlusstag und danach auf Basis des Actual/360-Tagequotienten.** Der Dividendensatz und die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens können geändert werden, sofern sich der Verwaltungsrat mit der Swap-Gegenpartei und den Anteilinhabern der Anteilklasse I7D, wie unter „Anlageziel und Anlagepolitik" beschrieben, auf eine solche Änderung verständigt. Zur Klarstellung: Der Verwaltungsrat wird den Fälligkeitstermin nur in Übereinstimmung mit allen Anteilinhabern festlegen. Weitere Einzelheiten zum Dividendensatz und der Zusammensetzung des Vergleichsvermögens werden den Anlegern auf der Internetseite www.dws.com/fundinformation zur Verfügung gestellt.
Abschließende Auszahlung	Entspricht der Summe der maßgeblichen anfänglichen Anleihe-Baranlagebeträge der Referenzanlagen am Fälligkeitstag der Anteilklasse (die dem nachstehend aufgeführten „EUR-Nennbetrag des Swap" entsprechen). Anleger sollten beachten, dass die abschließende Auszahlung durch den Teilfonds von der Erfüllung der Verpflichtungen jedes Emittenten innerhalb des Vergleichsvermögens abhängig ist.

Anfängliche Zusammensetzung des Referenzvermögens (in Bezug auf das verwaltete Vermögen der jeweiligen Anteilklasse)

Referenzanlage	Kennung	EUR-Nennbetrag des Swap	Laufzeitende	Nennbetrag der Anleihe (EUR)
EIB 1 3/4 09/15/45	XS1107247725	22.500.000	15.9.2045	19.895.000
ESM 1 3/4 10/20/45	EU000A1U9902	12.000.000	20.10.2045	10.826.000
EFSF 1.2 02/17/45	EU000A1G0DD4	25.500.000	17.2.2045	26.339.000
BGB 3 3/4 06/22/45	BE0000331406	37.500.000	22.6.2045	24.439.000
NETHER 2 3/4 01/15/47	NL0010721999	15.000.000	15.1.2047	10.464.000
FRTR 3 1/4 05/25/45	FR0011461037	22.500.000	25.5.2045	15.957.000

Verwaltungsvergütung per annum[1)]	0,05%
Pauschalgebühr per annum[2)]	Bis zu 0,15%
Ausgabeaufschlag nach Ablauf der Zeichnungsfrist [3)]	Bis zu 5,00%
Umtauschgebühr[4)]	Bis zu 1%
Rücknahmeabschlag	Der Rücknahmeabschlag entspricht den Handelskosten, die durch die entsprechende Auflösung eines Teils oder aller innerhalb des Referenzportfolios eingegangenen fiktiven Positionen in Bezug auf das jeder Anteilklasse zugeordnete Referenzportfolio entstehen. Die Anteilinhaber werden über eine etwaige Rücknahmegebühr vor deren Anwendung unterrichtet.

1) Die Verwaltungsvergütung, deren Betrag an die Verwaltungsgesellschaft fließt, fällt an jedem Kalendertag an und wird an jedem Bewertungstag auf Grundlage eines Prozentsatzes (der maximal anzuwendende Prozentsatz, der in der vorstehenden Tabelle genannt ist) berechnet, der auf den Erstausgabepreis angewendet und mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilklasse multipliziert und in der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückt wird.

2) Bei der Pauschalgebühr jeder Anteilklasse handelt es sich um einen maximalen Prozentsatz, der an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Erstausgabepreises jeder Anteilklasse berechnet und in der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückt wird. Die Taxe d'Abonnement ist in der Pauschalgebühr enthalten. Einzelheiten sind dem nachstehenden Abschnitt „Allgemeine Informationen bezüglich der Pauschalgebühr" zu entnehmen.

3) Bei dem Ausgabeaufschlag nach Ablauf der Zeichnungsfrist sowie dem Rücknahmeabschlag, dessen Betrag an die Swap-Gegenpartei fließt, handelt es sich um einen Prozentsatz, der auf Grundlage der Handelskosten ermittelt wird, die beim Kauf oder Verkauf der Titel des Referenzportfolios an den Märkten anfallen. Er basiert auf dem Erstausgabepreis der jeweiligen Anteilklasse.

4) Bei der Umtauschgebühr, deren Betrag an die jeweilige Vertriebsstelle fließt, handelt es sich um einen maximalen Prozentsatz, der auf Grundlage des NAV der Anteile berechnet wird, die der Anteilinhaber umtauschen möchte. Die Umtauschgebühr gilt erst ab einschließlich 1. November 2009.

) Der Verwaltungsrat legt die endgültigen Konditionen (die „endgültigen Konditionen") für jede Anteilklasse unmittelbar vor der Auflegung der jeweiligen Anteilklasse fest und passt dieses Dokument an, wie von „)" angegeben. Eine solche Anpassung erfolgt in Übereinstimmung mit der Erstgenehmigung der CSSF und bedarf infolgedessen keiner neuen amtlichen Genehmigung der CSSF.

Für den Teilfonds DWS Concept Institutional Fixed Income maßgebliche allgemeine Informationen

Die folgenden Informationen besitzen allgemeinen Charakter und sind im Zusammenhang mit den in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Informationen zu lesen.

a) Allgemeine Informationen über indirekte Investmentfonds

Teilfonds mit einer indirekten Anlagepolitik

Teilfonds mit einer indirekten Anlagepolitik (**„Indirekte Investmentfonds"**) dürfen nicht direkt in dem zugrunde liegenden Vermögenswert oder seinen Bestandteilen anlegen. Stattdessen wird ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts durch Derivategeschäfte und/oder derivative Instrumente erreicht. Insbesondere wird ein indirekter Investmentfonds außerbörsliche Total-Return-Swapgeschäfte abschließen, die zu marktüblichen Konditionen mit einer oder mehreren Swap-Gegenpartei(en) ausgehandelt werden (**„OTC-Swapgeschäft(e)"**). Zur Klarstellung: Die OTC-Swapgeschäfte können als Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Transparency of Securities Financing Transactions Regulation –**„SFTR"**) eingestuft werden.

Die Swap-Gegenparteien sind regulierte Finanzinstitute mit Sitz in ein OECD-Ländern, die entweder direkt oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaften ein Investment Grade-Rating einer Ratingagentur besitzen und die den Bestimmungen in Artikel 3 SFTR entsprechen.

a) Indirekte Anlagepolitik

Die OTC-Swaptransaktion(en), die ein indirekter Investmentfonds nutzt, können entweder Unfunded Swaps oder Funded Swaps sein. Zur Erreichung seines Anlageziels kann ein indirekter Investmentfonds gemäß den Anlagebeschränkungen jederzeit die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise:

(i) (in Hedging-Anlagen anlegen und eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktion(en) mit dem Ziel einsetzen, die Wertentwicklung und/oder die Erträge dieser Hedging-Anlagen ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposures in Bezug auf den Basiswert auszutauschen (ein **„Unfunded Swap"**); und/oder

(ii) (in eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktion(en) investieren mit dem Ziel, die investierten Erlöse ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposures in Bezug auf den Basiswert auszutauschen (ein **„Funded Swap"**).

Ein indirekter Investmentfonds kann gelegentlich, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber und vorbehaltlich der im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil dargelegten Bedingungen oder rechtlicher beziehungsweise aufsichtsrechtlicher Vorschriften, beschließen, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap, und umgekehrt, umzustellen.

Bei Funded Swaps beträgt der maximale Anteil des NAV, der für OTC-Swapgeschäfte infrage kommt, 800%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen. Der erwartete Anteil am NAV, der für OTC-Swapgeschäfte infrage kommt, liegt hingegen bei 650%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen.

Bei Unfunded Swaps beträgt der maximale Anteil des NAV, der für OTC-Swapgeschäfte in Bezug auf den Basiswert infrage kommt, 110%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen. Der erwartete Anteil am NAV, der für OTC-Swapgeschäfte in Bezug auf den Basiswert infrage kommt, liegt hingegen bei 100%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen.

Bei Unfunded Swaps entsprechen der maximale und der erwartete Anteil des NAV, der für OTC-Swapgeschäfte in Bezug auf Hedging-Anlagen infrage kommt, dem Anteil des Werts der Hedging-Anlagen am NAV des jeweiligen Teilfonds.

Die Hedging-Anlagen, die für einen Unfunded Swap infrage kommen, sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil aufgeführt. Über die OTC-Swapgeschäfte generierte Gewinne oder Verluste werden (nach Abzug der mit der Swap-Gegenpartei vereinbarten Spreads) dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet.

b) Kontrahentenrisiko

In Abhängigkeit vom Wert der OTC-Swap-Transaktion(en) und der jeweils gewählten Struktur (wie vorstehend beschrieben), besteht bei einem indirekten Investmentfonds jederzeit ein Exposure gegenüber der Swap-Gegenpartei. Um den Prozentsatz des Kontrahentenrisiko-Potenzials innerhalb der in den Vorschriften und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (**„EMIR"**) vorgegebenen Grenzen zu halten, werden geeignete Sicherheitenvereinbarungen oder andere Maßnahmen zur Minderung des Kontrahentenrisikos eingesetzt, wie im Kapitel „Risikostreuung" und im Abschnitt „Abschluss von OTC-Derivategeschäften im Namen von indirekten Investmentfonds" unten näher beschrieben.

Indirekte Investmentfonds können das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion(en) des Teilfonds verringern, indem sie (i) die Swap-Gegenpartei veranlassen, gegenüber der Verwahrstelle oder einer Drittbank Sicherheiten in Form geeigneter finanzieller Vermögenswerte zu stellen, wie im Kapitel

„Risikostreuung“ und im Abschnitt „Abschluss von OTC-Derivategeschäften im Namen von indirekten Investmentfonds“ unten näher beschrieben, und/oder (ii) die OTC-Swap-Transaktion(en) zurücksetzen.

Im Fall von (i) können diese Sicherheiten von dem Fonds jederzeit verwertet werden, und ihr Marktwert wird täglich ermittelt. Der Betrag der zu stellenden Sicherheit muss vorbehaltlich bestimmter Mindestübertragungswerte mindestens 100% des Exposures in Bezug auf die Swap-Gegenpartei entsprechen. Informationen zur Zusammensetzung des Sicherheitenportfolios finden sich, soweit verfügbar, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft.

Im Fall von (ii) wird durch die Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion(en) der Marktwert der OTC-Swap-Transaktion und damit das Netto-Kontrahentenrisiko reduziert.

Weitere Informationen sind dem nachfolgenden Abschnitt „Abschluss von OTC-Derivategeschäften im Namen von indirekten Investmentfonds“ zu entnehmen.

c) Zuvor abgeschlossene Sicherungsgeschäfte (Pre-Hedging-Vereinbarungen)

Teilfonds für die ein Fälligkeitstermin vorgesehen ist, verfolgen eine Anlagestrategie, die darauf abzielt, Anlegern bei Fälligkeit des Teilfonds einen vorab festgelegten Auszahlungsbetrag beziehungsweise mehrere vorab festgelegte Auszahlungsbeträge zukommen zu lassen. Der vorab festgelegte Auszahlungsbetrag beziehungsweise die vorab festgelegten Auszahlungsbeträge können Mindestauszahlungsbeträge oder Festbeträge sein.

Ob tatsächlich ein solcher vorab festgelegter Auszahlungsbetrag an die Anleger ausgezahlt werden kann, ist von einer Reihe von Parametern abhängig, unter anderem Marktbewegungen zwischen der Festlegung dieses Auszahlungsbetrags bei Auflegung des Teilfonds und dem Zeitpunkt, an dem der Teilfonds oder eine seiner jeweiligen Anteilklassen aufgelegt wird.

Um negative Auswirkungen solcher Marktbewegungen zu vermeiden, beabsichtigt der Teilfonds, Pre-Hedging-Vereinbarungen einzugehen, die im Einklang mit den Anlagebeschränkungen in dem Umfang vereinbart werden, der erforderlich ist, um die vorab festgelegte Auszahlung zu leisten.

Die Kosten je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen entsprechen der Differenz zwischen dem Erstausgabepreis je Anteil und dem Wert je Anteil des Teilfondsportfolios (oder, für den Fall der Auflegung einer neuen Anteilklasse, dem dieser Anteilklasse zuzuordnenden Wert je Anteil des Teilfondsportfolios) (einschließlich dieser Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Diese Kosten (nachfolgend **„Pre-Hedging-Kosten“**) stellen die Kosten der Swap-Gegenpartei dar, die das Marktrisiko des Eingehens solcher Pre-Hedging-Vereinbarungen vor dem Auflegungsdatum trägt. Diese Pre-Hedging-Kosten werden bei der beziehungsweise den jeweiligen OTC-Swap-Transaktion(en) berücksichtigt und dementsprechend auch bei der Ermittlung des Anteilwerts. Sofern positiv sind diese Pre-Hedging-Kosten daher bei der Anteilszeichnung von den Anlegern zu tragen. Für den Fall, dass der Wert je Anteil des Teilfondsportfolios am Auflegungsdatum höher ist als der Erstausgabepreis je Anteil, sind die Pre-Hedging-Kosten negativ, und die Swap-Gegenpartei trägt diese negativen Pre-Hedging-Kosten.

Die wie vorstehend bestimmten Pre-Hedging-Kosten können für einen Zeitraum nach dem Auflegungsdatum weiterhin von neuen Anlegern in den Teilfonds beziehungsweise die Anteilklassen zu tragen sein, um eine Verwässerung der Anlagen von Anlegern, die am Auflegungsdatum oder innerhalb dieses Zeitraums nach dem Auflegungsdatum in den Teilfonds investiert haben, zu vermeiden. Dieser Zeitraum wird von der Swap-Gegenpartei und der Verwaltungsgesellschaft am oder um das Auflegungsdatum vereinbart und endet spätestens ein Jahr nach dem Auflegungsdatum. Nach diesem Zeitraum werden die Pre-Hedging-Kosten entweder abgeschrieben oder fließen über einen festgelegten Zeitraum zu, soweit im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil des Teilfonds nichts anderes bestimmt ist.

Tracking-Error und Tracking-Differenz

Indirekte Investmentfonds sind bestrebt, den Anlegern einen an einen Basiswert gekoppelten Ertrag zukommen zu lassen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich bestimmte Faktoren, wie im nachstehenden Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ näher erläutert, auf die Fähigkeit dieser Teilfonds zur Abbildung der Wertentwicklung des Basiswerts auswirken.

In Bezug auf diese Teilfonds, deren zugrunde liegender Basiswert ein Index ist, sollten Anteilinhaber der Tracking-Differenz und dem Tracking-Error Beachtung schenken. Die Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite seines Basiswerts (die „Tracking-Differenz“) ist nicht mit dem Tracking-Error gleichzusetzen, der definiert ist als die Volatilität (gemessen anhand der Standardabweichung) der Tracking-Differenz über einen bestimmten Zeitraum (der „Tracking-Error“). Mit anderen Worten: Während die Tracking-Differenz angibt, wie exakt ein Teilfonds die Wertentwicklung seines Basiswerts abgebildet hat, zeigt der Tracking-Error die Konstanz der Renditeabweichung über einen bestimmten Zeitraum an.

Der voraussichtliche Tracking-Error unter normalen Marktbedingungen wird für jeden betreffenden Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Zahlung nur um Schätzwerte für die Höhe des voraussichtlichen Tracking-Errors unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzwerte zu verstehen sind.

Im Jahres- und Halbjahresbericht wird für jeden betreffenden Teilfonds der tatsächliche Tracking-Error zum Ende des Berichtszeitraums angegeben. Darüber hinaus liefert der Jahresbericht eine Erklärung zu möglichen Abweichungen zwischen dem erwarteten und dem tatsächlichen Tracking-Error im maßgeblichen Zeitraum

	sowie Angaben und Erläuterungen zu der jährlichen Tracking-Differenz zwischen der Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds und der Wertentwicklung seines zugrunde liegenden Index.
Änderung des Basiswerts	In Bezug auf indirekte Investmentfonds kann der Verwaltungsrat beschließen, den Basiswert eines Teilfonds durch einen anderen Basiswert zu ersetzen, falls dies seiner Ansicht nach im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und sonstigen geltenden Rechtsvorschriften steht und im Interesse des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds liegt. Der Verwaltungsrat kann beispielsweise unter folgenden Umständen beschließen, den Basiswert zu ersetzen: – die im Abschnitt „Risikostreuung" beschriebenen OTC-Swapgeschäfte und sonstige Derivategeschäfte und/oder derivative Instrumente, die für die Erreichung des Anlageziels und die Umsetzung der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds erforderlich sind, stehen nicht mehr in der vom Verwaltungsrat als notwendig erachteten Weise zur Verfügung; – die Genauigkeit oder die Verfügbarkeit von Daten zu einem bestimmten Basiswert hat sich nach Ansicht des Verwaltungsrats verschlechtert; – durch die Komponenten des Basiswerts würde der Teilfonds (bei genauer Nachbildung des Basiswerts) die im Abschnitt „Risikostreuung" angegebenen Beschränkungen nicht mehr einhalten können und/oder würde die Besteuerung oder die steuerliche Behandlung des Fonds oder ihrer Anteilinhaber erheblich negativ beeinflusst; – der Basiswert existiert nicht mehr oder es hat sich, nach Ansicht des Verwaltungsrats, eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Formel oder Methode zur Berechnung einer Komponente des Basiswerts oder in Bezug auf eine Komponente des Basiswerts ergeben; – die Gegenpartei von OTC-Swapgeschäften oder sonstiger Derivategeschäfte oder derivativer Instrumente teilt dem Fonds mit, dass ein Teil der im Basiswert enthaltenen Wertpapiere eine nur begrenzte Liquidität aufweist; – der Basiswert-Sponsor erhöht seine Lizenzgebühren auf ein von dem Verwaltungsrat als überhöht erachtetes Niveau; – die Lizenzvereinbarung mit dem Basiswert-Sponsor wird gekündigt; oder – der Verwaltungsrat hält einen Nachfolger des Basiswert-Sponsors für nicht akzeptabel. Die vorstehende Auflistung gibt lediglich Beispiele und ist nicht als erschöpfend zu betrachten oder als Einschränkung der Befugnis des Verwaltungsrats zu verstehen, nach eigenem Ermessen unter irgendwelchen anderen Umständen eine Änderung des Basiswerts vorzunehmen. Die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds werden über die Entscheidung des Verwaltungsrats bezüglich einer Änderung des Basiswerts auf dem Wege informiert, der nach dem in Luxemburg und in den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, geltenden Recht vorgeschrieben ist. Im Falle der Ersetzung des Basiswerts eines Teilfonds durch einen anderen Basiswert wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.
Abschluss von OTC-Derivategeschäften im Namen von indirekten Investmentfonds	Im Rahmen von EMIR sind bei OTC-Derivatekontrakten, für die kein zentrales Clearing vorgeschrieben ist und bei denen das Clearing nicht durch eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) im Sinne von EMIR erfolgt („nicht geclearte OTC-Transaktionen"), beide Parteien verpflichtet, angemessene Verfahren und Vorkehrungen zu implementieren, um das operationelle Risiko und das Adressenausfallrisiko zu bewerten, zu überwachen und zu mindern. Dies umfasst auch die Notwendigkeit der Einführung von Maßnahmen zwischen den an diesen nicht geclearten OTC-Transaktionen beteiligten Parteien, um einen rechtzeitigen, präzisen und angemessen getrennten Austausch von Sicherheiten zu gewährleisten. Dies kann dazu führen, dass der Fonds für einen Teilfonds eine Nachschusszahlung an die Gegenpartei einer nicht geclearten OTC-Transaktion leisten muss (d. h. eine von einer Gegenpartei eingezogene Sicherheit, die das Ergebnis der täglichen Bewertung zu Marktpreisen oder nach Modellpreisen der ausstehenden nicht geclearten OTC-Derivatekontrakte widerspiegeln soll). Bei zwischen dem Fonds und Gegenparteien (einschließlich Swap-Gegenparteien) geschlossenen OTC-Derivategeschäften kann der Fonds die geforderte Sicherheit entsprechend den Bedingungen der Vereinbarung zwischen dem Fonds im Namen des jeweiligen Teilfonds und der Gegenpartei im Wege einer Eigentumsübertragung oder im Rahmen einer Verpfändung stellen oder erhalten. Jede Partei stellt Barmittel oder Wertpapiere, um das Nettoexposure des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf jede Gegenpartei – und umgekehrt – auf 0% (null Prozent) zu senken, wobei allerdings ein Mindestübertragungswert von bis zu 500.000,– EUR (oder ein entsprechender Gegenwert in einer anderen Währung) gilt. Sofern im vorstehenden Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik" nichts anderes bestimmt ist, sind die Vermögenswerte nachfolgend aufgeführt, die als Sicherheiten hinterlegt werden können. Hinzu kommen Anforderungen in Bezug auf die Diversifizierung, sodass die Konzentration auf Barsicherheiten, einzelne Emittenten oder Emissionen im Rahmen der im Abschnitt „Anlagegrenzen" festgelegten Anforderungen zur „Risikostreuung" erfolgt. Die für die verschiedenen Arten von Vermögenswerten jeweils geltenden Abschläge

werden nachstehend als Bewertungsprozentsatz angegeben, der vom Bonitätsrating und der Laufzeit abhängt

Art der Vermögenswerte	Bewertungsprozentsatz
Barmittel in GBP, USD und EUR	100%
Von den Regierungen bestimmter OECD-Länder in der mit der Swap-Gegenpartei vereinbarten Währung begebene Schuldtitel	
– mit einer Restlaufzeit bei Ausgabe von maximal einem Jahr	85–99,5%
– mit einer Restlaufzeit bei Ausgabe von über einem Jahr, aber nicht mehr als fünf Jahren	85–98%
– mit einer Restlaufzeit bei Ausgabe von über fünf Jahren	85–96%

Der Marktwert von als Sicherheit erhaltenen Wertpapieren an einem beliebigen Tag entspricht gemäß der gängigen Marktpraxis dem Geldkurs zum Handelsschluss am vorhergehenden Tag.
Weitere Informationen zur Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, Sicherheitendiversifizierung, Korrelationspolitik und zur Verwaltung erhaltener Sicherheiten sind dem Abschnitt „Beleihungsgrundsätze für OTC-Derivategeschäfte und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung" im allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit indirekten Investmentfonds

Indirekte Investmentfonds sind bestrebt, den Anlegern durch den Einsatz von Unfunded Swaps und/oder Fully Funded Swaps einen an einen Basiswert gekoppelten Ertrag zukommen zu lassen.

a) Derivate

Der Einsatz von solchen Unfunded Swaps und/oder Fully Funded Swaps unterliegt bestimmten, mit Derivaten verbundenen Risiken. Weitere Informationen sind dem Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil, insbesondere dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten" zu entnehmen.

b) Basiswert

(i) Lizenz für die Nutzung des Basiswerts
Bestimmten Teilfonds wurde vom jeweiligen Basiswert-Sponsor eine Lizenz dafür gewährt, den jeweiligen Basiswert dazu zu nutzen, einen auf diesem Basiswert basierenden Teilfonds aufzulegen, sowie bestimmte Marken und Urheberrechte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert zu nutzen. Ein Teilfonds kann unter Umständen sein Anlageziel nicht erreichen und beendet werden, sofern die Lizenzvereinbarung zwischen dem Teilfonds und dem jeweiligen Index-Sponsor gekündigt wird. Ein Teilfonds kann unter Umständen sein Anlageziel nicht erreichen und beendet werden, sofern die Lizenzvereinbarung gekündigt wird.

(ii) Kein Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft, auf Marktveränderungen zu reagieren
Indirekte Investmentfonds werden nicht „aktiv verwaltet". Dementsprechend wird die Verwaltungsgesellschaft das Portfolio eines solchen Teilfonds in seiner Zusammensetzung nur anpassen (sofern notwendig), um eine genaue Abbildung von Zusammensetzung, Duration und Gesamtrendite des jeweiligen Basiswerts zu erreichen. Solche Teilfonds versuchen nicht, ihren Referenzmarkt zu „schlagen", und gehen bei fallenden oder als überbewertet beurteilten Märkten nicht vorübergehend defensive Positionen ein. Dementsprechend kann ein Absinken des Basiswerts einen entsprechenden Wertverlust der Anteile des jeweiligen Teilfonds nach sich ziehen.

(iii) Berechnung und Veröffentlichung des Basiswerts
Es ist nicht gewährleistet, dass der Basiswert weiterhin auf der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder dass er nicht erheblich verändert wird. Jede Veränderung des Basiswerts kann sich negativ auf den Wert der Anteile auswirken.

(iv) Änderungen in Bezug auf den Basiswert oder Beendigung des Basiswerts
Ein Teilfonds kann beendet werden, wenn der entsprechende Basiswert nicht mehr verwaltet, zusammengestellt oder veröffentlicht wird und es für den Basiswert keinen Ersatz gibt, bei dem nach vernünftigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe Formel, Berechnungsmethode oder Strategie verwendet wird, wie sie zur Berechnung des jeweiligen Basiswerts verwendet wird.

(v) Häufigkeit und Kosten der Neugewichtung
Im Hinblick auf seine Anlagestrategie sollte jeder Anleger die Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Basiswerts berücksichtigen.
Anleger sollten beachten, dass durch eine Neugewichtung des Index die Gewichtungen der Komponenten des jeweiligen Basiswerts angepasst werden können, um sicherzustellen, dass der Markt, der widergespiegelt werden soll, beziehungsweise die Märkte, die widergespiegelt werden sollen, richtig abgebildet wird/werden. Eine Indexneugewichtung kann entweder (i) planmäßig (eine nähere Beschreibung der Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Basiswerts ist, soweit relevant, dem jeweiligen Besonderen Teil zu entnehmen) oder (ii) ad hoc erfolgen, beispielsweise zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen.

Bei Teilfonds mit indirekter Anlagepolitik können sich die Kosten für die Neugewichtung im Wert des Basiswerts und damit im NAV des jeweiligen Teilfonds widerspiegeln. Etwaige Kosten für eine solche Neugewichtung werden im jeweiligen besonderen Abschnitt ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass solche Kosten unter verschiedenen Bezeichnungen erscheinen können, unter anderem beispielsweise als Neugewichtungskosten, Replikationskosten, Neuzusammenstellungskosten, Rollkosten, Handelskosten oder Transaktionskosten.

c) Fähigkeit eines indirekten Investmentfonds zur Abbildung der Wertentwicklung des Basiswerts

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein und verstehen, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile von dem Wert und der Wertentwicklung des Basiswerts abweichen können. Basiswerte können theoretische Konstrukte sein, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Teilfonds, deren Ziel in der Nachbildung solcher Basiswerte besteht, können Beschränkungen und Rahmenbedingungen unterliegen, die von den dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Annahmen abweichen. Die folgende Auflistung von Faktoren, die voraussichtlich Auswirkungen darauf haben werden, inwieweit es einem indirekten Investmentfonds möglich ist, die Wertentwicklung des Basiswerts abzubilden, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Transaktionskosten und sonstige von den Teilfonds zu tragende Gebühren und Aufwendungen (einschließlich Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten);
- die Teilfonds tragen unter Umständen die mit der beziehungsweise den Hedging-Anlage(n) verbundenen Risiken;
- gesetzliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche und/oder anlagebezogene Beschränkungen (einschließlich der Anlagebeschränkungen), die den Fonds betreffen;
- der Teilfonds kann zur Reduzierung bestimmter Marktrisiken, wie Zins- oder Wechselkursrisiken, in Bezug auf den Basiswert Risikominderungs- und Absicherungstechniken einsetzen;
- wechselkursbezogene Faktoren, sofern der Basiswert oder die Hedging-Anlage(n) des Teilfonds auf eine andere Währung als die Referenzwährung oder Anteilklassenwährung lauten;
- Abweichungen zwischen der erwarteten Laufzeit des Teilfonds und dem Fälligkeitstermin der jeweiligen OTC-Swap-Transaktion(en) und anderer Derivatetransaktionen und/oder derivativen Instrumente. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die Bedingungen von neu eingegangenen Derivatekontrakten mit denen der zuvor eingegangenen vergleichbar sind;
- die mögliche Existenz nicht genutzter (nicht investierter) Barmittel oder barmittelähnlicher Positionen, die von einem Teilfonds gehalten werden, beziehungsweise Barmittel oder barmittelähnlicher Positionen, die über den für eine Nachbildung des Basiswerts erforderlichen Bedarf hinausgehen (der sogenannte „Cash Drag").

b) Allgemeine Informationen über die Pauschalgebühr

Bei den von der Pauschalgebühr abgedeckten Gebühren und Aufwendungen handelt es sich um Transaktions- und Verwaltungsgebühren (einschließlich der Administrationsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der Vergütung der Register- und Transferstelle und sonstigen Verwaltungsgebühren), wie nachstehend ausführlicher dargestellt.

Sofern vorstehend nicht anders angegeben, umfasst die Pauschalgebühr die folgenden ordentlichen Gebühren, Aufwendungen und Kosten:

(i) Transaktionsgebühren
Transaktionsgebühren sind alle Gebühren und Aufwendungen für den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen des Teilfonds, wie beispielsweise Maklerkosten und –provisionen sowie Korrespondenzgebühren für die Übertragung der Wertpapiere, Anlagen oder sonstiger Beteiligungen, sofern im jeweiligen Produktannex nicht anderes bestimmt ist.

(ii) Verwaltungsgebühren

a. Administrationsvergütung
Gemäß der derzeit in Luxemburg banküblichen Praxis zahlt der Fonds der Zentralverwaltung für ihre Dienste eine Administrationsvergütung. Die Zentralverwaltung hat außerdem Anspruch auf die Rückerstattung von Auslagen und Nebenkosten in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit dem Fonds entstanden sind.

b. Register- und Transferstellenvergütung
In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen des Register- und Transferstellenvertrags zahlt der Fonds der Register- und Transferstelle für ihre Dienste als Register- und Transferstelle eine monatliche Register- und Transferstellenvergütung gemäß der derzeit in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Register- und Transferstelle hat außerdem Anspruch auf die Rückerstattung von Auslagen und Nebenkosten in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit dem Fonds entstanden sind.

c. Verwahrstellenvergütung
In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zahlt der Fonds der Verwahrstelle für ihre Dienste als Verwahrstelle eine Verwahrstellenvergütung gemäß der derzeit in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Gebühr wird auf der Grundlage eines prozentualen Anteils der von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds berechnet und von dem Fonds monatlich an die Verwahrstelle gezahlt. Die Verwahrstelle hat Anspruch auf die Rückerstattung ihrer Auslagen und Nebenkosten in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit dem Fonds entstanden sind.

d. Sonstige Verwaltungsgebühren
Sonstige Verwaltungsaufwendungen umfassen unter anderem die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds, Errichtungs- und Registrierungskosten, an Index-Lizenzinhaber zu entrichtende Lizenzgebühren, Aufwendungen für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung und im Zusammenhang mit Steuermeldungen, Kosten für vorgesehene Börsennotierungen und deren Aufrechterhaltung, Kosten für die Drucklegung von Anteilscheinen, sämtliche Spesen des Verwaltungsrats in angemessener Höhe sowie (gegebenenfalls) an ein Verwaltungsratsmitglied zu zahlende Vergütungen, im Ausland erhobene Registrierungsgebühren sowie Gebühren für die Aufrechterhaltung dieser Registrierungen, einschließlich Übersetzungskosten und lokaler Rechtsberatungskosten sowie sonstige durch Aufsichtsbehörden in den unterschiedlichen Rechtsordnungen veranlasste Aufwendungen und Vergütungen für die lokalen Vertreter in den ausländischen Rechtsordnungen, Versicherungsprämien, Zinsen, Maklerkosten sowie die Kosten für die Veröffentlichung des NAV und anderer in den verschiedenen Rechtsordnungen zu veröffentlichenden Informationen, und alle Kosten für die Erstellung und den Druck der Verkaufsprospekte, des Basisinformationsblatts und der Rechenschaftsberichte, Kosten für die Erstellung, Pflege, Übersetzung und Aktualisierung von Factsheets über die Teilfonds für die Anleger, Aufwendungen für die Überwachung der Wertentwicklung der Teilfonds einschließlich der Kosten für diesbezüglich eingesetzte Software, Kosten für das Betreiben der Internetseite in Bezug auf die Investmentgesellschaft und die Teilfonds, über die Anlegern Informationen zu dem Fonds und den Teilfonds zur Verfügung gestellt werden, unter anderem NAVs, Sekundärmarktpreise und aktualisierte Verkaufsprospekte.

Insbesondere werden mit der Pauschalgebühr die Bezahlung von Rechnungen von Rechtsberatern, örtlichen Rechtsberatern, örtlichen Zahlstellen und Übersetzern abgegolten.

Anleger sollten bedenken, dass aufgrund der Tatsache, dass die Pauschalgebühr von dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft jährlich im Voraus für das ganze Jahr berechnet wird, sich der an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte Betrag am Ende des Jahres als höher erweisen könnte als dies der Fall gewesen wäre, hätte der Fonds die betreffenden Aufwendungen direkt gezahlt. Umgekehrt könnte der Betrag der Aufwendungen, die von dem Fonds zu zahlen wären, auch höher sein als die Pauschalgebühr, sodass der effektiv von dem Fonds an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte Betrag somit geringer wäre und die Verwaltungsgesellschaft das Defizit tragen würde. Die Pauschalgebühr wird von dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und entspricht den voraussichtlichen, nach dem Prinzip der rechtlichen Selbständigkeit ermittelten Kosten.

Außer wenn im vorstehenden Besonderen Teil des Teilfonds anderes bestimmt ist, sind die folgenden Gebühren, Aufwendungen und Kosten nicht in der Pauschalgebühr enthalten:

- die Kosten für Marketingagenturen, die von dem Fonds mit der Erbringung bestimmter Marketing- und Vertriebsdienstleistungen für den Fonds beauftragt sind;
- die Vertriebsgebühr;
- gegebenenfalls die Anlageverwaltungsgebühr;
- die Verwaltungsvergütung;
- angefallene, nicht abgeschriebene Gründungskosten;

- grundsätzlich alle Steuern oder Abgaben, die der Fonds zu tragen hat, beispielsweise die jährliche Steuer in Luxemburg (die **„Taxe d'abonnement"**) oder gegebenenfalls Mehrwertsteuer oder vergleichbare von dem Fonds zu entrichtende Steuern auf Verkäufe und Dienstleistungen (USt.) (alle derartigen Steuern oder Abgaben), sofern im maßgeblichen Abschnitt des vorstehenden Besonderen Teils nichts anderes bestimmt ist;
- alle an Vertriebsstellen zu zahlenden Provisionen, die in Verbindung mit dem Handel von Anteilen anfallen;
- alle Kosten und Aufwendungen, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Fonds angefallen sind, wie beispielsweise außerordentliche Aufwendungen (zum Beispiel Rechtskosten, die im Zusammenhang mit der Wahrung von Rechten im Falle einer Klage der oder gegen den Fonds anfallen); und auch nicht
- Kosten für Sicherheiten.

DWS Concept Kaldemorgen

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	-
Auflegungsdatum	02.05.2011 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	40% MSCI AC World & 60% iBoxx EUR Overall
Hebelwirkung	Maximal das Fünffache des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens **16:00 Ortszeit Luxemburg** an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach **16:00 Ortszeit Luxemburg** eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungsstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungsstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungsstichtag abweichen.
Erfolgsbezogene Vergütung	Ja, für bestimmte Anteilklassen und gemäß der unten beschriebenen Methodik.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, NC, IC, SC25, SCR100, VC, SFC, FD, SLD***, RVC, TFC, TFD, PFC, IC100, RC, LDM, ND, PFD	EUR
	USD FCH, USD LCH, USD TFCH, USD SCH, USD SFDMH, USD RCH	USD
	CHF FCH, CHF SFCH, CHF FCH100	CHF
	GBP CH RD	GBP
	AUD SFDMH	AUD
	JPY SCH	JPY
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, IC, USD FCH, SC25, CHF FCH, SCR100, GBP CH RD, FD, TFC, TFD, USD TFCH, PFC, IC100, USD SCH, CHF FCH100, JPY SCH, USD RCH, RC, PFD	0%
	LC, LD, USD LCH, VC, CHF SFCH, SFC, SLD***, RVC, AUD SFDMH, USD SFDMH, LDM	bis zu 5%
	NC, ND	bis zu 3%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, LC, LD, NC, IC, USD FCH, USD LCH, SC25, CHF FCH, SCR100, VC, CHF SFCH, SFC, GBP CH RD, FD, SLD, RVC, TFC, TFD, USD TFCH, PFC, IC100, AUD SFDMH, USD SCH, USD SFDMH, CHF FCH100, JPY SCH, USD RCH, RC, LDM, ND, PFD	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, USD FCH, CHF FCH, FD, TFC, TFD, USD TFCH	bis zu 0,75% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung
	LC, LD, USD LCH, SLD***, LDM	bis zu 1,5% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung
	NC, ND	bis zu 2% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung
	IC	bis zu 0,6% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung
	SC25	bis zu 0,5% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung
	SCR100, VC	bis zu 1,5%
	CHF SFCH, AUD SFDMH, USD SFDMH	bis zu 1,65%
	SFC	bis zu 1,8%
	GBP CH RD, RVC	bis zu 0,75%
	PFC, PFD	bis zu 1,4% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung
	IC100, CHF FCH100	bis zu 0,35%
	USD SCH, JPY SCH, USD RCH	bis zu 0,7% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung
	RC	bis zu 0,7%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	AUD SFDMH, CHF FCH, CHF FCH100, CHF SFCH, FC, FD, GBP CH RD, IC, IC100, JPY SCH, LC, LD, LDM, ND, PFC, PFD, RC, RVC, SC25, SCR100, SFC, SLD, TFC, TFD, USD FCH, USD LCH, USD RCH, USD SCH, USD SFDMH, USD TFCH, VC	0,00%
	NC	0,20%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorücknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.5 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, NC, USD FCH, USD LCH, SC25, CHF FCH, SCR100, VC, CHF SFCH, SFC, GBP CH RD, FD, SLD***, RVC, TFC, TFD, USD TFCH, PFC, AUD SFDMH, USD SFDMH, CHF FCH100, USD RCH, RC, LDM, ND, PFD	0,05%
	IC, IC100, USD SCH, JPY SCH	0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, NC	02.05.2011
	IC	12.11.2012
	USD FCH, USD LCH	24.02.2014
	SC25	24.03.2014
	CHF FCH, SCR100, VC	31.08.2015
	CHF SFCH, SFC	29.10.2015
	GBP CH RD	15.06.2016
	FD	30.01.2017
	SLD***	15.05.2017
	RVC, TFC, TFD, USD TFCH	05.12.2017
	PFC	15.07.2019
	IC100	31.10.2019
	AUD SFDMH, USD SCH, USD SFDMH	31.01.2020
	CHF FCH100	30.09.2022
	JPY SCH	07.10.2022
	USD RCH	31.03.2023
	RC	21.05.2024
	LDM	29.01.2025
	ND, PFD	26.01.2026

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.
** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichten.
*** Anteilklassen SC, SDB: Mindestanlagebetrag von 100.000 in der jeweiligen Währung. Anteilklassen LC, LDB, PFC, PFDB: Mindestanlagebetrag von 100 in der jeweiligen Währung.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Concept Kaldemorgen (der „Teilfonds") gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen dieses Besonderen Teils.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR"). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Der Name des Teilfonds beruht auf der 2011 von dem ersten Portfoliomanager Klaus Kaldemorgen und seinem Team entwickelten Anlagestrategie (die „Kaldemorgen-Strategie").

Die Kaldemorgen-Strategie steht für eine flexible, von Benchmarks unabhängige Anlagestrategie, deren Ziel es ist, unter Berücksichtigung eines eigens für die Strategie entwickelten Risikomanagement-Rahmenwerks über einen Konjunkturzyklus hinweg eine positive Entwicklung der Gesamtrendite zu erreichen. Der Teilfonds DWS Concept Kaldemorgen bietet Anlegern innerhalb eines breit gestreuten, risikogesteuerten Multi-Asset-Portfolios Zugang zu dieser Strategie.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Die tatsächlichen Renditen und Risiken können diese Zielsetzung erreichen oder verfehlen. Es gibt keine Zusicherung oder Gewähr dafür, dass eine positive Rendite oder überhaupt eine Rendite auf das investierte Kapital erzielt wird.

Bis zu 100% des Nettoteilfondsvermögens können weltweit in Aktien, Anleihen, Zertifikaten sowie Geldmarktinstrumenten und Guthaben bei Kreditinstituten angelegt werden. Dazu gehören unter anderem Aktienzertifikate, Indexzertifikate, Wandelanleihen, inflationsgebundene Anleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine sowie verzinsliche Schuldtitel, kurzfristige Einlagen, ordentlich gehandelte Geldmarktinstrumente und liquide Mittel.

Anlagen in Aktien umfassen auch Immobilien-Gesellschaften und Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform, sofern diese Aktien gemäß Abschnitt 3.1 in diesem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil und nach den geltenden Gesetzen zulässig sind.

Anlagen in Aktien können auch über Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, sowie über von internationalen Finanzinstituten mit Spitzenrating ausgegebene American Depositary Receipts (ADR) oder über Partizipationsscheine (P-Notes) in dem Umfang erfolgen, der laut Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008 zu bestimmten Definitionen des Gesetzes von 2002 („Verordnung von 2008") und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässig ist.

Die Anlagen in Schuldtiteln können unter anderem – ohne darauf beschränkt zu sein – auch die folgenden forderungsbesicherten Wertpapiere (Asset Backed Securities – ABS) beinhalten:

Klassische Asset Backed Securities (Fahrzeugkredite, Kreditkartendarlehen, Verbraucherkredite, Studentendarlehen, Leasing für Unternehmen, Fahrzeugleasing, notleidende Kredite, Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collateralized Loan Obligations (CLO), Mortgage Backed Securities (MBS), Residential Mortgage Backed Securities (RMBS), Commercial Mortgage Backed Securities (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) und Collateralized Mortgage Obligations (CMO). Asset Backed Securities können weniger liquide als Unternehmensschuldtitel sein. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist sich dieser geringeren Liquidität bewusst, die in bestimmten Situationen zu Verlusten führen kann, wenn Wertpapiere in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen verkauft werden müssen. Er wird nur dann in solche Wertpapiere investieren, wenn dadurch seiner Auffassung nach die Gesamtliquidität des Teilfonds nicht beeinträchtigt wird. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) sind auf 20% des NAV des Teilfonds begrenzt.

Höchstens 30% des Nettoteilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating angelegt werden, deren Bonitätsrating unter Baa3 (Moody's) beziehungsweise BBB- (S&P und Fitch) liegt. Höchstens 5% des Nettoteilfondsvermögens können in notleidenden Wertpapieren oder Wertpapieren, die über kein Rating verfügen, angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Nettoteilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Single Stock Futures, Single Stock Forwards, Single Stock Swaps, Inflationsswaps, Zinsswaps, Total Return Swaps, Swaptions, Varianz-Swaps, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Credit Default Swaps können in dem gesetzlich zulässigen Umfang für Anlage- und Absicherungszwecke erworben werden.

Außerdem werden Derivatepositionen zur Absicherung gegen Marktrisiken aufgebaut, unter anderem – ohne darauf beschränkt zu sein – für Aktien-, Anleihe- und Devisenmärkte. Zudem können Positionen aufgebaut werden, die sinkende Preise verschiedener Finanzinstrumente und rückläufige Märkte und Indexstände vorwegnehmen, das heißt, die Anlagestrategie bezieht Anlagen ein, bei denen als positiv betrachtete Renditequellen erworben (Long-Positionen) und/oder als negativ betrachtete Renditequellen (Short-Positionen) veräußert werden.

Gemäß dem Verbot in Abschnitt 3.6 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden keine Wertpapierleerverkäufe getätigt. Short-Positionen werden durch die Verwendung verbriefter und nicht verbriefter derivativer Instrumente aufgebaut.

Zur Absicherung gegen Währungsrisiken und zur Ausnutzung von Kursschwankungen an Devisenmärkten kann der Teilfonds ein breites Spektrum an Techniken und Instrumenten, das heißt Devisentermingeschäfte einschließlich Non-Deliverable Forwards, nutzen.

Non-Deliverable Forwards (NDF) sind Devisentermingeschäfte, die der Teilfonds als Anlage nutzen kann und die auch zur Absicherung des Devisenkurses zwischen einer frei konvertierbaren Währung (üblicherweise US-Dollar oder Euro) und einer nicht frei konvertierbaren Währung eingesetzt werden kann. In einer NDF-Vereinbarung wird Folgendes festgelegt:

- ein bestimmter Betrag in einer der beiden Währungen;
- der Terminkurs (NDF-Kurs);
- das Laufzeitende;
- die Richtung (Kauf oder Verkauf).

Im Unterschied zum normalen Termingeschäft wird am Fälligkeitstag nur eine Ausgleichszahlung in der frei konvertierbaren Währung vorgenommen. Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten NDF-Kurs und dem Referenzkurs (Kurs am Fälligkeitstag).

Die Ausgleichszahlung erfolgt je nach Kursentwicklung an den Käufer oder an den Verkäufer des NDF.

Die beschriebene Anlagepolitik kann auch durch die Verwendung von Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umgesetzt werden.

Der Teilfonds beabsichtigt außerdem, unter Einsatz von bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens von Zeit zu Zeit die Entwicklungen an den internationalen Rohstoff- und Warenmärkten zu nutzen. Zu diesem Zweck und bis zu einer Höchstgrenze von 10% können für das Teilfondsvermögen derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Rohstoffindizes und Teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 bilden, Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Wandel- und Optionsanleihen, Indexzertifikate, Partizipations- und Genussscheine sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden sowie 1:1-Zertifikate (einschließlich börsengehandelter Rohstoffe (ETCs)), deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist, und die die Anforderungen an Wertpapiere gemäß Abschnitt 3.1 (a) erfüllen. Der Teilfonds investiert nicht in Futures auf Agrarrohstoffe (zum Beispiel Baumwolle, Zucker, Reis und Weizen) sowie in Nutztiere jeder Art.

Das gegenüber einem Kontrahenten eingegangene Risiko durch Credit Default Swaps und andere Derivate, einschließlich Equity-Swaps und Indexswaps, unterliegt den Vorschriften über Risikobegrenzung und -streuung.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds legt höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in Anteilen von OGAW oder anderen OGA an.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos). Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Mischfonds) gilt, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade".
- Notleidende (einschließlich ausgefallene) Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: CC oder darunter; Moody's: Ca oder darunter.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.

2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken" dargelegt wird.

Erfolgsbezogene Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anteilklassen LC, LD, SLD, NC, FC, FD, IC, PFC, SC, TFC, TFD, USD TFCH, USD LCH, USD FCH und CHF FCH eine erfolgsabhängige Vergütung.

Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt bis zu 15% der absoluten Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (nach Abzug aller Kosten), sofern der Anteilwert die High Water Mark am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch höchstens 4% des durchschnittlichen NAV der jeweiligen Anteilklasse in der Abrechnungsperiode („Obergrenze").

Die High Water Mark ist der höchste Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode, an dem zuletzt eine erfolgsabhängige Vergütung während des Referenzzeitraums berechnet und gezahlt wurde. Bei Auflegung der jeweiligen Anteilklasse entspricht die High Water Mark dem Anteilwert bei Erstausgabe. Der Referenzzeitraum für die

High Water Mark, ab dessen Ende der Mechanismus für die Aufholung einer früheren negativen Performance-Abweichung einsetzen kann, beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse und dauert fünf Abrechnungsperioden.

Die erfolgsbezogene Vergütung wird an jedem Bewertungstag zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts abzüglich sämtlicher Kosten und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile ermittelt. Liegt die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) entsprechend dem an jedem Bewertungstag durchgeführten Vergleich über der High Water Mark (positive Wertentwicklung), wird eine etwa angefallene erfolgsabhängige Vergütung zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) entsprechend dem an jedem Bewertungstag durchgeführten Vergleich unter der High Water Mark, so wird eine bereits zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung anteilig wieder aufgelöst.

Eine zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung wird dem jeweiligen Empfänger im Allgemeinen jährlich gutgeschrieben, wenn die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) am Ende der Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der ersten Anteilwertberechnung der jeweiligen Anteilklasse. Wenn der Teilfonds oder eine Anteilklasse während der Abrechnungsperiode geschlossen oder verschmolzen wird oder Anteile von den Anlegern zur Rücknahme eingereicht oder umgetauscht werden und bei den hiervon betroffenen Anteilen eine erfolgsbezogene Vergütung anfällt, wird die erfolgsbezogene Vergütung dem Empfänger bis zum Tag der Schließung oder Verschmelzung beziehungsweise bis zu dem Tag, an dem die Anteile zurückgegeben oder umgetauscht wurden, anteilig gutgeschrieben.

Die Auszahlung der erfolgsbezogenen Vergütung erfolgt zulasten und in der Währung der betreffenden Anteilklasse. Sie versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Verwaltungsgesellschaft wird eine gegebenenfalls anfallende erfolgsbezogene Vergütung an den Teilfondsmanager weitergeben.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält.

Die Hebelwirkung wird den fünffachen Wert des Teilfondsvermögens voraussichtlich nicht übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen

Besondere Risikohinweise

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens dürfen in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) angelegt werden, wie in Abschnitt 1 des Besonderen Teils näher ausgeführt wird. Anlagen in ABS sind unter anderem mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden:

a)Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts, weil ein Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen aus einem Kredit oder einer Anleihe (Kapital- oder Zinszahlungen (Kupon) oder beides) nicht nachkommt.

b) Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das mit einem verzinslichen Vermögenswert, beispielsweise einer Anleihe, verbundene Risiko (Wertschwankung), das sich aus der Variabilität der Zinssätze ergibt. Im Allgemeinen sinkt der Kurs einer festverzinslichen Anleihe bei steigenden Zinssätzen und umgekehrt.

c) Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung

Einige ABS werden als kündbare Anleihen betrachtet, deren Zahlungsströme sich während der Laufzeit der Anleihe verändern können. Der Kapitalbetrag der Anleihe kann früher als erwartet (vorzeitige Rückzahlung) oder später als erwartet (Verlängerung) zurückgezahlt werden. Durch die Veröffentlichung einer vorzeitigen Rückzahlungsquote, die von der abweicht, die aufgrund des Marktwerts der ABS erwartet wurde, ändert sich der Zeitplan der Zahlungen an den Anleger. Dies kann sich positiv oder negativ auf den Preis auswirken.

d) Kontrahentenrisiko

Unter Kontrahentenrisiko ist das Risiko zu verstehen, dass der Kontrahent, mit dem die Positionen gehandelt und der Vertrag über die Verpflichtungen geschlossen wurden, eine Zahlung nicht leistet (oder eine Verpflichtung nicht erfüllt).

e) Liquiditätsrisiko

ABS-Vermögenswerte können äußerst illiquide sein und unterliegen daher beträchtlichen Preisschwankungen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Beispiel für die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6
Durchschnittliche Anzahl der Anteile	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Anteile	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Durchschnittliches Fondsvermögen	10.125,00	10.208,70	10.290,00	10.354,40	10.325,00	12.400,00
NAV des Teilfonds – zu Beginn	100,00	102,17	102,00	103,59	103,50	103,00
NAV des Teilfonds – am Ende (vor erfolgsabhängiger Vergütung)	102,50	102,00	103,80	103,50	103,00	145,00
High Water Mark	100,00	102,17	102,17	103,59	103,59	103,59
Erfolgsbezogener Vergütungssatz	15%	15%	15%	15%	15%	15%
Erfolgsbezogener Vergütungssatz (effektiv)	13%	13%	13%	13%	13%	13%
Erfolgsabhängige Vergütung (Ja/Nein)	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
Erfolgsabhängige Vergütung je Anteil (vor Obergrenze)	0,33	–	0,21	–	–	5,40
Erfolgsabhängige Vergütung (vor Obergrenze)	32,61	–	21,21	–	–	540,16
Obergrenze 4%	405,00	408,35	411,60	414,18	413,00	496,00
Erfolgsabhängige Vergütung je Anteil (nach Obergrenze)	0,33	–	0,21	–	–	4,96
Erfolgsabhängige Vergütung (Betrag)	32,61	–	21,21	–	–	496,00

Jahr 1

Der Anteilwert des Teilfonds übersteigt die maßgebliche High Water Mark (100 EUR). Es fällt eine erfolgsbezogene Vergütung an. Die High Water Mark erhöht sich im folgenden Jahr auf 102,17 EUR.

Jahr 2

Der Anteilwert des Teilfonds fällt unter die maßgebliche High Water Mark (102,17 EUR). Es fällt keine erfolgsbezogene Vergütung an.

Jahr 3

Der Anteilwert des Teilfonds übersteigt die maßgebliche High Water Mark (102,17 EUR). Es fällt eine erfolgsbezogene Vergütung an. Die High Water Mark erhöht sich im folgenden Jahr auf 103,59 EUR.

Jahr 4

Der Anteilwert des Teilfonds fällt unter die maßgebliche High Water Mark (103,59 EUR). Es fällt keine erfolgsbezogene Vergütung an.

Jahr 5

Der Anteilwert des Teilfonds fällt unter die maßgebliche High Water Mark (103,59 EUR). Es fällt keine erfolgsbezogene Vergütung an.

Jahr 6

Der Anteilwert des Teilfonds übersteigt die maßgebliche High Water Mark (103,59 EUR) und übersteigt die Obergrenze der erfolgsabhängigen Vergütung (496,– EUR gegenüber 540,16 EUR). Es fällt eine erfolgsabhängige Vergütung bis zur Höhe der Obergrenze der erfolgsabhängigen Vergütung (496,– EUR) an. Die High Water Mark erhöht sich im folgenden Jahr auf 140,04 EUR.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Concept Kaldemorgen

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300Q2LE5ES354XA11

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ **Ja**	● ○ **X Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%	**X** Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	**X** mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	X mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

• **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.

• **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

• **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

• Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)

• Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)

• Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ dargelegt wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Anhang zum Jahresbericht Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens weltweit in Aktien, Anleihen, Zertifikaten sowie Geldmarktinstrumenten und Guthaben bei Kreditinstituten anlegen. Dazu gehören unter anderem Aktienzertifikate, Indexzertifikate, Wandelanleihen, inflationsgebundene Anleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine sowie verzinsliche Schuldtitel, kurzfristige Einlagen, ordentlich gehandelte Geldmarktinstrumente und liquide Mittel. Außerdem kann der Fonds Derivate zu Absicherungs- und Anlagezwecken erwerben. Bis zu 20% dürfen in forderungsbesicherte Wertpapiere investiert werden. Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigten.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise an der Herstellung von Nuklearwaffen beteiligt sind, und ihren Sitz in einem Staat haben, der den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) nicht unterzeichnet hat.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung, dem Vertrieb und/oder anderen spezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) oder deren Schlüsselkomponenten als beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:
- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und für die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen (insbesondere Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu

einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?” zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Nettoteilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Nettoteilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

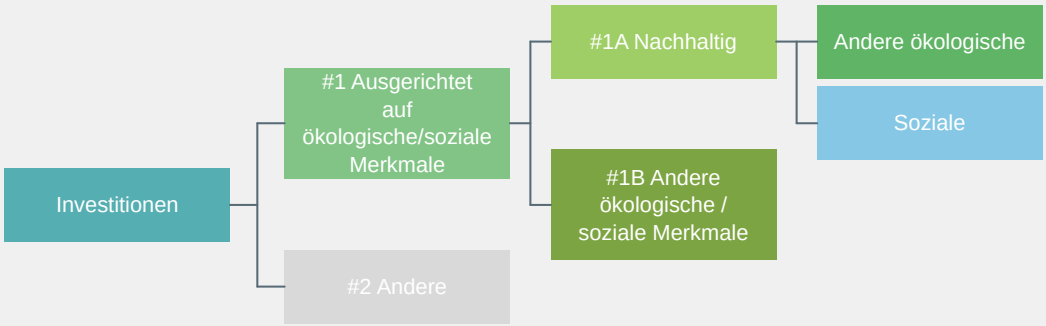

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettoteilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

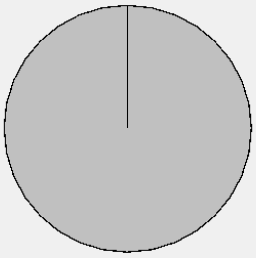

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

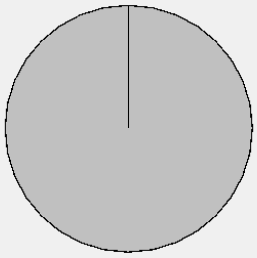

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Nettoteilfondsvermögens.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Nettoteilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://funds.dws.com/en-lu/total-return-strategies/LU0599946893/ sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Concept Nissay Japan Value Equity

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	JPY
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Teilfondsmanager DWS Investments Hong Kong Limited, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hong Kong
Anlageberater	Nissay Asset Management Corporation, Nihon Seimei Marunouchi Building 1-6-6, Marunouchi, Chiyoda-ku, 100-8219, Tokyo, Japan. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Nissay Asset Management Corporation geschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei die Analyse und Empfehlung geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Auflegungsdatum	29.08.2024 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	TOPIX (net) total return index, administered by JPX Market Innovation & Research, Inc.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	TOPIX (net) total return index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der Tokyo Stock Exchange, der Osaka Securities Exchange und der Hong Kong Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten" auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens **16:00 Ortszeit Luxemburg** an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach **16:00 Ortszeit Luxemburg** eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungsstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungsstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungsstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	JPY LC, JPY LD, JPY TFC, JPY XC USD LC, USD LCH, USD TFC, USD TFCH SC	JPY USD EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	JPY LC, JPY LD, USD LC, USD LCH JPY TFC, JPY XC, USD TFC, USD TFCH, SC	bis zu 4% 0%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	JPY LC, JPY LD, JPY TFC, JPY XC, USD LC, USD LCH, USD TFC, USD TFCH, SC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	JPY LC, JPY LD, USD LC, USD LCH JPY TFC, USD TFC, USD TFCH JPY XC, SC	bis zu 1,5% bis zu 0,75% bis zu 0,35%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	JPY LC, JPY LD, JPY TFC, JPY XC, SC, USD LC, USD LCH, USD TFC, USD TFCH	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	JPY LC, JPY LD, JPY TFC, JPY XC, USD LC, USD LCH, USD TFC, USD TFCH, SC	0,05%
Auflegungsdatum	JPY LC, JPY LD, JPY TFC, JPY XC, USD LC, USD LCH, USD TFC, USD TFCH SC	29.08.2024 15.12.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Concept Nissay Japan Value Equity gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Concept Nissay Japan Value Equity ist es, die Wertentwicklung des in der Tabelle oben angegebenen Referenzindex (Performance-Benchmark) unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken des japanischen Aktienmarktes langfristig zu übertreffen.

Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Der Teilfonds beabsichtigt, Aktien von 60 bis 100 japanischen Unternehmen über alle Sektoren und Marktkapitalisierungen zu halten, die der Teilfondsmanager nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Anlageempfehlungen des Anlageberaters gemessen an ihrem inneren Wert (wie geplanten Initiativen und Finanzprognosen) für hinreichend unterbewertet hält. Der innere Wert wird aus unternehmensspezifischen Fundamentaldaten (beispielsweise den in Geschäftsberichten veröffentlichten Finanzkennzahlen) berechnet, wobei der Schwerpunkt auf der tatsächlichen Fähigkeit der Unternehmen liegt, zukünftige Cashflows zu generieren.

Mindestens 60% des Nettoteilfondsvermögens müssen in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Japan angelegt werden.

Bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens können in Aktien von nicht in Japan ansässigen Unternehmen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Anlagen in den vorgenannten Wertpapieren können auch durch Global Depositary Receipts (GDR) und American Depositary Receipts (ADR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise in der gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 (Verordnung von 2008) und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässigen Weise erfolgen.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen auch geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken zu Absicherungszwecken verwenden. Dazu zählen unter anderem Devisentermingeschäfte, Forwards, Futures, Futures auf einzelne Aktien oder Optionen.

Bis zu 20% des Nettoteilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden. Wandel- und Optionsanleihen stellen diesbezüglich keine verzinslichen Wertpapiere dar.

Bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 40% des Nettoteilfondsvermögens betragen.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Anteilen von OGAW und/oder anderer OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 3 B (j), einschließlich Geldmarktfonds, angelegt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Zusätzliche Ausschlüsse

Die nachstehenden Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser

organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken" dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark").

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

DWS Concept Platow

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	pfp Advisory GmbH, Schillerstr. 4, 60313, Frankfurt am Main, Deutschland. Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der pfp Advisory GmbH geschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei die Analyse und Empfehlung geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Auflegungsdatum	04.12.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	CDAX
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten" auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens **16:00 Ortszeit Luxemburg** an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach **16:00 Ortszeit Luxemburg** eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungsstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungsstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungsstichtag abweichen.
Ausgabe von Anteilbruchteilen	Bis zu vier Dezimalstellen
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	IC5, LC, SIC**, FC, TFC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	IC5, SIC**, FC, TFC LC	0% bis zu 4%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	IC5, LC, SIC**, FC, TFC	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	IC5 LC, SIC** FC, TFC	bis zu 1% bis zu 1,5% bis zu 1,2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, IC5, LC, SIC, TFC	0,00%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	IC5, SIC** LC, FC, TFC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	IC5, LC, SIC** FC, TFC	04.12.2018 28.04.2023

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.
** Anteilklasse SIC: Mindestanlagebetrag von 500.000 EUR.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanager verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Concept Platow (der „Teilfonds") gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen dieses Besonderen Teils.

Anlageziel

Ziel der Anlagestrategie ist der langfristige Wertzuwachs durch eine Aufteilung des Teilfondsvermögens zwischen einem Portfolio aus „Zielwertpapieren" und „Reservefonds", wie nachstehend definiert und ausführlich beschrieben.

Die tatsächlichen Renditen und Risiken können diese Zielsetzung erreichen oder verfehlen. Es gibt keine Zusicherung oder Gewähr dafür, dass eine positive Rendite oder überhaupt eine Rendite auf das investierte Kapital erzielt wird.

Anlagestrategie

Gemäß den Bestimmungen des Anlageberatungsvertrags wurde der Anlageberater vom Teilfondsmanager dazu bestellt, für den Teilfondsmanager Zuteilungen und Umschichtungen des Nettoteilfondsvermögens zwischen den Zielwertpapieren vorzuschlagen. Das Teilfondsvermögen wird vorrangig in Zielwertpapiere investiert, wie nachstehend definiert. Der Teilfondsmanager entscheidet nach eigenem Ermessen über die Zuteilung von Vermögenswerten zu den Zielwertpapieren. Diese Entscheidungen basieren hauptsächlich auf den Vorschlägen des Anlageberaters. Vermögenswerte, die nicht den Zielwertpapieren zugewiesen wurden, werden vom Teilfondsmanager grundsätzlich den Reservefonds zugewiesen. Der Anlageberater ist nicht für Empfehlungen im Hinblick auf die Vermögensaufteilung innerhalb der Reservefonds verantwortlich.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds hat kein Laufzeitende. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung zu beenden.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Vermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen, um die Kriterien für eine Anlage durch OGAW nach Maßgabe der OGAW-Richtlinie zu erfüllen. Dies schließt Anlagen in Geldmarktfonds mit ein.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebel zu Anlagezwecken einsetzen, sodass kein Shortfall-Risiko besteht. In diesem Zusammenhang bezieht sich das Shortfall-Risiko auf das Risiko, dass ein Rückgang der Vermögenswerte im Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital zu einem stärkeren Rückgang des NAV des Teilfonds führt. Das

Risiko würde eintreten, wenn die Erträge und Kapitalgewinne aus den mit Fremdkapital finanzierten Anlagen geringer sind als die für das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen.

Der Wert der Teilfondsanteile ist eng mit der Wertentwicklung der ausgewählten Zielwertpapiere verknüpft, die positiv oder negativ verlaufen kann. Anleger sollten daher beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl fallen als auch steigen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass die Auswahlmethode des Teilfondsmanagers eine höhere Rendite als vergleichbare Anlagestrategien erzielt oder dass Anleger ihr investiertes Kapital zurückerhalten.

Der Teilfondsmanager überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Anlageberatungsvertrags und des Verkaufsprospekts durch den Anlageberater und meldet dem Verwaltungsrat jegliche Nichteinhaltung.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken" dargelegt wird.

Zielwertpapiere

Zielwertpapiere sind (i) Beteiligungswertpapiere in Bezug auf Blue-Chip-Unternehmen (Aktien anerkannter internationaler Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung), Mid Caps (Aktien von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung) und/oder Small Caps (Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung) oder (ii) Wertpapiere, die mit der Wertentwicklung dieser Beteiligungswertpapiere verknüpft sind, und/oder Indizes, die solche Beteiligungswertpapiere enthalten. Die Zielwertpapiere werden hauptsächlich von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in Deutschland begeben, können aber auch von Emittenten stammen, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben. Unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen können die Zielwertpapiere auch Fonds enthalten.

Der Anlageberater wird seine eigenen Techniken zur Analyse und Wertpapierauswahl anwenden und berücksichtigt die Anlagebeschränkungen und das Anlageziel bei der Auswahl der vorgeschlagenen Zielwertpapiere. Je nach Marktzyklus kann der Anlageberater den Schwerpunkt auf Zielwertpapiere setzen, die von unterbewerteten Unternehmen begeben werden und daher einen hohen Substanzwert aufweisen. In einem Markt mit steigenden Aktienkursen und der allgemeinen Erwartung, dass die Aktienkurse weiter ansteigen, wird der Anlageberater hauptsächlich Zielwertpapiere vorschlagen, die eine hohe Korrelation zur Marktentwicklung haben.

Reservefonds

Reservefonds umfassen Bareinlagen, Guthaben bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumente. Vermögenswerte, die nicht den Zielwertpapieren zugewiesen wurden, werden von der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich den Reservefonds zugewiesen. Der Anlageberater ist nicht für Empfehlungen im Hinblick auf die Vermögensaufteilung innerhalb der Reservefonds verantwortlich.

Auswahlprozess

Der Anlageberater überprüft die Anlagen regelmäßig und schlägt gegebenenfalls Anpassungen der Vermögensaufteilung vor. Er überwacht laufend die ausgewählten Zielwertpapiere und analysiert regelmäßig potenzielle neue Zielwertpapiere.

Gemäß den Bestimmungen des Anlageberatungsvertrags kann der Anlageberater dem Teilfondsmanager Zuteilungen und Umschichtungen des Teilfondsvermögens zwischen den Zielwertpapieren vorschlagen. Der Teilfondsmanager entscheidet nach eigenem Ermessen über die Zuteilung von Vermögenswerten zu den Zielwertpapieren. Diese Entscheidungen basieren hauptsächlich auf den Vorschlägen des Anlageberaters.

Im Fall von Marktstörungen oder anderen Umständen kann es zu Abweichungen beim zeitlichen Ablauf der vorstehend beschriebenen Transaktionen kommen. Darüber hinaus werden bestimmte Gebühren, Abzüge, Abgaben oder Veranlagungsbeträge vom Rückzahlungsbetrag der Zielwertpapiere einbehalten oder können von den für die Zielwertpapiere bestimmten Zeichnungserlösen abgezogen werden.

Anlageberater

Der Anlageberater ist die pfp Advisory GmbH, eine Tochtergesellschaft im Mehrheitsbesitz der Platow Medien GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts von Frankfurt am Main unter HRB 106016. Hauptgegenstand der Gesellschaft ist die Anlageberatung von Investmentfonds und institutionellen Anlegern, insbesondere die Analyse von Aktien und sonstigen Wertpapieren. Im Zentrum ihrer Anlagestrategie steht eine systematische und aufwendige Aktienanalyse, die bei den Chancen und Risiken der einzelnen Wertpapiere ansetzt („Stock-Picking"). pfp verwendet eine bewährte und nachgewiesenermaßen erfolgreiche Kombination aus Kennzahlenanalyse, Expertise zu gelisteten Firmen und stringenten langfristigen Investitionsansätzen.

Anlageberatungsvertrag

Der Teilfondsmanager hat mit dem Anlageberater einen Anlageberatungsvertrag (der „Anlageberatungsvertrag" in der jeweils geltenden Fassung) mit unbefristeter Laufzeit geschlossen. Der Anlageberatungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

Gemäß den Bestimmungen des Anlageberatungsvertrags können der Teilfondsmanager oder der Anlageberater den Anlageberatungsvertrag mit einer Frist von 30 Kalendertagen kündigen. Ferner ist der Teilfondsmanager berechtigt, die Bestellung des Anlageberaters jederzeit fristlos zu kündigen, wenn dieser seine Leistungen nicht mehr erfüllen kann, er gegen wesentliche Pflichten aus dem Anlageberatungsvertrag verstößt oder eine Kündigung zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds für notwendig erachtet wird.

Besondere Anlagegrenzen

Grundsätzlich ist der Teilfonds bestrebt, Reservefonds nur in Höhe von bis zu 10% seines NAV zu halten. Dieser Wert kann jedoch gelegentlich vorübergehend überschritten werden. Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Weitere Informationen

Der Anlageberater unterhält unter der folgenden Adresse eine Internetseite, auf der gegebenenfalls weitere Informationen zum Teilfonds zur Verfügung stehen: http://www.pfp-advisory.de

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos). Der Teilfonds schließt keine Wertpapierleihgeschäfte ab.

Bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Das Teilfondsvermögen kann in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum

amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Zusätzliche Ausschlüsse

Die nachstehenden Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanager für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen

Besondere Risikohinweise

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts dargelegten Risiken gibt es möglicherweise weitere von einem potenziellen Anleger zu berücksichtigende Risiken, die für seine besondere Situation oder allgemein von Bedeutung sind. Anleger sollten unter anderem die folgenden besonderen Risikohinweise beachten:

Potenzielle Interessenkonflikte

Unter bestimmten Umständen stehen der Anlageberater, seine verbundenen Unternehmen und deren Auftraggeber (die „interessierten Parteien") in einem Treuhandverhältnis zum Teilfonds und sind dementsprechend für die faire Behandlung des Teilfonds verantwortlich. Die interessierten Parteien können jedoch ein breites Spektrum von Tätigkeiten ausüben und unter anderem Anlageverwaltungs- und Finanzberatungsleistungen erbringen, die unabhängig von den Interessen des Teilfonds und potenzieller Anleger sind und von Zeit zu Zeit von diesen Interessen abweichen oder im Widerspruch dazu stehen können.

Die interessierten Parteien sind nicht verpflichtet, andere Tätigkeiten zu unterlassen oder über die Gewinne aus solchen Tätigkeiten Rechenschaft abzulegen oder ihre gesamte oder einen bestimmten Teil ihrer Zeit und Aufmerksamkeit dem Teilfonds und dessen Angelegenheiten zu widmen, sondern sind lediglich verpflichtet, so viel Zeit aufzuwenden, wie nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten billigerweise erforderlich ist. Die interessierten Parteien können Geschäfte mit Unternehmen abschließen und Dienstleistungen für Unternehmen erbringen, in die der Teilfonds investiert oder investieren könnte. Die interessierten Parteien können auch als Anlageberater oder Fondsmanager für andere Anlageinstrumente tätig sein, die in Vermögenswerten anlegen oder Strategien einsetzen, die sich mit der Strategie des Teilfonds überschneiden. Ferner können die interessierten Parteien in andere Anlagevehikel und andere natürliche oder juristische Personen (einschließlich potenzieller Anleger des Teilfonds), die möglicherweise ähnliche Strukturen, Anlageziele und Anlagerichtlinien wie der Teilfonds aufweisen, investieren oder als deren Berater oder Sponsor auftreten. Diese Vehikel können daher mit dem Teilfonds im

Wettbewerb um Anlegerkapital stehen. Die interessierten Parteien und ihre jeweiligen Mitarbeiter können für sich, ihre Kunden und ihre verbundenen Unternehmen Anlageentscheidungen treffen, die sich möglicherweise von den Vorschlägen des Anlageberaters in Bezug auf den Teilfonds (einschließlich des Zeitpunkts und der Art der durchgeführten Handlungen) unterscheiden, selbst wenn die Anlageziele gleich oder ähnlich wie die des Teilfonds sind. Es besteht keine Zusage oder Garantie, dass die Anlageerträge des Teilfonds ähnlich oder identisch mit den Anlageerträgen eines anderen Fonds oder Depots sind, der beziehungsweise das von den interessierten Parteien beraten oder verwaltet wird.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Kurzangaben über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 20.03.2026)

Fonds nach luxemburgischem Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds für Geschäftsjahre, die vor dem 10. Februar 2026 begonnen haben, als sonstige inländische Einkünfte und für Geschäftsjahre, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben, als inländische Immobilienerträge körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) beziehungsweise 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), das heißt die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (zum Beispiel im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung").

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger

die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung").

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags beziehungsweise einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

4. Negative steuerliche Erträge

Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit

als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

6. Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 Euro betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Steuerbefreite Anteilklasse (Anteilklasse für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch grundsätzlich steuerbefreit (ausgenommen sind sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 InvStG für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben), soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben beziehungsweise gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70 Prozent bestanden.

Die steuerrechtliche Befreiung von auf Fondsebene angefallenen grundsätzlich steuerpflichtigen Erträgen entfällt, wenn der Anleger einen Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt hat oder eine sonstige Verpflichtung eingegangen ist, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. In solchen Fällen besteht für den Anleger insoweit eine Pflicht zur Nachversteuerung. Dies bedeutet, dass der Anleger den Wegfall seiner Steuerbefreiung gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt anzuzeigen und Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent der betreffenden Investmenterträge nach zu entrichten hat.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Angaben zu steuerbefreiten Anteilklassen sind in dem (jeweiligen) Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts zu finden, falls solche Anteilklassen bestehen.

2. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit sie nicht auf sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 InvStG entfällt (für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben) und soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.

Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in

Höhe von 70 Prozent bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds beziehungsweise der Verwaltungsgesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere kann der Fonds beziehungsweise die Verwaltungsgesellschaft die Beantragung einer solchen Erstattung von einer Mindesthöhe des erwarteten Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Aufwendungsersatzes durch den Anleger abhängig machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

3. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der

Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

6. Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

7. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

8. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25 Prozent (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15 Prozent wird berücksichtigt) Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60 Prozent für Einkommensteuer / 30 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 30 Prozent für Einkommensteuer / 15 Prozent für Gewerbesteuer)		Kapitalertragsteuer: Abstandsnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 Prozent (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15 Prozent wird berücksichtigt) Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80 Prozent für Körperschaftsteuer / 40 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 40 Prozent für Körperschaftsteuer / 20 Prozent für Gewerbesteuer)		Kapitalertragsteuer: Abstandsnahme
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 Prozent für Körperschaftsteuer / 15 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 Prozent für Körperschaftsteuer / 7,5 Prozent für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 Prozent für Körperschaftsteuer / 15 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 Prozent für Körperschaftsteuer / 7,5 Prozent für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer (für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben, bis auf Ausnahmen) unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: steuerfrei – zusätzlich kann die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge aus Inlands-Immobilienkapitalgesellschaften und – für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben – auf bestimmte sonstige inländische Einkünfte entfällt, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt beziehungsweise nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und

Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt und, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, das heißt dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (zum Beispiel Luxemburgischer FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (zum Beispiel Luxemburgische SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Anteil an dem übertragenden Investmentfonds steuerlich als veräußert und der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als steuerlich veräußert gilt.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. beziehungsweise II. 5.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der seit dem 01.01.2018 geltenden Rechtslage ist eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (zum Beispiel gegebenenfalls Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung).

Wir empfehlen, sich im Falle ausländischer Depotführung vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

IX Anzeige von ausländischen Beteiligungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den Erwerb und die Veräußerung von bestimmten, hinreichenden Beteiligungen an dem Fonds gemäß § 138 Absatz 2 der deutschen Abgabenordnung der zuständigen deutschen Finanzbehörde zu melden haben. Es können jedoch Ausnahmeregelungen greifen, zum Beispiel im Fall börsengehandelter Fonds.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar beziehungsweise erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet beziehungsweise erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 Prozent trägt („45-Tage-Regelung"). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (zum Beispiel durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindices gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinbehalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und

der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds DWS Concept

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Concept ESG Blue Economy	Aktienfonds
DWS Concept Institutional Fixed Income	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Concept Kaldemorgen	Mischfonds
DWS Concept Nissay Japan Value Equity	Aktienfonds
DWS Concept Platow	Aktienfonds

DWS Concept
2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +352 4 21 01-1
Telefax: +352 4 21 01-900
www.dws.com

016 30512 10

FSC
www.fsc.org
MIX
Fördert gute Waldnutzung
FSC® C019580